

# JAHRESBERICHT

1999 / 1

Verantwortl. Herausgeber : H. WUYTS & P.-Y. MONETTE  
Föderale Ombudsmänner  
Hertogstraat/Rue Ducale, 43 - 1000 Brüssel  
email@federalerombudsmann.be  
www.federalerombudsmann.be

2000 Vorliegender Bericht darf unter Angabe der Quelle  
vollständig oder auszugsweise reproduziert werden.

Ausführung : Vanden Broele Grafische Groep

## EINLEITUNG

Dieser Jahresbericht bezieht sich auf die Zeitspanne vom 1. August bis zum 31. Dezember 1999. Er trägt die Bezeichnung 1999/1, da er den Jahresbericht 1999, der am 31. Juli 1999 endete, ergänzt. Artikel 15 des Gesetzes vom 22. März 1995 zur Einführung der föderalen Ombudsmänner sieht vor, dass diese der Abgeordnetenkommission im Oktober einen Bericht über ihre Tätigkeiten vorlegen. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat in seiner allgemeinen Empfehlung 99/16<sup>1</sup> vorgeschlagen, diese Bestimmung zu ändern, damit sein Bericht zum Beginn und nicht am Ende des Jahres vorgelegt werden kann, damit ein gesamtes Ziviljahr abgedeckt wird und nicht wie bisher etwa 3 Monate des Vorjahres sowie etwa neun Monate des laufenden Jahres. So würde der nächste Jahresbericht, nämlich der Bericht 2000, dem Ziviljahr 2000 entsprechen, vorausgesetzt natürlich, dass das Gesetz vom 22. März 1995 abgeändert wird. Hierzu hat der Petitionsausschuss die betreffende allgemeine Empfehlung angenommen, und mehrere seiner Mitglieder haben einen Gesetzesvorschlag in diesem Sinne eingereicht. Parallel hierzu hat der Ausschuss das Kollegium der föderalen Ombudsmänner gebeten, der Abgeordnetenkommission im Oktober 2000 einen Jahresbericht vorzulegen, der sich auf die fünf letzten Monate des Jahres 1999 beschränkt, so dass das Kollegium die etwaige neue Regelung ab dem 1. Januar 2000 anwenden und die Kommission bis dahin den betreffenden Gesetzesvorschlag erörtern und gegebenenfalls annehmen kann.

Auch wenn dieser Jahresbericht daher kürzer ausfällt als die vorherigen, wurde dennoch der gleiche Aufbau behalten :

- der erste Teil „Allgemeine Betrachtungen“ beschränkt sich darauf, die logistische Verwaltung zu erwähnen, da im Laufe des betreffenden Tätigkeitsjahres bedeutende Änderungen vorgenommen wurden ;
- der zweite Teil „Analyse der Fälle“ bezieht sich auf die bedeutendsten Akten und enthält neben allgemeinen Statistiken Angaben für die einzelnen Verwaltungen ;
- der dritte Teil „Empfehlungen“ bezieht sich sowohl auf die neuen allgemeinen Empfehlungen ausgehend von den Entwicklungen der

<sup>1</sup> AE 99/16, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 335.

fünf letzten Monate des Jahres 1999 als auch auf die weitere Behandlung durch die Kammer oder durch die Regierung der in den vorherigen Jahresberichten angeführten allgemeinen Empfehlungen.

Nach der Erörterung des Jahresberichtes des Kollegiums im Petitionsausschuss wurden diese allgemeinen Empfehlungen entweder zur gründlichen Prüfung auf die Tagesordnung der späteren Arbeiten gesetzt oder den betreffenden ständigen Ausschüssen der Kammer zugeleitet. Während der Petitionsausschuss tatsächlich mit der Erörterung verschiedener Empfehlungen begonnen hat, die sich unter anderem auf die Arbeitsweise des Kollegiums und auf die Verbesserung des Gesetzes vom 22. März 1995 beziehen, sind die anderen allgemeinen Empfehlungen seit 1997 ohne Folge geblieben. Das Kollegium hofft, dass die Prüfung der vom parlamentarischen Ombudsmann verfassten Empfehlungen durch diese ständigen Ausschüsse dieses Jahr auf deren Tagesordnung gesetzt wird. Das Kollegium erinnert daran, dass es – per Definition – diesen ständigen Ausschüssen zur Verfügung steht, um ihnen alle zusätzlichen Informationen zu einem Teil des Jahresberichtes oder zu den Empfehlungen sowohl allgemeiner als auch offizieller Art zu erteilen. Als kollaterales Organ der Kammer ist es nämlich gerade die Aufgabe des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner, sie im Rahmen ihrer gesetzgebenden Funktionen und ihres Auftrages der Kontrolle der Regierung sowie der Verwaltung zu informieren. Im Übrigen hat die Abgeordnetenversammlung den Jahresbericht 1999 des Kollegiums nicht in einer Plenarsitzung zur Kenntnis genommen und somit auch nicht die darin enthaltenen allgemeinen und offiziellen Empfehlungen. Wir plädieren dafür, dass diese Kenntnisnahme in Zukunft so erfolgt wie für die Berichte 1997 und 1998, da wir überzeugt sind, dass der Jahresbericht zahlreiche Elemente enthält, die der Kammer bei der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse behilflich sein können.

Ebenso stellt das Kollegium fest, dass der Senat die föderalen Ombudsmänner anlässlich der gründlichen Untersuchung der Ausländerpolitik durch die Hohe Versammlung, bei der monatelang zahlreiche öffentliche und private Mitwirkende angehört wurden, befragt hat. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat jedoch seit drei Jahren Hunderte von Klagen auf diesem Gebiet behandelt (fast ein Viertel der Klagen, mit denen es befasst wurde) und dem Parlament eben für diesen Bereich allgemeine Empfehlungen übermittelt. Auch hier erinnert das Kollegium der föderalen Ombudsmänner daran,

dass es durchaus bereit ist, das Parlament bei jeder Gelegenheit an seiner Erfahrung teilhaben zu lassen, dies entsprechend der Logik der Aufgabe eines parlamentarischen Ombudsmanns.


Das Kollegium ist andererseits erfreut darüber, dass verschiedene Minister und Verwaltungen für seine Anregungen, Vorschläge und offiziellen oder allgemeinen Empfehlungen sehr empfänglich sind und ihnen weitgehend Folge leisten, denn sie nehmen sie in ihrer neuen Reglementierung auf oder ändern gar die Gesetzgebung ab. In diesem Zusammenhang baut das Kollegium der föderalen Ombudsmänner seine Kontakte zu den Kollegien der Generalsekretäre und der Generalverwalter der sozialen halbstaatlichen Einrichtungen weiter aus. Ebenso werden Zusammenkünfte für die Behandlung spezifischer Themen abgehalten; dies geschieht bisweilen sehr intensiv auf bilaterale Weise mit den leitenden Beamten und ihren Mitarbeitern. Im Übrigen werden die föderalen Ombudsmänner häufig von einer Verwaltung oder einer halbstaatlichen Einrichtung gebeten, den Führungskräften, den Mitarbeitern oder gar den Praktikanten die Rolle des parlamentarischen Ombudsmannes sowie seine Wechselbeziehungen zur Arbeit der Verwaltungen zu erläutern.

Schließlich hat das Kollegium zwischen dem 10. November 1999 und dem 10. Januar 2000 eine Informationskampagne geführt, um das Kollegium der föderalen Ombudsmänner der Öffentlichkeit näher zu bringen. Diese Kampagne beruhte auf einem Fernsehspot, der mittels einer grünen Nummer auf eine Gratisbroschüre hinwies. Die Beamten wurden ihrerseits vorher über die Kampagne informiert, damit sie sich mit den Aufgaben des Kollegiums vertraut machen und sich auf die Beantwortung der zahlreichen Anfragen infolge dieser Kampagne vorbereiten konnten. Vor Beginn dieser Kampagne wurde sie ebenfalls der Abgeordnetenkammer vorgestellt, insbesondere dem Petitionsausschuss und dem Haushaltsausschuss. Ihre Ergebnisse sowohl hinsichtlich der Anzahl von Telefonanrufen und der beantragten Broschüren als auch der Auswirkung auf die Anzahl der registrierten Akten wurden im Februar 2000 behandelt. Im Jahresbericht 2000 werden sie untersucht werden, und es wird darin eine Gesamtbewertung der Kampagne vorgenommen werden.

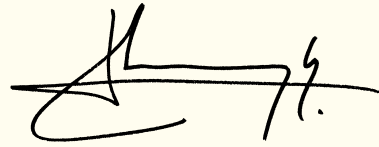
Allen Mitarbeitern des Kollegiums sei hier der Dank der föderalen Ombudsmänner ausgesprochen, sowohl für ihren Beitrag zur Erstellung dieses Jahresberichtes als auch für ihren tagtäglichen und engagierten Beitrag zur Behandlung der beim Kollegium eingereichten Beschwerden und bei der Stärkung dieses kollateralen Or-

gans des Parlamentes, das ein Partner der Verwaltung und der Regierung ist und im Dienste der Bürger steht.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner



P.-Y. Monette



dr. H. Wuyts



Foto : Inge Verhelst

**I.**  
**Allgemeine**  
**Betrachtungen**







## I. ALLGEMEINE BETRACHTUNGEN

### Logistische Verwaltung

Während des letzten Teils des Jahres 1999 hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner die Entwicklung und Verwirklichung seiner Politik auf den Gebieten der Organisation, des Personals, der Finanzen und des Haushalts gemäß der im Jahresbericht 1999 enthaltenen Beschreibung fortgesetzt.

#### 1. Personalbestand

Im Laufe dieser Zeitspanne und in Zusammenarbeit mit dem Ständigen Anwerbungssekretariat wurde der Personalbestand des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner fast vollständig ausgefüllt durch die tatsächliche Verwirklichung der meisten vorgesehenen statutarischen Anwerbungen gemäß dem Statut und des Stellenplans, so wie sie von der Abgeordnetenkammer am 19. November 1998 angenommen wurden. Durch dieses externe Anwerbungsverfahren konnten zunächst ein Verwalter und anschließend ein Direktor, Auditoren, Attachés und Verwaltungsassistenten eingestellt werden.

Der Übergang zum endgültigen Stellenplan verlief in mehreren aufeinander folgenden Schritten, damit die im Laufe der ersten Jahre vom zeitweiligen Personal gesammelten wertvollen Erfahrungen nicht verloren gingen. Ende 1999 war die Aufnahme neuer statutarischer Mitarbeiter abgeschlossen.

Die nachstehenden Tabellen enthalten eine Übersicht der Entwicklung des Personalbestandes vom 31.8.1999 (vor dem Dienstantritt der ersten statutarischen Mitarbeiter) bis zum 1.1.2000 (nach dem Dienstantritt der zweiten Gruppe statutarischer Mitarbeiter, insbesondere der meisten Verwaltungsassistenten).

Am 1.1.2000 zählte das Kollegium der föderalen Ombudsmänner drei vertragliche Aktenverwalter in Stellen, die nicht mit einem Auditor (1) und mit Attachés (2) besetzt waren, weil bei der ersten, 1999 durchgeführten Anwerbungsprüfung nicht genügend Teilnehmer bestanden hatten. Bei einem zweiten Anwerbungsverfahren, das im Laufe des Jahres 2000 mit SELOR (dem ehemaligen Ständigen Anwerbungssekretariat) durchgeführt wurde, konnten die fehlenden Bewerber eingestellt werden ; sie besetzten die am 1.9.2000

noch offenen Posten, da die befristeten Arbeitsverträge genau an diesem Datum abliefen.

### Stand am 31.8.1999

Ebene	Sprachrolle		Geschlecht		Rechtsstatus			Insgesamt
	N	F	M	W	Statutarisch KFO <sup>2</sup>	Vertraglich KFO <sup>3</sup>	AK <sup>4</sup>	
A	9	7	11	5	1(*)	2	13	16
B	2	1	0	3	0	0	3	3
C	1	2	1	2	0	1	2	3
D (**)	1	1	0	2	0	2	0	2
<i>Insgesamt</i>	<i>13</i>	<i>11</i>	<i>12</i>	<i>12</i>	<i>1</i>	<i>5</i>	<i>18</i>	<i>24</i>

(\*) Beauftragter mit zweiweiligem Mandat (Verwalter)

(\*\*) Reinigungspersonal, der Ebene D gleichgestellt

### Stand am 1.1.2000

Ebene	Sprachrolle		Geschlecht		Rechtsstatus			Insgesamt
	N	F	M	W	Statutarisch	Vertraglich	AK	
A	12	11	14	9	17 (*)	6	0	23
B	5	5	4	6	10	0	0	10
C	1	1	1	1	0	2	0	2
D (**)	1	1	0	2	0	2	0	2
<i>Insgesamt</i>	<i>19</i>	<i>18</i>	<i>19</i>	<i>18</i>	<i>27</i>	<i>10</i>	<i>0</i>	<i>37</i>

(\*) davon 2 Beauftragte mit zeitweiligem Mandat (Verwalter und Direktor)

(\*\*) Reinigungspersonal, der Ebene D gleichgestellt

## 2. Personalverwaltung

Die Grundlagen und Leitlinien dieser Verwaltung finden uneingeschränkt Anwendung, so wie sie im Jahresbericht 1999 dargelegt wurden.

## 3. Finanz- und Haushaltsverwaltung

Die Konten 1999 weisen einen Überschuss von 2.908.073 Franken auf, angesichts der zugeteilten Mittel in Höhe von 100,8 Millionen BEF (eingegangene Dotation von 86,9 Millionen BEF und Übertra-

<sup>2</sup> Statutarischer Mitarbeiter des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner, endgültig oder zeitweilig (Beauftragter).

<sup>3</sup> Vertraglicher Mitarbeiter des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner.

<sup>4</sup> Zeitweiliger statutarischer Mitarbeiter der Abgeordnetenversammlung, dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner zur Verfügung gestellt.

gung des Saldos der Konten 1997 in Höhe von 13.888.858 BEF) und eines Nettofinanzergebnisses von 420.097 BEF. Dieser Saldo wurde an die Staatskasse zurückgezahlt.

Der Haushaltsplan 2000 sieht Mittel von insgesamt 118.616.282 BEF vor. Die Erhöhung im Vergleich zu 1999 wird begründet mit der Aufstockung des Postens für Personalkosten (Vervollständigung des Personalbestandes, normale Laufbahnentwicklung und Indexbindung der Gehälter) und mit der Wiederholung der Informationskampagne.

#### **4. Verwaltung der Ausrüstung**

Die verschiedenen Logistikfunktionen wurden überwiegend in Eigenverwaltung und nicht mehr unter Zuhilfenahme von Dritten organisiert.

Es werden weiter Anstrengungen unternommen, um das EDV-System auszubauen. Kernstücke sind das interne Netzwerk (aus Sicherheitsgründen materiell vom Internet getrennt), das föderale Netzwerk Fedenet und das Internet mit seinen Kommunikationsmöglichkeiten. Die eigene Webseite des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner im Internet wurde im November 1999 anlässlich der Informationskampagne eingerichtet ([www.federalombudsmann.be](http://www.federalombudsmann.be)).



## **II. Analyse der Fälle**





## II. ANALYSE DER FÄLLE

### 1. Einleitung

Außer dieser Einleitung ist der zweite Teil des Berichtes 1999/1 in vier Teile aufgegliedert.

Nach einer Reihe von allgemeinen Statistiken, die einen Gesamtüberblick über die Anzahl, die Sprache, die Bearbeitungsphase und die Übermittlung der Akten sowie die abschließende Bewertung einer jeden behandelten Akte vermitteln, werden wir die einzelnen föderalen Ministerien (einschließlich der wissenschaftlichen und kulturellen Einrichtungen sowie der besonderen Körperschaften), die föderalen halbstaatlichen Einrichtungen und die privaten Einrichtungen, die mit einem öffentlichen Dienst beauftragt sind, erörtern.

Die Zahlen der verschiedenen Tabellen betreffen immer den Stand am 31. Dezember 1999. Im Anschluss an den Jahresbericht 1999 (1. Oktober 1998 – 31. Juli 1999) und in Absprache mit der Abgeordnetenkammer betrifft der in diesem Jahresbericht 1999/1 behandelte Zeitraum also nur 5 Monate (1. August 1999 – 31. Dezember 1999). Die „Wirkung“ der Informationskampagne, die das Kollegium der föderalen Ombudsmänner während der beiden letzten Monate des Jahres 1999 durchgeführt hat, wird nämlich erst im Jahr 2000 zu erfassen sein.

Bei der Erörterung der verschiedenen föderalen Ministerien ist Folgendes zu präzisieren :

- Mit Ausnahme der sozialen halbstaatlichen Einrichtungen (vgl. unten, S. 107) werden wird die halbstaatlichen Einrichtungen gleichzeitig mit ihrem Aufsichtsministerium behandeln, selbst wenn wir uns dessen durchaus bewusst sind, dass diese Einrichtungen nicht Bestandteil des eigentlichen Ministerium sind. Dies geht im Übrigen aus den Überschriften der verschiedenen Tabellen hervor.
- Aufgrund von Artikel 14 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat ist ein Minister auch eine föderale Verwaltungsbehörde. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ist also ebenfalls zuständig, um auf rein verwaltungsmäßiger Ebene sein Handeln aus Anlass einer Beschwerde zu beurteilen, und aus diesem Grund erscheint bei bestimmten Ministerien die Kategorie „Minister“.

- In diesem zweiten Teil des Jahresberichtes wird jedes Mal das gleiche Schema angewandt :
  - Zunächst werden die **Zahlen** in Bezug auf die betreffende föderale Verwaltungsbehörde in Form von Tabellen wiedergegeben. Darin sind die Anzahl Akten bezüglich der einzelnen Unterabteilungen der betreffenden Verwaltung jeweils nach Sprachen, Bearbeitungsphase und Bewertungskriterien angeführt. In den meisten Fällen sind darin ebenfalls Tabellen (in absoluten Zahlen) und Grafiken (in Prozenten) enthalten. In den Fällen, in denen für eine bestimmte Verwaltung weniger als 20 Akten erfasst wurden, sind diese Angaben nicht angeführt, da es wegen der zu geringen Zahl der Akten nicht möglich ist, sachdienliche Statistiken zu erstellen. Ebenso wurden keine Zahlen zu den Bewertungen durch das Kollegium beim Abschluss einer Akte wiedergegeben, wenn während dieser fünf Monate für eine bestimmte Verwaltung weniger als 10 Akten abgeschlossen wurden.
  - Anschließend folgen **Vorbemerkungen**, in denen der Kontext der Prüfung der Akten bezüglich der betreffenden Verwaltung beschrieben wird.
  - Sodann folgt **die Erörterung der wichtigsten Beschwerden** im eigentlichen Sinne, insofern sie zu bedeutenden Entwicklungen geführt haben.
  - Schließlich wird der Kommentar zu den einzelnen Verwaltungen gegebenenfalls mit Schlussbetrachtungen in Form von „**Schlussfolgerungen und Empfehlungen**“ abgeschlossen.

## 2. Allgemeine Zahlen

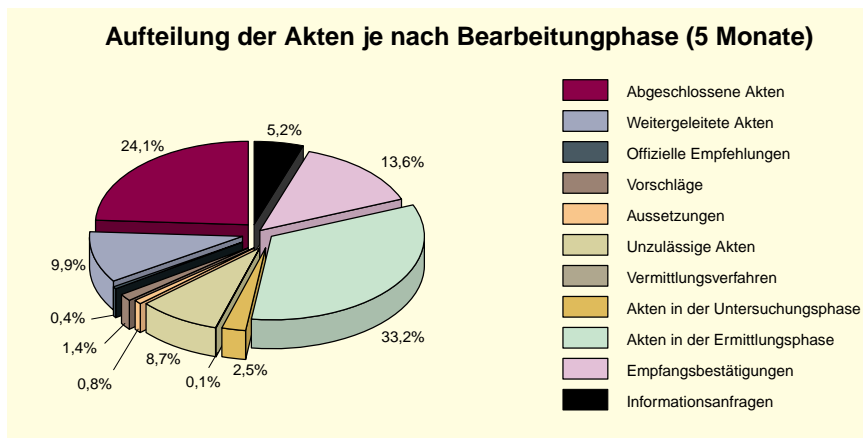
### 2.1. Die fünf Monate dieses Jahresberichtes 1999/1

Die Gesamtzahl der hier in großen Zügen behandelten Akten beträgt 1820, wovon 60 Akten während des Dienstjahres 1997 eingereicht wurden, 178 während des Dienstjahres 1998, 624 während der zehn Monate, die im Jahresbericht 1999 behandelt wurden, und 958 während der in diesem Jahresbericht 1999/1 erörterten Zeitspanne von fünf Monaten.

Diese Akten sind nach den verschiedenen Behandlungsphasen verteilt, so wie sie in Artikel 12 der Geschäftsordnung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner festgelegt sind (B.S., 27. Januar 1999, S. 2339-2345) :

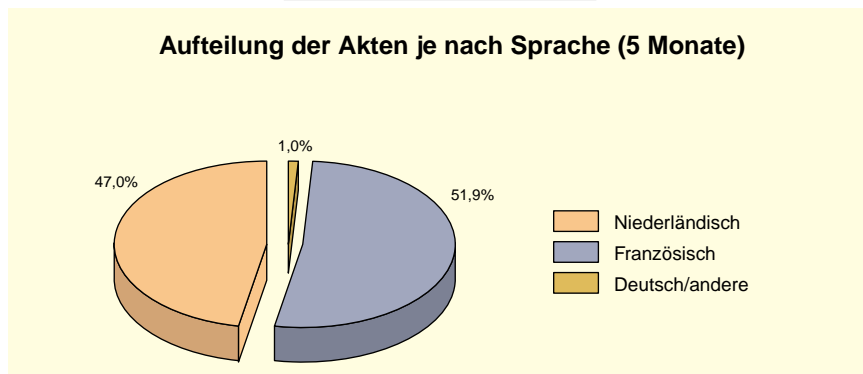


Phasen	Anzahl
Informationsanfragen	95
Empfangsbestätigungen	248
Akten in der Ermittlungsphase	605
Akten in der Untersuchungsphase	46
Vermittlungsverfahren	1
Unzulässige Akten	158
Aussetzungen	15
Vorschläge	25
Offizielle Empfehlungen	8
Weitergeleitete Akten	180
Abgeschlossene Akten	439
<b>GESAMT</b>	<b>1820</b>



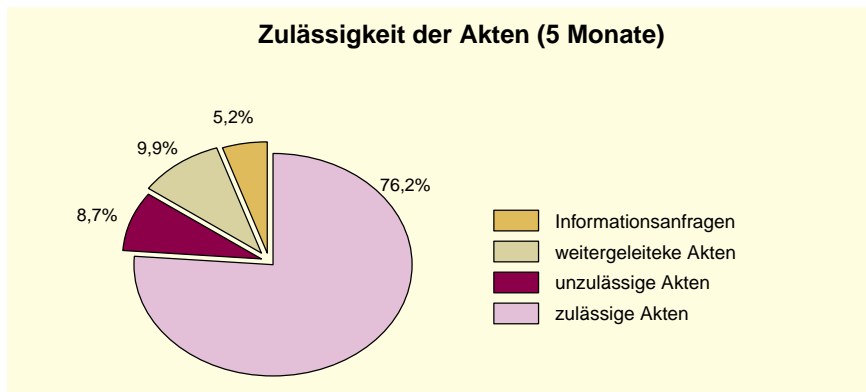
Diese Akten sind ebenfalls entsprechend den Sprachen, in denen sie eingereicht wurden, eingeteilt : Französische : 945, Niederländisch : 856, andere (darunter Deutsch) : 19.

Sprache	Anzahl
Niederländisch	856
Französisch	945
Deutsch / andere	19
<b>GESAMT</b>	<b>1820</b>



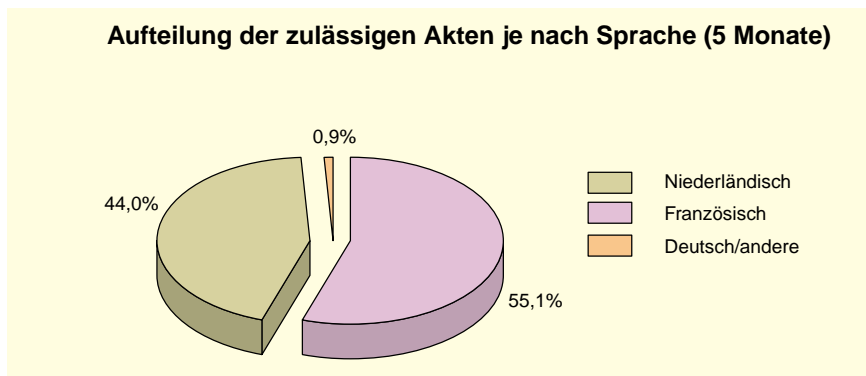
Gewisse Akten (insgesamt 158) wurden für unzulässig erklärt ; andere Beschwerden (180) mussten an andere (parlamentarische) Ombudsmänner, an interne Ombuds- oder Beschwerdedienste der Verwaltung oder an die Institutionen, von denen die angefochtenen Entscheidungen ausgingen, übermittelt werden, wenn jede andere parlamentarische oder administrative Schlichtungsstelle fehlte. Schließlich wurden eine Reihe von Informationsanfragen (95) an die zuständigen Verwaltungen weitergeleitet, einschließlich ihrer Informationsbeamten. Die übrigen, nämlich 1387 Akten, wurden für zulässig erklärt.

	zulässige Akten	unzulässige Akten	weitergeleitete Akten	Informationsanfragen	GESAMT
Anzahl	1387	158	180	95	1820



Die zulässigen Akten wurden entsprechend der Sprache, in der sie eingereicht wurden, eingeteilt : Französisch : 764, Niederländisch : 610, andere (darunter Deutsch) : 13.

Sprache	Anzahl
Niederländisch	610
Französisch	764
Deutsch / andere	13
<b>GESAMT</b>	<b>1387</b>



Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat Akten an die (parlamentarischen) Ombudsmänner der Regionen, an die internen Ombudsstellen der Verwaltungen oder an folgende Einrichtungen weitergeleitet :

Bestimmungen der weitergeleiteten Akten und Informationsanfragen	Anzahl
Ombudsmann der Wallonischen Region	1
Ombudsmann der Flämischen Gemeinschaft	11
P-Ausschuss	2
Hoher Justizrat	6
Ombudsdienst Pensionen	17
Ombudsdienste bei autonomen Staatsbetrieben	12
Föderale Behörden	62
Gemeinschaften und Regionen	14
Lokale Behörden	5
Informationsbeamte	71
Andere (FID, freiberufliche Vereinigungen, private Vermittlungsdienste, ...)	74
	275

Die zulässigen Akten wurden nach den Bewertungskriterien des Kollegiums beurteilt (vgl. KFO, *Rapport annuel 1997*, S. 46-49). Sie werden nach ihrer Behandlung durch das Kollegium der Ombudsmänner klassiert und wie folgt eingeteilt :

Angemessene Verwaltung : bei der Behandlung dieser Akten hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner keine Fehlfunktion festgestellt, und dies wurde den Beschwerdeführern mitgeteilt ;

Unangemessene Verwaltung : das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat bei der Prüfung dieser Akten Fehlfunktionen festgestellt, sie beschrieben und mit den missachteten Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung in Verbindung gebracht ;

Anwendung der Billigkeit : dies betrifft die wirklichen Ausnahmefälle, in denen eine Entscheidung der Verwaltung, obwohl sie uneingeschränkt der Gesetzlichkeit und den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Verwaltung entspricht, doch zutiefst das natürliche Empfinden einer menschlichen Gerechtigkeit verletzt, so dass das Kollegium der föderalen Ombudsmänner sich genötigt sieht, die Billigkeit geltend zu machen, um die Verwaltung aufzufordern, den strittigen Beschluss abzuändern (vgl. KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 14-22) ;

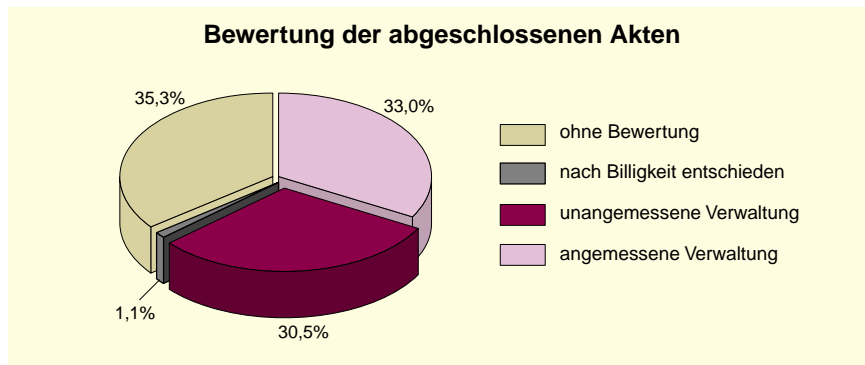
Ohne Bewertung : hier sind die Beschwerden angeführt, bei denen :

- die Verantwortung auf den Beschwerdeführer und die Verwaltung verteilt ist ;

- die erörterte Problematik oder die Lösung des Problems unklar ist, da der Beschwerdeführer eine oder mehrere Bitten um zusätzliche Informationen nicht beantwortet hat ;
- eine Lösung gefunden wurde vor dem Eingreifen des Kollegiums ;
- eine Lösung gefunden wurde, ohne dass deutlich wird, dass das Kollegium der föderalen Ombudsmänner mit seinem Eingreifen zur Lösung beigetragen hat ;
- nur Probleme in allzu allgemeiner Formulierung unterbreitet wurden, ohne dass ein Eingreifen des Kollegiums in dieser Phase möglich wäre.

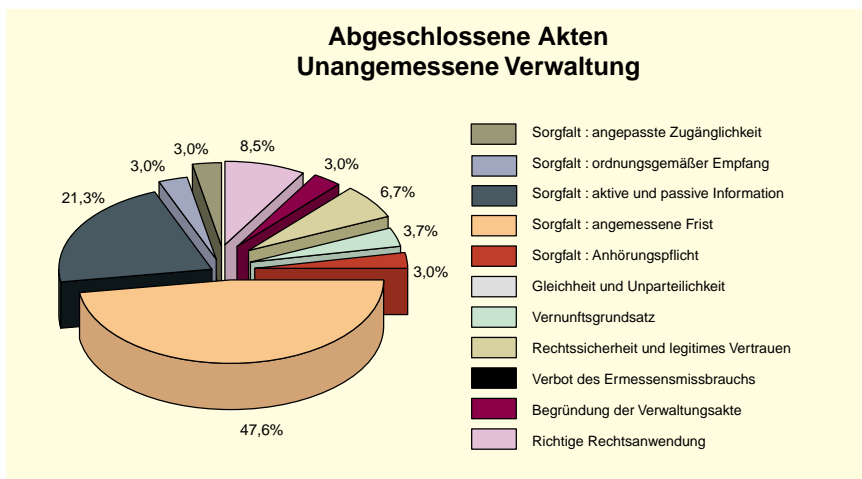
Die nachstehende Tabelle und Grafik gewähren einen Überblick über die 439 abgeschlossenen Akten, die wie folgt beurteilt wurden : 145 : „angemessene Verwaltung“, 134 : „unangemessene Verwaltung“, 5 : „Anwendung der Billigkeit“ und 155 : „ohne Bewertung“.

Bewertung der abgeschlossenen Akten	Anzahl
angemessene Verwaltung	145
unangemessene Verwaltung	134
nach Billigkeit entschieden	5
ohne Bewertung	155
<b>GESAMT</b>	<b>439</b>



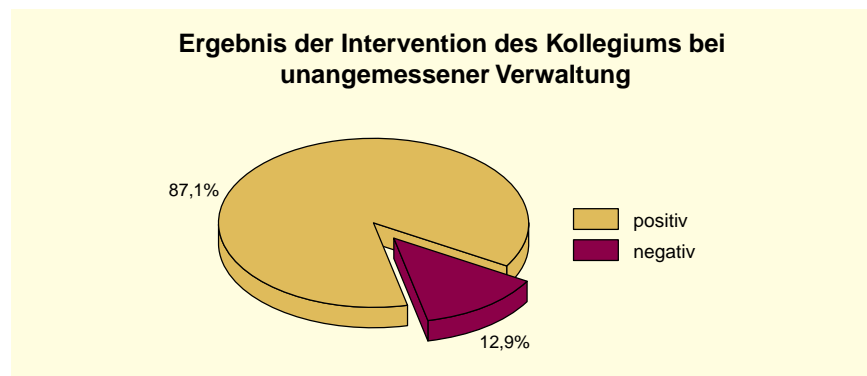
Für die 134 Akten mit der Beurteilung „unangemessene Verwaltung“ wird in der nachstehenden Tabelle eine Übersicht der Beurteilungskriterien wiedergegeben. Da zur Beurteilung einer Akte mehrere Kriterien angewandt werden können, ist die Summe der Fälle, in denen diese Kriterien missachtet wurden (164), höher als die Zahl der betreffenden Akten (134).

<b>Unangemessene Verwaltung</b>	
Richtige Rechtsanwendung	14
Begründung der Verwaltungsakte	5
Verbot des Ermessensmissbrauchs	0
Rechtssicherheit und legitimes Vertrauen	11
Vernunftsgrundsatz	6
Gleichheit und Unparteilichkeit	0
Sorgfalt : Anhörungspflicht	5
Sorgfalt : angemessene Frist	78
Sorgfalt : aktive und passive Information	35
Sorgfalt : ordnungsgemäßer Empfang	5
Sorgfalt : angepasste Zugänglichkeit	5
<b>GESAMT</b>	<b>164</b>



Die nachstehende Tabelle und Grafik enthält die Ergebnisse des Eingreifens des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in den abgeschlossenen Akten mit „unangemessener Verwaltung“. Unter Eingreifen sind sämtliche Handlungen, Vorschläge, Schlichtungen und Empfehlungen des Kollegiums zu verstehen. Auch in diesem Fall ist die Zahl der Erwähnungen (139) höher als die Anzahl der abgeschlossenen Akten mit „unangemessene Verwaltung“ (134), weil mehrere Behörden von der gleichen Akte betroffen und Gegenstand einer unterschiedlichen Beurteilung ihres Handelns und/oder ihres Funktionierens sein können.

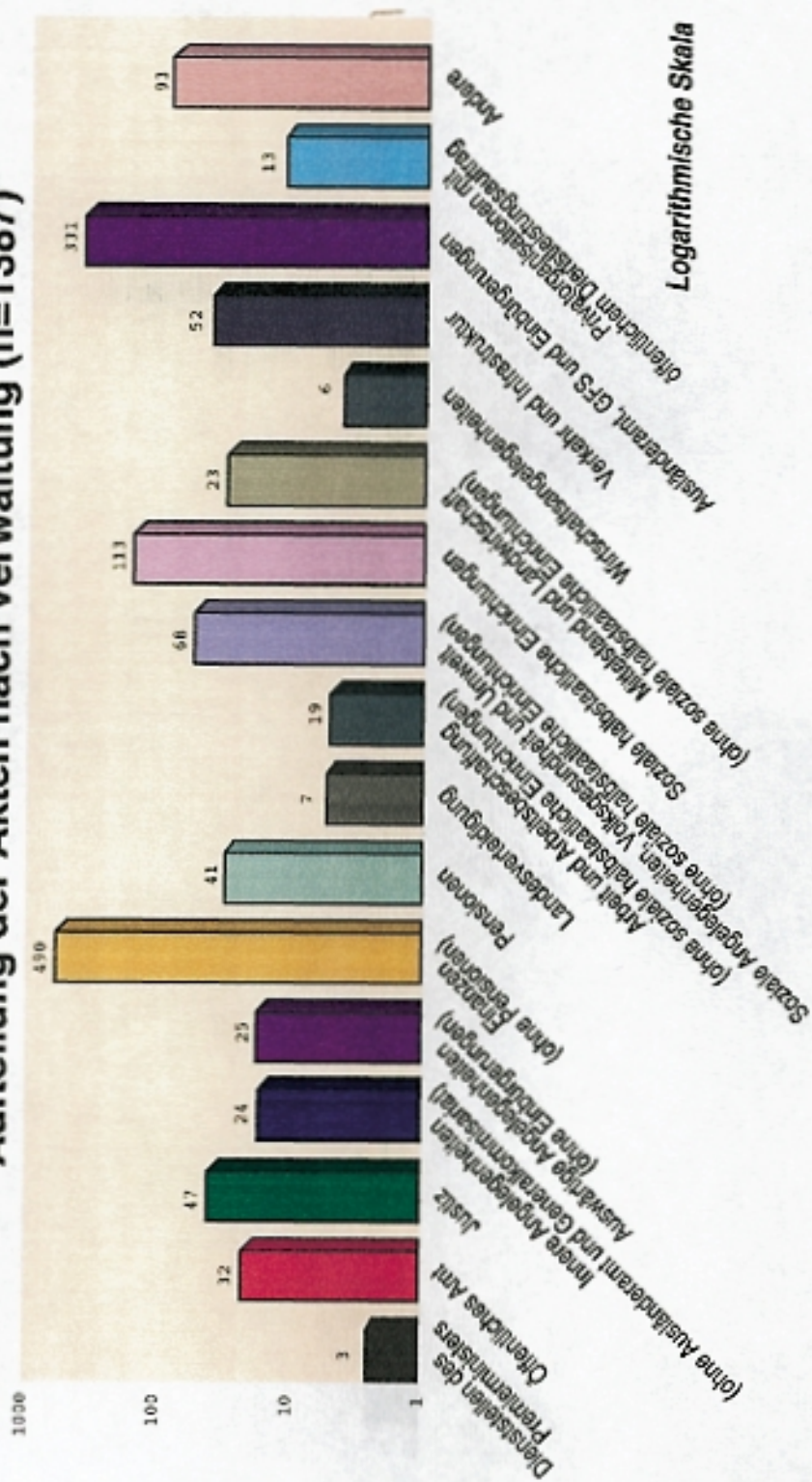
Ergebnis der Intervention des Kollegiums bei unangemessener Verwaltung	Anzahl
positiv	121
negativ	18
<b>GESAMT</b>	<b>139</b>



Die verschiedenen zulässigen Akten verteilen sich wie folgt auf die verschiedenen Verwaltungen :

Föderale Verwaltungsdienststellen	Anzahl	%
Dienststellen des Premierministers	3	0,2
Öffentliches Amt	32	2,3
Justiz	47	3,4
Innere Angelegenheiten (ohne Ausländeramt und Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose [GFS])	24	1,7
Auswärtige Angelegenheiten (ohne Einbürgerungen)	25	1,8
Finanzen (ohne Pensionen)	490	35,3
Pensionen	41	3,0
Landesverteidigung	7	0,5
Arbeit und Arbeitsbeschaffung (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	19	1,4
Soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	68	4,9
Soziale halbstaatliche Einrichtungen	113	8,1
Mittelstand und Landwirtschaft (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	23	1,7
Wirtschaftsangelegenheiten	6	0,4
Verkehr und Infrastruktur	52	3,7
Ausländeramt, GFS und Einbürgerungen	331	23,9
Privatorganisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag	13	0,9
Andere	93	6,7
<b>GESAMT</b>	<b>1387</b>	

## Aufteilung der Akten nach Verwaltung (n=1387)



## 2.2. Arbeitsvolumen während der 15 Monate der Jahresberichte 1999 und 1999/1

Für die Zeitspanne von fünfzehn Monaten zwischen dem 1. Oktober 1998 und dem 31. Dezember 1999 – die im Jahresbericht 1999 und im Jahresbericht 1999/1 behandelt wird – beträgt die Zahl der Akten 3.375. Diese Zahl umfasst sowohl die zulässigen als auch die unzulässigen Akten sowie die weitergeleiteten Akten und die Informationsanfragen. Es handelt sich um 2.605 neue Akten und 770 Akten, die im Laufe der vorherigen Tätigkeitsjahre eingereicht wurden (1997 und 1998). Während dieser fünfzehn Monate wurde 1.156 zulässige Akten abgeschlossen.

Die Zahl der unzulässigen Akten beträgt in dieser Zeitspanne von fünfzehn Monaten 364, die Anzahl weitergeleiteten Akten 407 und die Zahl der Informationsanfragen 441. Es verbleiben also 2.163 zulässige Akten.

Die unzulässigen oder weitergeleiteten Akten stellen einen bedeutenden Teil des Arbeitsvolumens des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner dar. In vielen Fällen kann nämlich die Entscheidung, ob eine Akte für unzulässig erklärt oder weitergeleitet wird, erst nach einer gründlichen Prüfung gefällt werden. Die gleiche Anmerkung trifft für komplizierte Informationsanfragen zu, die schließlich vom Kollegium behandelt werden. Ferner stellen Informationsanfragen, mit denen das Kollegium telefonisch befasst wird und die während der letzten Tätigkeitsjahre nicht angeführt wurden, ein nicht unerhebliches Arbeitspensum dar.



### 3. Die zwölf föderalen Ministerien

#### 3.1. Dienststellen des Premierministers

##### 3.1.1. Zahlen

Dienststellen des Premierministers	Anzahl
Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus	1
Föderale wissenschaftliche Einrichtungen	1
Föderale Kultureinrichtungen	1
<b>GESAMT</b>	<b>3</b>

Sprache	Anzahl
Niederländisch	2
Französisch	1
<b>GESAMT</b>	<b>3</b>

Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	1
Akten in der Ermittlungsphase	1
Abgeschlossene Akten	1
<b>GESAMT</b>	<b>3</b>

##### 3.1.2. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

Das Kollegium hat nur wenige Beschwerden in Bezug auf diese Dienststelle erhalten, die überdies wenig Probleme bereiteten. Die einzige Akte, die gründlich geprüft wurde, betrifft eine durch einen Beamten des Königlichen Museums für Kunst und Geschichte eingereichte Beschwerde. Hierzu verweisen wir auf den Teil des Jahresberichtes, der allen Beschwerden von Beamten der föderalen Ministerien gewidmet ist (siehe unten).

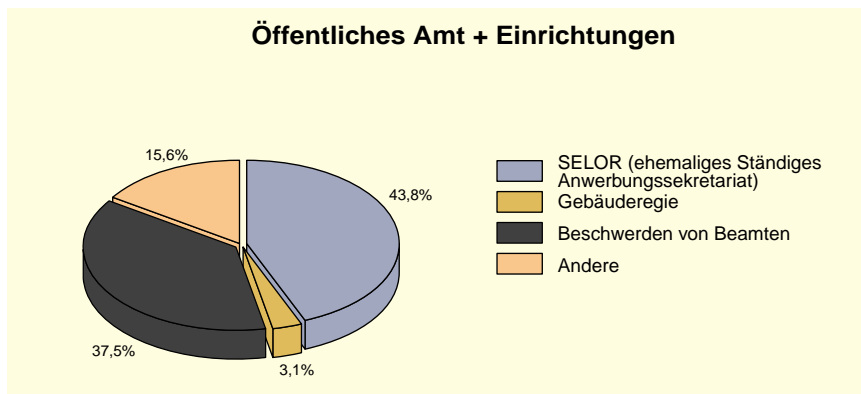
Das Kollegium verweist im Übrigen darauf, dass am 20. Juli 1999 ein Regierungskommissar mit der Aufgabe der Verwaltungsmäßigen Vereinfachung ernannt wurde. Der Kommissar und seine Kabinettsmitglieder haben dem Kollegium zwei Arbeitsbesuche abgestattet, um die Arbeitsweise des Kollegiums besser kennen zu lernen und zu prüfen, in welchem Maße sie die allgemeinen Empfehlungen des Kollegiums in ihre Tätigkeit einfließen lassen können. So bildet beispielsweise die allgemeine Empfehlung 99/6 in Bezug auf die dem Bürger auferlegte Verpflichtung, bestimmte Unterlagen vorzulegen, während die Verwaltung sie schon besitzt

oder die Mittel hat, sich diese selbst zu besorgen, eine wichtige Inspirationsquelle, da diese Frage in den Aktionsplan des Regierungskommissars für Verwaltungsmäßige Vereinfachungen für 1999-2000 aufgenommen wurde.

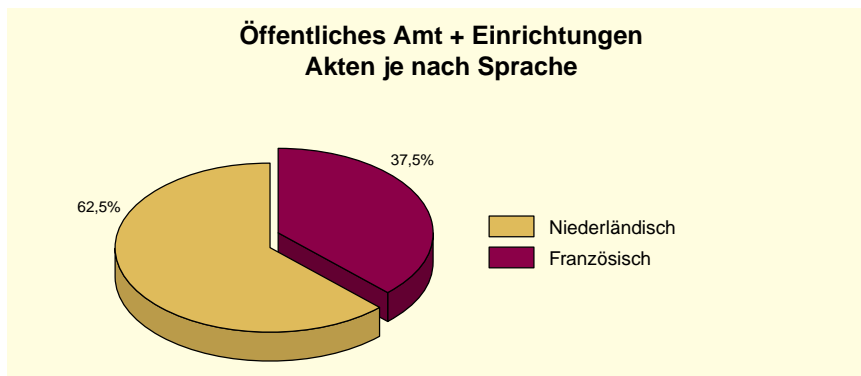
### 3.2. Ministerium für das Öffentliche Amt

#### 3.2.1. Zahlen

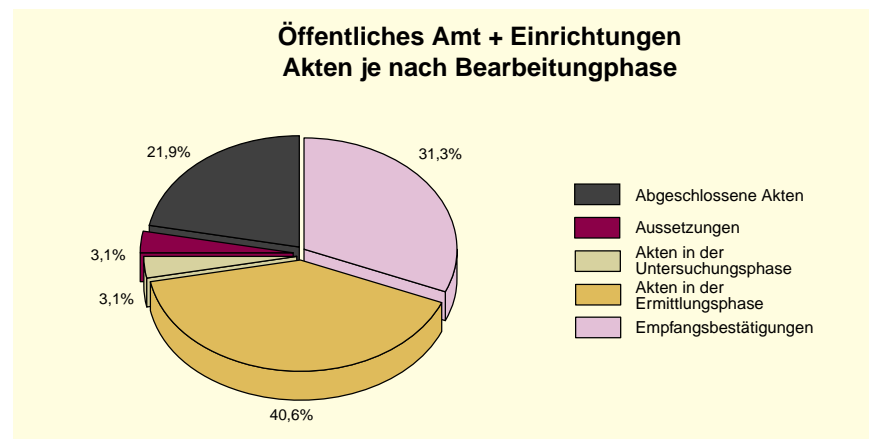
Öffentliches Amt und Einrichtungen	Anzahl
SELOR (ehemaliges Ständiges Anwerbungssekretariat)	14
Gebäuderegie	1
Beschwerden von Beamten	12
Andere	5
<b>GESAMT</b>	<b>32</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	20
Französisch	12
<b>GESAMT</b>	<b>32</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	10
Akten in der Ermittlungsphase	13
Akten in der Untersuchungsphase	1
Aussetzungen	1
Abgeschlossene Akten	7
<b>GESAMT</b>	<b>32</b>



### 3.2.2. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

Wie wir bereits in unserem Jahresbericht 1999<sup>5</sup> dargelegt haben, betrifft der größte Teil der Beschwerden, die beim Kollegium durch Beamten eingereicht wurden, nicht direkt die Arbeitsweise des Ministeriums für das Öffentliche Amt, sondern die Personalführung in den anderen Ministerien. Um einen globalen Überblick über diese Problematik zu erhalten, werden die Beschwerden gemeinsam in einem getrennten Kapitel des Jahresberichtes behandelt (siehe Kapitel 6, unten). Die Beschwerden, die das Kollegium über das Ständige Anwerbungssekretariat (nunmehr SELOR) erhalten hat, werden im Hinblick auf eine bessere globale Übersicht in diesem Kapitel behandelt, auch wenn sie in einigen Fällen von Beamtenanwärtern ausgehen.

Die bei uns im Laufe des vergangenen Tätigkeitsjahres eingegangenen Informationsanfragen über verschiedene Ministerien verleiten uns dazu, an unsere allgemeine Empfehlung 99/5<sup>6</sup> zu erinnern. Mit dieser Empfehlung wurden die föderalen Verwaltungen auf-

<sup>5</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 65.

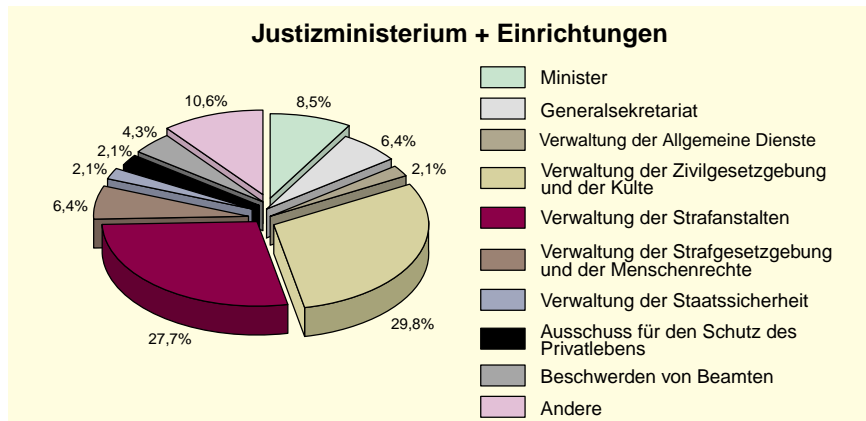
<sup>6</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 329-330.

gefordert, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Öffentlichkeit besser über das Vorhandensein und die Rolle der Informationsbeamten zu informieren. Dieser Empfehlung wurde noch keine Folge geleistet. Wir hoffen, dass dies bei der für 2000 vorgesehene Reform der Verwaltung genügend beachtet wird.

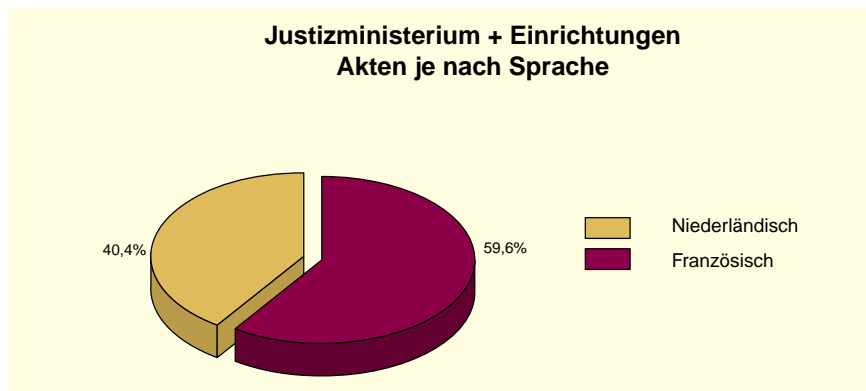
### 3.3. Justizministerium

#### 3.3.1. Zahlen

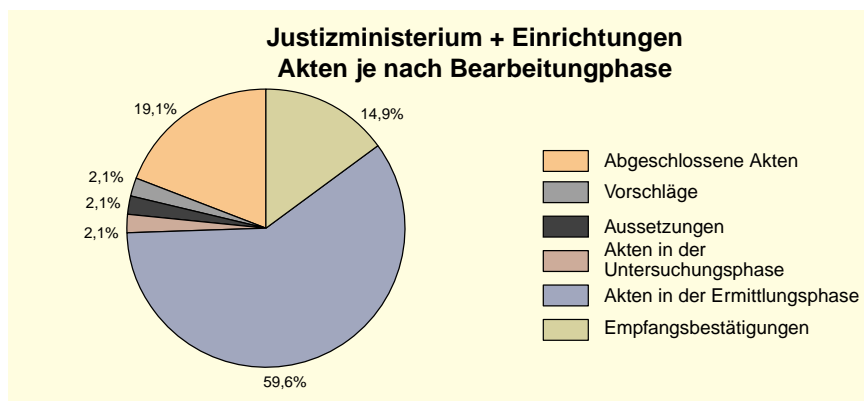
Justiz und Einrichtungen	Anzahl
Minister	4
Generalsekretariat	3
Verwaltung der Allgemeine Dienste	1
Verwaltung der Zivilgesetzgebung und der Kulte	14
Verwaltung der Strafanstalten	13
Verwaltung der Strafgesetzgebung und der Menschenrechte	3
Verwaltung der Staatssicherheit	1
Ausschuss für den Schutz des Privatlebens	1
Beschwerden von Beamten	2
Andere	5
<b>GESAMT</b>	<b>47</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	19
Französisch	28
<b>GESAMT</b>	<b>47</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	7
Akten in der Ermittlungsphase	28
Akten in der Untersuchungsphase	1
Aussetzungen	1
Vorschläge	1
Abgeschlossene Akten	9
<b>GESAMT</b>	<b>47</b>



### 3.3.2. Vorbemerkungen

So wie in den vergangenen Jahren wurde das Kollegium mit einer beträchtlichen Zahl an Beschwerden über die Arbeitsweise der Gerichtsbehörden befasst. In Erwartung der Einsetzung des Hohen Justizrates hat das Kollegium 1999 diese Art von Beschwerden an den Interdirektionellen Unterstützungsdienst des Justizministeriums weitergeleitet.

### 3.3.3. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

#### A. Externe Prüfung der Verwaltungshandlungen und der Arbeitsweise der Verwaltungsgerichtsbarkeiten

Das Kollegium hat erneut eine gegen den Staatsrat gerichtete Beschwerde erhalten ; dabei ging es um die lange Bearbeitungsdauer einer am 25. Juli 1991 eingereichten Sache, für die seit 1996 immer noch kein Datum für die Plädoyersitzung festgelegt wurde. Das Kollegium möchte hervorheben, dass es bereits in seinem Jahresbericht 1999 eine allgemeine Empfehlung formuliert hat, um Artikel 1, Absatz zwei seines Gesetzes anzupassen, so dass das Kolle-

gium diese Art Beschwerden in Zukunft selbst behandeln kann<sup>7</sup>, dies nach dem Vorbild der durch den Hohen Justizrat ausgeübten (halb-)externen Prüfung der Organe der ordentlichen Gerichte. Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die Erörterung dieser Empfehlung in die Tagesordnung ihrer Tätigkeiten aufzunehmen. In Abwartung einer etwaigen Änderung seines Gesetzes leitet das Kollegium diese Beschwerden im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung an das Innenministerium weiter. Diese Dienststelle hat sich in der oben erwähnten Akte an den Ersten Präsidenten des Staatsrates gewandt. Dieser antwortete, dass er aufgrund der Anzahl der vor dieser Sache eingereichten Akten, die noch dringender zu behandeln seien, nicht mitteilen könne, wann die fragliche Sache behandelt werden könne. Der Betroffene wartet somit immer noch auf die Festlegung der Sitzung für die Plädoyers.

#### *B. Korrespondenz der Inhaftierten mit dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner*

Als die ersten Beschwerden von Inhaftierten eingingen, stellte sich die heikle Frage des Briefgeheimnisses der Korrespondenz mit dem föderalen Ombudsmann, der für die Ausübung einer effizienten Beschwerde an das Kollegium durch die Inhaftierten erforderlichen Garantie. Artikel 24 des königlichen Erlasses vom 21. Mai 1965 über die allgemeine Ordnung der Strafanstalten garantiert die Freiheit und das Geheimnis der Korrespondenz zwischen den Inhaftierten, und Absatz eins dieses Artikels enthält eine einschränkende Liste von Behörden, mit denen die Inhaftierten unter Wahrung des Briefgeheimnisses korrespondieren können. Da das Kollegium nicht in dieser Liste angeführt war, äußerte es seine diesbezüglich Sorge gegenüber der Generaldirektion der Strafanstalten. Am 19. Mai 1999 teilte diese Dienststelle in einem Rundschreiben an alle Direktionen von Strafanstalten des Landes mit, dass die Inhaftierten zusätzlich zu Artikel 24, §1 des königlichen Erlasses vom 21. Mai 1965 zu jeder Zeit ohne irgendeine Kontrolle mit den Ombudsmännern der Behörden des Föderalstaates, der Gemeinschaften, der Regionen, Provinzen und Gemeinden korrespondieren können, selbst wenn die Möglichkeit, mit der Außenwelt zu korrespondieren, wegen einer Strafe verboten ist. Durch das Verfahren des Rundschreibens kam es schnell zu einer pragmatischen Lösung, so dass sich in diesem Bereich keine praktischen Probleme mehr stellen. Wegen der Tatsache jedoch, dass ein

<sup>7</sup> AE 99/3, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 328-329.



Rundschreiben nicht allgemein bindend ist, drängt das Kollegium auf eine kurzfristige Anpassung von Artikel 24, §1 des königlichen Erlasses vom 21. Mai 1965. Das Ministerium hat sich verpflichtet, diese Änderung im Rahmen der nächsten Revision des königlichen Erlasses, die derzeit vorbereitet wird, durchzuführen.

### *C. Drogenproblematik in den Gefängnissen*

Beim Kollegium wurde eine Beschwerde eingereicht durch eine VoE, deren Gesellschaftszweck auf eine fachübergreifende Vorgehensweise bei der Drogenproblematik und der Behandlung der Drogensüchtigen in den belgischen Gefängnissen ausgerichtet ist, wobei die föderalen Ministerien für Justiz, für Innere Angelegenheiten, für Volksgesundheit und für Arbeit und Arbeitsbeschaffung sowie die Gemeinschaften und die Regionen darin einbezogen werden sollen. Die VoE hatte kurz nach der Einsetzung der neuen Regierung um ein Gespräch mit den zuständigen Ministern gebeten und beklagte sich darüber, noch keine Antwort erhalten zu haben. Das Kollegium schrieb die Ministerin für Volksgesundheit an, die die späte Reaktion auf die Anfrage der VoE auf die Schwierigkeiten bei der Kabinettsbildung zurückführte. Die Ministerin organisierte später eine Versammlung mit den Vertretern der besagten VoE. So konnten diese ihren Antrag mündlich erläutern. Aus Gründen der Ermessensfreiheit stand es dem Kollegium nicht zu, sich über den Grund der Sache zu äußern.

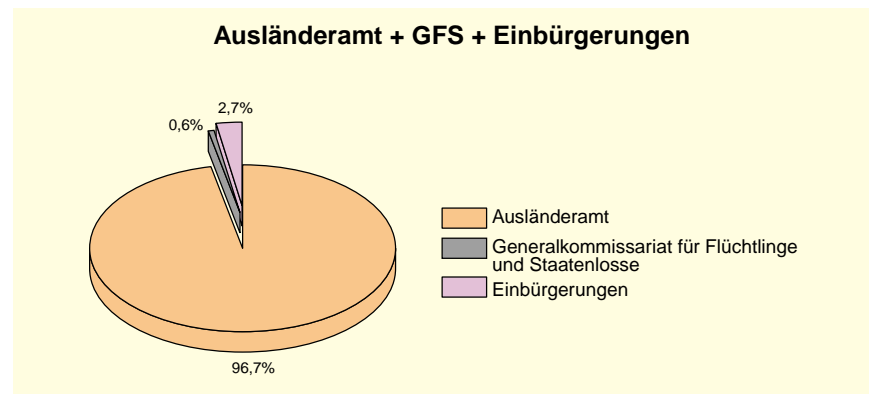
Wir erinnern daran, dass diese Problematik bereits im Rahmen der Erörterung des Jahresberichtes 1999 durch den Petitionsausschuss erwähnt wurde, der beschlossen hat, dem Justizausschuss diese Problematik vorzulegen, wo die Akte bis heute noch nicht behandelt wurde.

### 3.4. Innenministerium

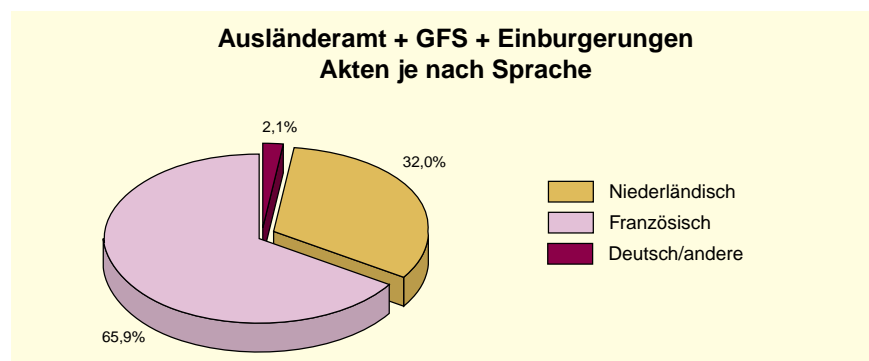
#### 3.4.1. Beschwerden bezüglich der Einreise ins Staatsgebiet, des Aufenthalts, der Niederlassung und des Entfernen von Ausländern

##### 3.4.1.1. Zahlen

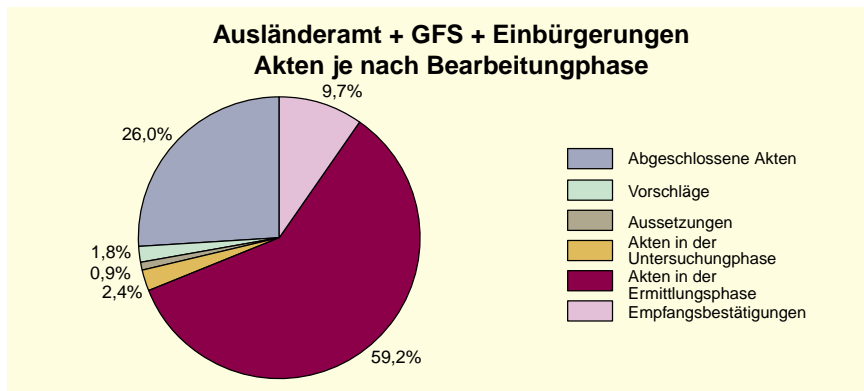
Ausländeramt + Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose + Einbürgerungen	Anzahl
Ausländeramt	320
Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose	2
Einbürgerungen	9
<b>GESAMT</b>	<b>331</b>



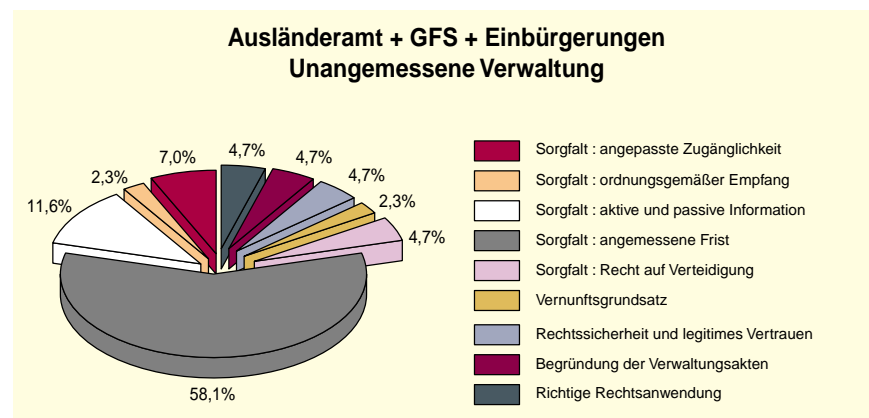
Sprache	Anzahl
Niederländisch	106
Französisch	218
Deutsch / andere	7
<b>GESAMT</b>	<b>331</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	32
Akten in der Ermittlungsphase	196
Akten in der Untersuchungsphase	8
Aussetzungen	3
Vorschläge	6
Abgeschlossene Akten	86
<b>GESAMT</b>	<b>331</b>



Bewertung der abgeschlossenen Akten	Anzahl	Unangemessene Verwaltung	
angemessene Verwaltung	20	Richtige Rechtsanwendung	2
unangemessene Verwaltung	34	Begründung der Verwaltungsakten	2
ohne Bewertung	32	Rechtssicherheit und legitimes Vertrauen	2
		Vertrauen	
		Vernunftsgrundsatz	1
		Sorgfalt : Recht auf Verteidigung	2
		Sorgfalt : angemessene Frist	25
		Sorgfalt : aktive und passive Information	5
		Sorgfalt : ordnungsgemäßer Empfang	1
		Sorgfalt : angepasste Zugänglichkeit	3
<b>GESAMT</b>	<b>86</b>	<b>GESAMT</b>	<b>43</b>



### 3.4.1.2. Vorbemerkungen

In den so genannten „allgemeinen Leitlinien für eine globale Einwanderungspolitik“, die am 1. Oktober 1999 vom Ministerrat angenommen wurden, wurden drei Aktionspunkte angekündigt : die Regularisierung der sich illegal im Land aufhaltenden Personen, die Reform des Asylverfahrens und eine kohärente Ausweisungspolitik.

Zur Verwirklichung des ersten Aktionspunktes wurde das Gesetz vom 22. Dezember 1999 über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, ausgearbeitet, mit dem wir uns unter Punkt 3.4.1.3.A. dieses Jahresberichtes befassen (S. 38-40) Die

Pläne zur Reform des Asylverfahrens sind jedoch bis heute noch nicht bekannt, obwohl sie seit langem angekündigt wurden. Was die Ausweisungspolitik betrifft, hat der Innenminister kurz nach seinem Amtsantritt ein Rundtischgespräch mit allen betroffenen Instanzen geführt. Dabei wurden rund ein Dutzend Vorschläge gemacht. Ein Vorschlag im Rahmen der Gespräche über die Ausweisung betraf eine flexiblere und einfachere Handhabung des Visumverfahrens. Das Kollegium sieht sich jedoch mit einer erheblichen Anzahl von Visumbeschwerden konfrontiert (siehe unten 3.4.1.3.D., S. 43-46) und stellt fest, dass in diesem Bereich kein oder nur ein geringer Fortschritt erzielt wurde.

Es ist hervorzuheben, dass die Mitarbeiter des Kollegiums immer sehr freundlich vom Ausländeramt empfangen werden und dass die Akten immer gründlich von der Kontaktperson vorbereitet werden. Das Kollegium weiß auch zu schätzen, dass die Mitarbeiter nicht versuchen abzuschwächen, wenn das Ausländeramt Fehler bei der Bearbeitung von Akten begangen hat.

Wie bereits vorher hervorgehoben wurde<sup>8</sup>, gehört es nicht zur Aufgabe des Kollegiums, eine bestimmte Akte günstig zu beeinflussen, dies zur Enttäuschung vieler Beschwerdeführer. Das Kollegium greift nur ein, wenn das Ausländeramt die Gesetzmäßigkeit oder die Grundsätze der ordnungsmäßigen Verwaltung verletzt. Ferner vermittelt das Kollegium auch zwischen den Ausländern oder denjenigen, die dessen Interessen vertreten, und dem Ausländeramt im Falle von schwierigen oder festgefahrenen Akten. Bei den Letzteren muss das Kollegium manchmal feststellen, dass der Rechtsanwalt des Betroffenen nachlässig gearbeitet oder seine Klienten nicht gut informiert hat.

Das Kollegium macht dem Ausländeramt auch deutlich, dass sein Eingreifen in einer bestimmten Akte nicht bedeutet, dass das Amt einen positiven Beschluss in dieser Akte nehmen muss. Wir stellen oft fest, dass das Ausländeramt sich bemüht, konkrete Anstrengungen in einem konkreten Problemfall zu unternehmen, sich jedoch weniger einsetzt, um strukturelle Lösungsansätze zu finden, wie etwa die bessere Zugänglichkeit der Dienststelle oder die Verringerung der Behandlungsdauer für Visumanträge, die das Kollegium der föderalen Ombudsmänner bereits seit 1997 fordert.

<sup>8</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 75.

### 3.4.1.3. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

#### A. Regularisierungsgesetz vom 22. Dezember 1999

Nach einem Fehlstart<sup>9</sup> wurde am 22. Dezember 1999 das Gesetz über die Regularisierung des Aufenthalts bestimmter Kategorien von Ausländern, die sich auf dem Staatsgebiet des Königreichs aufhalten, verabschiedet<sup>10</sup>. Dieses Gesetz ist deutlich vom Regularisierungsrundschreiben vom 15. Dezember 1998 inspiriert<sup>11</sup>. Die bereits vorhandenen Regularisierungskriterien wurden flexibler gestaltet und ein neues allgemeines Kriterium (ausreichende Integration) eingeführt. Ein neues Gremium, nämlich der Regularisierungsausschuss, wurde eingerichtet, um den Innenminister in seinen Beschlüssen über die Regularisierungsakten zu unterstützen und zu beraten. Dass der Ausländer mindestens zehn Werkzeuge vor dem Tag der Sitzung eingeladen wird, vor einer Kammer des Regularisierungsausschusses zu erscheinen, bedeutet einen wesentlichen Fortschritt, da der Ausländer hier seine Situation erläutern kann. Dies war nicht der Fall bei dem vorherigen Regularisierungsausschuss, der am Rande des Regularisierungsrundschreibens vom 15. Dezember 1998 geschaffen worden war. Somit wurde der Kritik des Kollegiums in Bezug auf diesen Punkt Folge geleistet<sup>12</sup>.

Die Regierung hatte bereits seit einiger Zeit eine flexiblere Regularisierungsregelung angekündigt. Das Kollegium hat festgestellt, dass das Ausländeramt in Erwartung dieser Regelung die Bearbeitung von anhängigen Regularisierungsakten aussetzte. Das Kollegium stellte in einem Schreiben vom 23. November 1999 an das Ausländeramt die Frage, ob das Einfrieren der Regularisierungsakten nicht im Widerspruch stehe zu der vom Innenminister am 9. Oktober 1999 den Gemeindeverwaltungen zugesandten Information, dass das Regularisierungsrundschreiben vom 15. Dezember 1998 weiterhin für die auf der Grundlage von Artikel 9, Absatz drei des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereichten Regularisierungsanträge anwendbar bleibt. Die gleiche Frage wurde dem In-

<sup>9</sup> Der königlichen Erlass vom 6. Oktober 1999 zur Festlegung der Kriterien, die rechtfertigen, dass ein Antrag auf Aufenthaltsregularisierung eingereicht werden kann, ohne die außergewöhnlichen Umstände im Sinne von Artikel 9, Absatz drei des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nachzuweisen ist, wurde am 8. Oktober 1999 durch den Staatsrat ausgesetzt. Später wurde dieser königlichen Erlass ausdrücklich zurückgezogen.

<sup>10</sup> B.S., 10. Januar 2000 ; err. 2. Februar 2000.

<sup>11</sup> Erörterung dieses Rundschreibens : siehe KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 96 ff.

<sup>12</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 105 bis 109.

nenminister selbst in einem Brief vom 16. Dezember 1999 gestellt. Das Kollegium hob hervor, dass die Akten der Ausländer, die offenkundig den (strengen) Kriterien des vorstehend erwähnten Rundschreibens vom 15. Dezember 1998 entsprechen, behandelt werden könnten, ohne die Annahme einer flexibleren Regularisierungsgesetzgebung abzuwarten. Weder der Minister noch das Ausländeramt haben geantwortet. Das Kollegium hat ebenfalls nie eine Antwort auf die dem Ausländeramt vorher gestellte prinzipielle Frage, ob das Ausländeramt bei der Behandlung von Regularisierungsanträgen bestimmte Prioritäten setze oder die Akten entsprechend dem Datum ihres Eingangs behandle, erhalten. Während des so genannten „Einfrierungszeitraums“ wurden jedoch noch sporadisch Akten regularisiert, unter anderem durch Eingreifen des Kollegiums. Dies ist natürlich positiv für die Betroffenen, doch das Kollegium bedauert diese Vorgehensweise, die einer ordnungsgemäßen Verwaltung widerspricht, und bedauert auch, keine Antworten auf seine Briefe mit grundsätzlichen Fragen erhalten zu haben.

Das Kollegium hofft, dass der neue Regularisierungsausschuss mehr Einblick in die Behandlungsweise der Regularisierungsakten verschaffen wird und dass im Laufe der Zeit diesbezüglich eine kohärente Rechtsprechung zustandekommt. Dies war auch das Ziel des vorherigen Regularisierungsausschusses gewesen, der am Rande des Regularisierungsrundschreibens vom 15.12.1998 geschaffen worden war ; doch dieser Ausschuss hat diese Aufgabe nie erfüllen können<sup>13</sup>.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des Regularisierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999 schrieb das Kollegium die Ausländer an, die eine Beschwerde in Bezug auf die Behandlung ihres Regularisierungsantrags durch das Ausländeramt anhängig gemacht hatten. Das Kollegium gab einige allgemeine Erläuterungen über das Regularisierungsgesetz ; das Schreiben umfasste eine Abschrift dieses Gesetzes sowie eine durch das Zentrum für Chancengleichheit und Bekämpfung des Rassismus erstellte Informationsbroschüre. Die Beschwerdeführer wurden insbesondere auf Artikel 15 des Regularisierungsgesetzes hingewiesen. Dieser Artikel sieht vor, dass die Regularisierungsanträge, die in der Vergangenheit auf der Grundlage von Artikel 9, Absatz drei des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 eingereicht und noch nicht behandelt wurden, automatisch dem neuen Regularisierungsausschuss übermittelt würden, außer wenn die betroffene Person sich ausdrücklich innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes per Einschreibebrief an den Innenminister dagegen widersetzt. Auch der Innenmi-

<sup>13</sup> Siehe auch AE 98/1, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 336.

nister sandte den Ausländern ein Schreiben zu, um sie auf das neue Regularisierungsgesetz hinzuweisen. Anlässlich der Prüfung von später eingegangenen Beschwerden hat das Kollegium jedoch festgestellt, dass dieses ministerielle Schreiben nicht systematisch allen Ausländern zugesandt worden war, die einen Antrag auf technische Regularisierung gestellt hatten. Das Kollegium wies die Beschwerdeführer mit einer technischen Regularisierungsakte unmittelbar darauf hin, dass sie ein Interesse hätten, den vorstehend angeführten Einschreibebrief abzuschicken, da ihre Akte andernfalls automatisch dem Regularisierungsausschuss übermittelt werde. Das Kollegium benachrichtigte auch den Innenminister, dass nicht alle Ausländer mit einem technischen Regularisierungsantrag sein Schreiben erhalten hätten, und stellte ihm gleichzeitig die Frage, warum die Ausländer gemäß dem Bericht in Bezug auf das Regularisierungsgesetz (B.S., 10. Januar 2000) nur über „fünfzehn Tage“ anstelle von „fünfzehn Werktagen“, wie dies aus den parlamentarischen Vorarbeiten zum Regularisierungsgesetz ersichtlich sei, verfügten, um sich der Weiterleitung ihrer Akte an den Regularisierungsausschuss zu widersetzen. Der Minister antwortete, dass die Ausländer tatsächlich über fünfzehn Werktage verfügten, um ihren Einspruch geltend zu machen (dies im Gegensatz zu dem vorstehenden Bericht vom 10. Januar 2000), und teilte mit, dass schließlich das Erforderliche getan worden sei, um die Personen zu kontaktieren, die ein Interesse daran hätten, dass ihr Antrag im Rahmen der so genannten technischen Regularisierungsanträge behandelt werde.

#### *B. Aufenthaltsgenehmigung im Rahmen einer dauerhaften Beziehung*

Der Nachweis der dauerhaften Beziehung stellt zahlreiche Antragsteller einer Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Zusammenwohnens vor nahezu unlösbare Probleme. So ausführlich das Rundschreiben vom 30. September 1997 in Bezug auf die anderen Beweiselemente auch sein mag, so wenig sagt es über diesen speziellen Aspekt aus. Mehrere Beschwerdeführer teilten dem Kollegium mit, das Ausländeramt wende eine nicht veröffentlichte Richtlinie an, um die dauerhafte Beziehung zu beurteilen. Das Kollegium hat dieses hartnäckige Gerücht überprüft, und es erwies sich als zutreffend. Das Ausländeramt schrieb uns, dass die im Rundschreiben genannten Beweise, wie „zuverlässige Zeugen, ein gemeinsamer Haushalt, das Zusammenwohnen, fotografisches Material, Rechnungen, usw.“ allein die Tatsache der Beziehung betreffen, jedoch keinerlei Aufschluss über die Dauer gäben, die eine Beziehung aufweisen müsse, um als „dauerhaft“ gelten zu können. Anfangs habe das Amt intern die Dauer eines Jahres als Kriterium angewandt. Für



Personen, die bereits tatsächlich zusammenwohnten, habe der zuständige Minister am 23. Juli 1998 dieses eine Jahr des Zusammenwohnens als Kriterium angenommen. Dem Minister zufolge könne die Tatsache einer dauerhaften Beziehung sich auch daraus ergeben, dass die Partner beabsichtigten, zusammen zu wohnen. In diesem Fall würden mindestens drei deutlich nachgewiesene Treffen von einer durchschnittlichen Dauer von fünfzehn Tagen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren als Kriterium gelten. Diese Richtlinie sei lediglich innerhalb des Amtes in Form einer internen Note für die Generalberater und Berater verteilt worden. Die Bearbeitung der Akten des Zusammenwohnens brachte bisweilen auch andere Schwierigkeiten mit sich. Bei einer Akte, in der ein amerikanischer Staatsbürger einen Aufenthaltsantrag einreichte, um zu seinem belgischen Partner zu ziehen, stieß das Kollegium auf den schlechten Willen des zuständigen Beamten, der sich weigerte, die Akte positiv abzuschließen, obwohl sie keinerlei Gegenanzeigen enthielt. Schließlich wurde eine günstige Entscheidung getroffen, nachdem die Akte auf eine höhere Ebene gebracht worden war.

Kraft der Grundsätze der aktiven Information und der Transparenz, zwei Grundsätzen der ordnungsmäßigen Verwaltung, erinnert das Kollegium der föderalen Ombudsmänner daran, dass die vorstehend angeführten Richtlinien in Bezug auf die Behandlung von Anträgen auf Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage des Zusammenwohnens den Bürgern durch ein Rundschreiben bekannt gegeben werden müssen. Man kann sich auch die Frage stellen, ob die Anträge von Personen, die nicht den Kriterien dieser Richtlinien entsprechen, automatisch abzuweisen sind, auch wenn diese Personen auf andere Weise die Dauerhaftigkeit ihrer Beziehung nachweisen können.

### *C. Familienzusammenführung*

Das Kollegium achtet immer wachsam auf das Hinzufügen von Bedingungen ohne gesetzliche Grundlage bei der Behandlung von Antragsakten der Familienzusammenführung und stellte sich somit die Frage, warum in einer sich seit langem dahinschleppenden Akte die Ausstellung eines Familienzusammenführungsvisums an die jeweiligen Ehepartner einer Frau und ihres Sohnes, die sich beide in Belgien aufhielten und beide mit einem in Mazedonien lebenden Partner verheiratet waren, der Bedingung der Vorlage einer Bescheinigung, dass sie nicht vorbestraft seien, unterworfen wurde. Aufgrund eines sehr schwierigen Legalisierungsverfahrens schritt die Bearbeitung des Visums des Partners der Mutter seit mehr als einem Jahr besonders langsam voran. Aus unerklärlichen Gründen wurde der Visumsantrag der Ehepartnerin des Sohnes in der gleichen Akte

bearbeitet und verzeichnete somit die gleiche Verzögerung. Die beiden Partner sollten einen Auszug aus dem Strafregister vorlegen, um zu belegen, dass sie nicht vorbestraft seien. Auf die Anfrage des Kollegiums hin erklärte das Ausländeramt, dass Anträge auf der Grundlage von Artikel 10 des Ausländergesetzes vom Minister in Anwendung von Artikel 11 verweigert werden können aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der öffentlichen Ruhe oder der nationalen Sicherheit. Dies werde anhand eines Auszugs aus dem Strafregister geprüft, der nicht älter als sechs Monate sein dürfe. Es dürfe jedoch nicht gefordert werden, dass ein Auszug aus dem Strafregister ohne Eintragung vorgelegt werde. Eine interne Dienstnote sei verschickt worden, um solche Irrtümer in Zukunft zu vermeiden. In diesem konkreten Fall dauerte das Verfahren der Familienzusammenführung so lange, dass die junge Frau, die – obwohl sie eine ordnungsmäßig beglaubigte Heiratsurkunde vorlegte – auch noch eine Ehelosigkeitsbescheinigung für die Zeit vor ihrer Eheschließung vorlegen musste, den Mut verlor und verzichtete. Dieses bedauerliche Beispiel zeigt deutlich, welche Folgen die langen Wartezeiten im Rahmen des Familienzusammenführungsverfahrens für das Privatleben der Betroffenen haben können.

Wie das Kollegium der föderalen Ombudsmänner in seinem Jahresbericht 1999<sup>14</sup> mitteilte, hat es mit besonderer Aufmerksamkeit die Akten der Familienzusammenführung verfolgt, bei denen das Ausländeramt bei der Staatsanwaltschaft eine Untersuchung über die tatsächliche Beschaffenheit der beabsichtigten Eheschließung angefordert hat, da es eine mögliche Scheinehe vermutete. Anlässlich der Behandlung einer individuellen Akte konnte das Kollegium eine Entwicklung in der Vorgehensweise des Ausländeramtes feststellen. Das Ausländeramt hatte in dieser Akte einen sehr großen Altersunterschied zwischen der belgischen Frau und ihrem indischen Gatten festgestellt. Es hatte die Staatsanwaltschaft eingeschaltet und erwartete deren Stellungnahme. Das Kollegium zeigte sich einmal mehr überrascht über diese Vorgehensweise, die sehr unglaubwürdig ist, wenn die Eheleute in verschiedenen Ländern wohnen. Das Ausländeramt war schließlich bereit, das Visum der Familienzusammenführung auszustellen, damit die Untersuchung stattfinden könnte, nachdem der indische Ehemann nach Belgien gekommen sei. Es ist noch zu früh, um zu prüfen, ob diese positive Entwicklung sich bei der Behandlung anderer Akten fortsetzen wird.

Bei der Behandlung einer Beschwerdeakte von Familienmitgliedern eines anerkannten Flüchtlings, die sich zu ihm begeben woll-

<sup>14</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 88.

ten, hat das Kollegium festgestellt, dass das Ausländeramt ein besonderes Verfahren für diese Personen anwendet, da auf sie Artikel 10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 nicht anwendbar ist. Das Kollegium rät dem Ausländeramt daher, dieses Verfahren anhand eines Rundschreibens zu veröffentlichen. In diesem Fall können die betreffenden Personen eine Aufenthaltsgenehmigung auf der Grundlage von Artikel 9 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 erhalten, wenn sie den Nachweis erbringen, dass sie vor Ort in Armut leben, dass sie finanziell von dem anerkannten, in Belgien lebenden politischen Flüchtling abhängig sind und dass sie keine anderen Familienmitglieder in ihrem Herkunftsland haben, mit denen eine tatsächliche Verbindung besteht und die sie finanziell unterstützen könnten. Ferner hat das Kollegium festgestellt, dass das Ausländeramt es zulässt, dass die betreffenden Visumsanträge direkt durch den anerkannten Flüchtling oder die Sozialhilfezentren bei ihm eingereicht werden, während diese Anträge gemäß dem üblichen Verfahren über die belgische Botschaft oder das belgische Konsulat im Herkunftsland eingereicht werden müssten. In den drei Akten, mit denen das Kollegium befasst wurde, war auch eine anormal lange Bearbeitungszeit festzustellen.

#### *D. Strukturelle Fehlfunktionen*

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1999 Beschwerden über die Arbeitsweise der Visumdienststelle des Ausländeramtes erhalten. Es fiel auf, dass fast alle Beschwerden mit Protesten über die fast vollständige Un erreichbarkeit der Visumdienststelle einhergingen. Die Beschwerdeführer führten an, das Telefon werde nicht abgehoben oder die Leitungen seien ständig besetzt, und wenn eine Verbindung zustandekäme, wolle der behandelnde Beamte nicht immer seinen Namen nennen, oder die Verbindung werde plötzlich unterbrochen. Es kam auch vor, dass die verschiedenen Beamten vollkommen unterschiedliche Erklärungen über ein und dieselbe Akte abgaben. Viele Beschwerdeführer teilten auch mit, es gelinge ihnen nicht, eine Verbindung mit einem Gesprächspartner zu erhalten, der einer der drei Landessprachen mächtig sei, die der Beschwerdeführer benutze. Anstelle einer realistischen Einschätzung der voraussichtlichen Dauer für die Bearbeitung eines Visumantrags begnügten sich die Beamten damit, vage Versprechungen abzugeben. Oft wurde gebeten, in der darauf folgenden Woche zurückzurufen, oder es wurde geantwortet, die Akte werde bearbeitet, doch sie müsse noch vom Dienstleiter unterschrieben werden. Die Korrespondenz blieb oft unbeantwortet und wurde in manchen Fällen sogar nicht in der

richtigen Akte eingeordnet. Wenn ein Brief beantwortet wurde, geschah dies meist nach Abschluss der Akte, während die Beschwerdeführer mehrere Monate vorher das Amt angeschrieben hatten. Auch die EDV wurde oft als Rechtfertigung für die zahlreichen Verzögerungen angeführt. In dieser Hinsicht war es besonders schwer, sich ein genaues Bild darüber zu machen, was bereits auf EDV umgestellt worden war und wann dies geschehen war.

Nachdem ein Teil des Ausländeramtes in einer ersten Phase bereits zum Antwerpsesteenweg 59B, 1000 Brüssel umgezogen war, zogen im Dezember 1999 alle übrigen Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilung für Asylanträge, dorthin. Das Kollegium hat festgestellt, dass das Ausländeramt nicht sehr erfreut über diesen Umzug in ein auffälliges Gebäude war. Es stellte sich heraus, dass wenig Vorkehrungen getroffen worden waren, um diesen Umzug ordnungsgemäß durchzuführen, so dass das Ausländeramt während eines Monats so gut wie unerreichbar war. Dieser chaotische Zeitraum fiel auf den Dezember, einen Monat, in dem viele Familienmitglieder und Bekannte auf einen bereits lange vorher beantragten Besuch aus dem Ausland hoffen. In einem Briefwechsel zwischen dem Kollegium und dem Ausländeramt bemühte das Amt sich, diesen in der Aktenbearbeitung wegen des Umzugs entstandenen Rückstand auf eine Woche herabzuspielen. Überdies wurde angeführt, das Personal werde zwischen Weihnachten und Neujahr arbeiten, um diesen Rückstand aufzuholen. Die im Briefwechsel angegebenen Telefonnummern erwiesen sich jedoch als fast völlig unerreichbar im Monat Dezember, auch für die Mitarbeiter des Kollegiums.

Das Fehlen deutlicher Prioritäten bei der Bearbeitung der Visumakten stellt eine weitere Quelle der ständigen Unzufriedenheit dar. Die vorrangige Behandlung von zeitgebundenen Visa, wie etwa Studentenvisa, wird – mehrere Monate, nachdem die Einschreibungen abgeschlossen sind – als zusätzliche Erklärung für den Rückstand in der Bearbeitung anderer Visumanträge angegeben, was jedoch nicht den Fakten entspricht.

Dieses Fehlen von Prioritäten führt in Verbindung mit dem schwerfälligen Visumverfahren insgesamt für verschiedene Studenten zu ernsthaften Problemen. Für manche von ihnen ist es einfach unmöglich, ihr Studium in dem akademischen Jahr zu absolvieren, für das sie eingeschrieben sind, da die Entscheidung des Ausländeramtes manchmal so spät getroffen wird, dass die Unterrichtsanstalten diesen Studenten nicht mehr gestatten, noch am Unterricht teilzunehmen. Dieses Problem lässt sich veranschaulichen durch die Situation eines marokkanischen Studenten, der ein Universitätsprogramm von zwei Jahren belegen wollte. Der Antrag war

zunächst abgelehnt worden mit dem Hinweis, die Einkünfte des Bruders des Studenten, der den Visumantrag als Bürge unterstützte, reichten nicht aus. Diese Entscheidung wurde dem Antragsteller drei Monate nach dem Einreichen seines Antrags mitgeteilt, das heißt zehn Tage nach Ablauf der Einschreibefrist. Nachdem der Bürge diese Entscheidung zur Kenntnis genommen hatte, übermittelte er dem Ausländeramt unmittelbar eine Einkommensbescheinigung des Finanzministeriums, mit der die Begründung der angefochtenen Entscheidung klar widerlegt wurde. Das Ausländeramt hat seine Entscheidung dann berichtigt, doch die Universität weigerte sich, die verspätete Einschreibung anzunehmen. Da das belgische Generalkonsulat in Casablanca ebenfalls in die Gründe für die Verzögerung dieser Entscheidung verwickelt war, kommen wir im Kapitel über das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten auf diese Akte zurück (siehe unten, S. 56).

Es gibt zahlreiche Beschwerden in Bezug auf Visa, so dass strukturelle Änderungen erforderlich sind. Die Fehlfunktion und ein gewisses Abgleiten der Visumdienststelle des Ausländeramtes, die das Kollegium festgestellt hat, sind wahrscheinlich auch teilweise auf die Entmutigung einer Verwaltung angesichts einer ungewissen Zukunft zurückzuführen.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat mehrere Male festgestellt, dass vom Ausländeramt bearbeitete Akten verloren gingen. In solchen Fällen setzen die Sachbearbeiter im Allgemeinen alle Entscheidungen aus in der Erwartung, dass die Akte wiedergefunden wird. Dies bringt natürlich für die Betroffenen erhebliche Probleme mit sich ; sie sind gezwungen, geduldig abzuwarten, dass man ihre Akte wiederfindet, obwohl in manchen Fällen eine Entscheidung ohne diese Akte getroffen werden kann. Im Rahmen eines Regularisierungsantrags hatten das zeitweilige Verschwinden der Akte und die sich daraus ergebende Aussetzung der Bearbeitung schwere Folgen für den Betroffenen, da in diesem Fall die Gültigkeitsdauer des Arbeitsvertrags, auf den er seinen Antrag gestützt hatte, während des Zeitraums der Unauffindbarkeit der Akte verstrich. Obwohl das Kollegium nicht in die Bearbeitung einer Akte zum Grund der Sache eingreift, insbesondere wenn das Eingreifen auf die Gewährung einer Gunst anstatt eines Rechts ausgerichtet ist, hat es in dieser Akte doch eingegriffen und wegen der wenig gewissenhaften Vorgehensweise des Ausländeramtes eine Regularisierung vorgeschlagen. Der Betroffene wurde einige Zeit später durch das Ausländeramt regularisiert.

Ein anderes Problem wurde im vergangenen Tätigkeitsjahr festgestellt, nämlich die erhebliche Verspätung des Ausländeramtes bei

der Erneuerung gewisser BEFR<sup>15</sup> von Ausländern, bei denen die Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung bestimmten Bedingungen unterliegt. Diese Verzögerung ist schwer zu begreifen für Akten, bei denen die Überprüfung der Verlängerungsbedingung nur eine einfache Formalität ist (z.B. die Feststellung der Erneuerung des Arbeitsvertrags, was die Erneuerung der Arbeitsgenehmigung zur Folge hat, die wiederum die Erneuerung der BEFR mit sich bringt). Da Verzögerungen von mehreren Monaten in solchen Fällen keine Seltenheit sind, kann es vorkommen, dass die Gültigkeitsfrist der BEFR vor ihrer Verlängerung abgelaufen ist, so dass die betroffene Person manchmal auf lange geplante Auslandsreisen verzichten muss, da sie befürchten muss, ohne das bekannterweise schwerfällige Visumverfahren nicht nach Belgien zurückkehren zu können.

*E. Zustellung von Ablehnungsbescheiden in Bezug auf  
Visumanträge für Kurzaufenthalte durch Botschaften anderer  
Schengen-Mitgliedsstaaten*

Im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerdeakte stellte das Kollegium fest, dass die niederländische Botschaft in Sri Lanka, die die belgischen Interessen in diesem Land vertritt, es unterlassen hatte, der Antragstellerin eines Visums für Kurzaufenthalt *in extenso* die begründete Ablehnung des Ausländeramtes zuzustellen. Die Antragstellerin sowie ihre Familienangehörigen in Belgien blieben somit im Ungewissen über die Gründe für die Ablehnung des Visumantrags. Das Kollegium schlug dem Ausländeramt vor, der Betroffenen erneut die begründete Ablehnung zukommen zu lassen, und zwar wieder über die Botschaft der Niederlande in Sri Lanka. Das Ausländeramt nahm diesen Vorschlag an, und so konnte das Kollegium die Akte mit dem Vermerk der ordnungsgemäßen Verwaltung abschließen, zumindest was diese Dienststelle betraf. In einem allgemeinen Rahmen teilte das Kollegium dem Ausländeramt mit, dass sich in Zukunft viele Probleme vermeiden ließen, wenn es darauf achten würde, dass die niederländische Botschaft in Sri Lanka die belgischen Ablehnungsbescheide korrekt zustelle. In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag unterbreitet, in der Mitteilung mit dem Bescheid der Ablehnung des Visums für einen Kurzaufenthalt, die das Ausländeramt der niederländischen Botschaft in Sri Lanka übermittelt, ausdrücklich zu erwähnen, dass bei der Zustellung des Ablehnungsbescheids durch die niederländische Botschaft an die betreffende Person die Gründe

<sup>15</sup> Bescheinigung der Eintragung im Fremdenregister.

dieser Ablehnung sowie die bestehenden Einspruchsmöglichkeiten angegeben werden müssen, dies zur Wahrung der Rechte des Antragstellers. Allgemein empfiehlt das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, diese Vorgehensweise für alle Länder anzuwenden, in denen der belgische Staat sich durch die Botschaften anderer Schengen-Mitgliedsstaaten vertreten lässt.

#### *F. Geschlossene Zentren*

Im Oktober 1999 wurde das Kollegium mit der Beschwerde einer Bewohnerin des geschlossenen Zentrums von Brügge in Bezug auf die Bedingungen und die Dauer ihrer Unterbringung im Zentrum befasst. Die Beschwerde wurde teilweise für unbegründet erklärt. Da bei der Untersuchung der Beschwerde andere Fehlfunktionen zum Vorschein kamen, die über den Rahmen der persönlichen Situation der Beschwerdeführerin hinausreichten, übermittelte das Kollegium der föderalen Ombudsmänner am 26. November 1999 gemäß Artikel 15 des Gesetzes vom 22. März 1995 der Abgeordnetenkammer ihre Schlussfolgerungen. Der Petitionsausschuss hat diese erörtert und sie als Zwischenbericht eingestuft. Diesen Bericht übermittelte er am 22. Februar 2000 zwecks einer gründlicheren Prüfung dem Ausschuss für Innere Angelegenheiten, wo er jedoch bis heute noch nicht erörtert wurde. Im Übrigen fanden zwei Zusammenkünfte zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und dem Innenminister oder seinem Kabinett statt, um die Schlussfolgerungen dieses Zwischenberichtes sowie verschiedene Maßnahmen zu erörtern, die inzwischen nach dem Feststellen bestimmter Fehlfunktionen getroffen werden konnten.

#### *3.4.1.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Es obliegt zwar nicht dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner, die Begründetheit der im Regularisierungsgesetz vom 22. Dezember 1999 vorgesehenen Maßnahmen zur flexibleren Gestaltung der Regularisierungskriterien zu beurteilen, doch es begrüßt, dass sowohl die eingeführten Kriterien als auch das einzuhaltende Verfahren klar und deutlich dargelegt sind, was der diesbezüglichen allgemeinen Empfehlung 98/1<sup>16</sup> des Kollegiums entspricht. Auf der Ebene der Regularisierung wurde somit eine lange Entwicklung zurückgelegt. In einer ersten Phase wandte das Ausländeramt ge-

<sup>16</sup> AE 98/1, KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 269.

heime Kriterien an, die in einer zweiten Phase in ein Rundschreiben aufgenommen wurden, und in einer dritten Phase wurde schließlich ein Regularisierungsgesetz ausgearbeitet. Es gilt nun abzuwarten, was mit den Regularisierungsanträgen geschieht, die nach der aus dem Gesetz vom 22. Dezember 1999 hervorgehenden punktuellen Regularisierungsaktion eingereicht werden. Es ist auch die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der Regularisierungsakten abzuwarten. Werden diese Akten wie angekündigt innerhalb der Frist von einem Jahr nach der Ausfertigung des Regularisierungsgesetzes bearbeitet? Das Kollegium erwartet auch Schwierigkeiten bei den so genannten „technischen“ Regularisierungsakten von Ausländern, die nicht vom Minister angeschrieben wurden (siehe oben, S. 39) und deren Akte in Ermangelung einer Reaktion automatisch an den Regularisierungsausschuss weitergeleitet wurde.

In Bezug auf die Visaproblematik stellt das Kollegium fest, dass sich die gleichen Probleme wiederholen: das Ausländeramt ist praktisch unerreichbar, lange Bearbeitungsdauer der Visumanträge, sibyllinische Erklärungen zu den Akten. Das Ausländeramt hat zwar ein Informationsbüro eingerichtet, um die Beschwerdeführer persönlich zu empfangen und zu informieren, doch das Kollegium hat festgestellt, dass dieser Dienst im Laufe der Zeit fast versandet ist. Positiv ist jedoch, dass das Ausländeramt inzwischen Visa-Broschüren herausgibt, in denen ein lobenswerter Versuch unternommen wird, die Kriterien und Verfahren zu erklären, auch wenn der Sprachgebrauch noch einer Verbesserung bedarf. Es ist nämlich nicht annehmbar, dass bestimmte Verfahren sowie bestimmte Kriterien des Ausländeramtes nur einer beschränkten Gruppe gut informierter Personen bekannt sind. Daher tritt das Kollegium dafür ein, diese Kriterien und Verfahren anhand eines ministeriellen Rundschreibens zu veröffentlichen. Schließlich hat das Kollegium auch festgestellt, dass bestimmte Kriterien, die in einem Rundschreiben angeführt waren (siehe oben, S. 38) manchmal falsch ausgelegt werden.

Nicht nur beim Ausländeramt treten Problemen bei der Bearbeitung von Visumakten auf. Das Kollegium ist auch auf Fehlfunktionen bei den Botschaften und Konsulaten gestoßen (siehe unten, S. 56): so werden Visumanträge nicht immer dem Ausländeramt übermittelt oder dies geschieht mit Verzögerung, die Visumantragsteller haben manchmal die größten Schwierigkeiten, einen Termin für das Einreichen ihres Antrags zu erhalten. Beim Einreichen der Visumanträge stoßen die Antragsteller auch manchmal auf örtliches Personal der Botschaft oder des Konsulats, das dem Visumantrag seiner Landsleute nicht immer günstig gesonnen ist. Es ist auch



festzuhalten, dass positive Beschlüsse des Ausländeramtes in manchen Fällen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden. Im Hinblick auf eine wirksamere Behandlung der Visumanträge schlägt das Kollegium die Festlegung eines allgemeinen Systems vor, bei dem die Botschaften oder Konsulate von Amts wegen die Visa ausstellen könnten. In Zweifelsfällen oder in Fällen, wo eine negative Entscheidung zu treffen ist, würde die Akte zwecks Entscheidung dem Ausländeramt übermittelt. Selbstverständlich ist auch die Kommunikation zwischen dem Ausländeramt und den Botschaften und Konsulaten zu verbessern und müssen die EDV-Systeme beider Verwaltungen, die dem Innenministerium beziehungsweise dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten unterstehen, kompatibel sein, so dass die Visumanträge nicht mehr wochenlang in den Diplomatenkoffern reisen müssen.

Im Zusammenhang mit der Problematik der Visumanträge für kurze Dauer empfiehlt das Kollegium der föderalen Ombudsmänner dem Ausländeramt, darauf zu achten, dass seine begründeten Ablehnungsbescheide in den Ländern, wo die belgischen Interessen durch die diplomatischen Vertretungen anderer Schengen-Länder vertreten werden, *in extenso* durch diese Vertretungen zugestellt werden.

In Bezug auf das Ausländeramt wünscht das Kollegium, dass man sowohl der Motivation des Personals als auch seiner Unterbringung in angemessenen Räumlichkeiten, die den Bedürfnissen der Dienststelle angepasst und der Öffentlichkeit zugänglich sind, die erforderliche Beachtung schenkt.

Schließlich möchten wir noch darauf hinweisen, dass es immer noch keine Lösung für einen der im Jahresbericht 1999 angeführten schwierigen Punkte gibt<sup>17</sup>, nämlich die Schwierigkeiten, denen die Ehepartner von Belgiern sowie die in Belgien niedergelassenen EU-Bürger beim Einreichen eines Antrags auf Aufenthaltsgenehmigung ausgesetzt sind, wenn sie nicht die erforderlichen Eintrittsdokumente vorweisen können. Es gibt immer noch unterschiedliche Auslegungen der auf diese Situation anwendbaren Regelung. Das Ausländeramt teilte uns am 26. Oktober 1999 jedoch mit, ein Transitvisum reiche aus, um einen Antrag auf Aufenthaltsgenehmigung oder Niederlassung auf der Grundlage von Artikel 10 oder 40 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 zu stellen. Vorher war dies nicht möglich, und das Kollegium ist erfreut darüber, dass das Ausländeramt seine diesbezügliche Rechtsprechung geändert hat<sup>18</sup>.

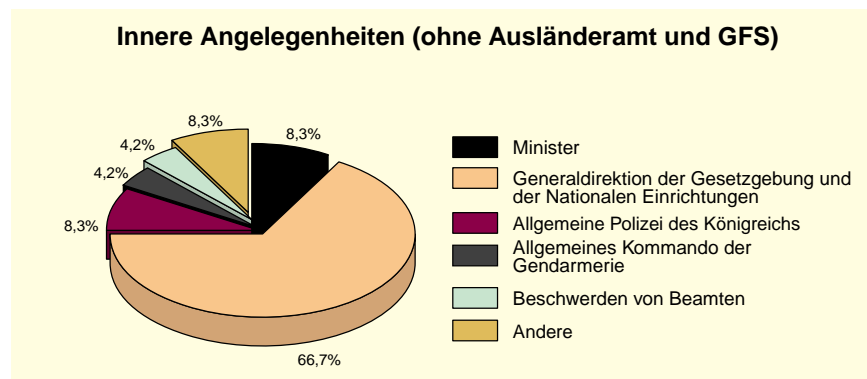
<sup>17</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 111.

<sup>18</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 93-94.

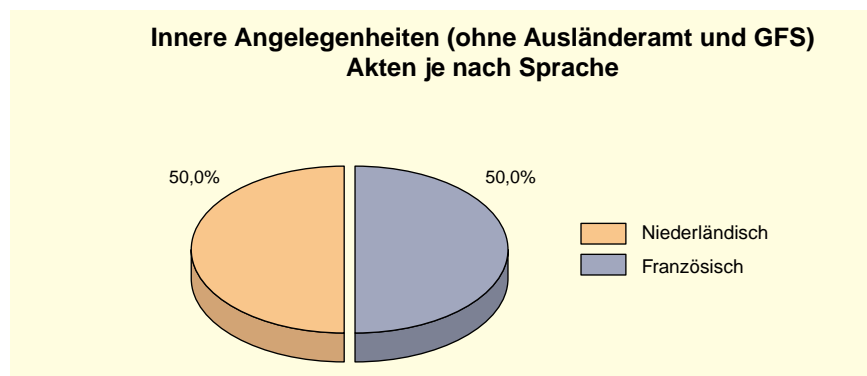
### 3.4.2. Sonstige Beschwerden in Bezug auf das Innenministerium

#### 3.4.2.1. Zahlen

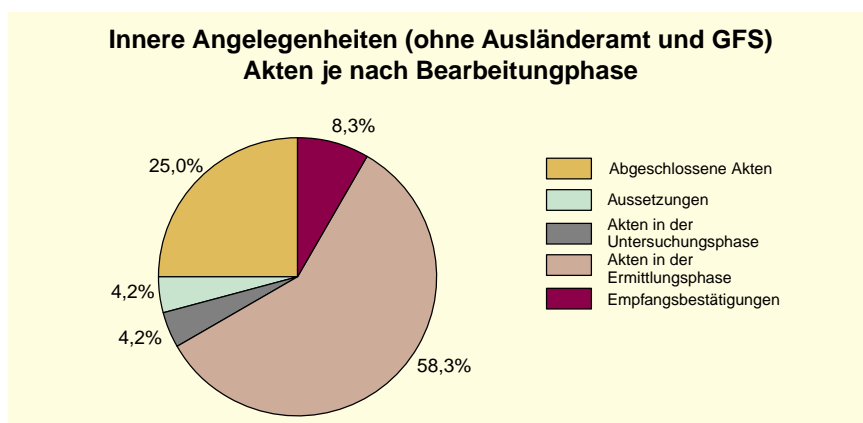
Innere Angelegenheiten (ohne Ausländeramt und GFS)	Anzahl
Minister	2
Generaldirektion der Gesetzgebung und der Nationalen Einrichtungen	16
Allgemeine Polizei des Königreichs	2
Allgemeines Kommando der Gendarmerie	1
Beschwerden von Beamten	1
Andere	2
<b>GESAMT</b>	<b>24</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	12
Französisch	12
<b>GESAMT</b>	<b>24</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	2
Akten in der Ermittlungsphase	14
Akten in der Untersuchungsphase	1
Aussetzungen	1
Abgeschlossene Akten	6
<b>GESAMT</b>	<b>24</b>



#### 3.4.2.2. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

Der überwiegende Teil der im Laufe dieses Zeitraums behandelten Beschwerden betraf die Direktion für Wahlen und Bevölkerung.

Die Ausgabe neuer Personalausweise sowie deren zehnjährliche Erneuerung werden nunmehr zentral im Innenministerium durchgeführt. Ein Bürger, der es nicht eilig hat und nicht unmittelbar, nachdem er die Einladung zum Abholen des neuen Personalausweises erhalten hat, bei seiner Gemeinde vorstellig wird, kann somit eine sehr unangenehme Überraschung erleben. Dokumente, die nicht innerhalb der vorgesehenen Frist abgeholt werden, werden nämlich vernichtet. Überdies sieht das jetzige System kein Eilverfahren für die Ausstellung von neuen Personalausweisen vor. Die Regelung über provisorische Ausweise sieht ebenfalls nicht vor, einer Person, deren Personalausweis sehr wohl ausgestellt worden wäre, die diesen jedoch nicht rechtzeitig abgeholt hat, ein provisorisches Dokument auszuhändigen.

Auf die entsprechende Anfrage hin antwortete die Verwaltung, sie arbeite an der Einführung eines Eilverfahrens für die Ausstellung von Personalausweisen. Das Kollegium war der Meinung, dass eine deutliche Warnung auf den Einladungsschreiben vorbeugend wirken könne, und unterbreitete der betreffenden Abteilung einen

Vorschlag in diesem Sinne. Die Abteilung erklärte sich bereit, die Möglichkeit ins Auge zu fassen, in Zukunft auf den Einladungsschreiben der Gemeinden einen Hinweis vorzusehen, um die Bürger über die Folgen des verspäteten Abholens der Ausweise zu informieren. Diese Neuerung werde mit der Einführung eines Eilverfahrens einhergehen.

Das Kollegium wurde im Übrigen mit einer Beschwerde gegen das Innenministerium in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister einer Stadt befasst. Der Beschwerdeführer hatte die Eintragung seines Sohnes in das Bevölkerungsregister an der Adresse seiner Mutter angefochten, da das Kind – obwohl es tatsächlich bei seiner Mutter lebte – zum Zeitpunkt der Erklärung der Adressenänderung gesetzlich dem Sorgerecht des Vaters unterstand. Seine Beschwerde bei der Gemeindeverwaltung war zu Unrecht als eine Anfechtung des Hauptaufenthaltsortes des Kindes behandelt und dem Innenministerium übermittlelt worden, das sie ablehnte, da die Eintragung dem tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes entsprach. Die Beschwerde hätte jedoch durch eine korrekte Anwendung der Regelung über die Führung der Bevölkerungsregister vermieden werden können. Gemäß dieser Regelung muss nämlich auch immer der gesetzliche Wohnsitz angegeben werden, wenn dieser sich vom Hauptaufenthaltsort unterscheidet. Sowohl die Stadtverwaltung als auch das Innenministerium haben es jedoch unterlassen, den Kläger auf die Möglichkeit hinzuweisen, beim Bürgermeister- und Schöffenkollegium eine Berichtigung der Eintragung zu beantragen. Infolge des Eingreifens des Kollegiums hat das Innenministerium die betreffende Stadtverwaltung angewiesen, die Eintragung im Bevölkerungsregister zu berichtigen. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner schlussfolgerte, dass das Innenministerium seiner Informationspflicht nicht nachgekommen sei, indem es dem Kläger nicht erklärt habe, warum die Anfechtung der Eintragung am Wohnsitz der Mutter keinen Sinn habe, da es sich wirklich um den tatsächlichen Aufenthaltsort des Kindes handelte, und indem es dem Kläger nicht erklärt habe, dass er eine Berichtigung der Eintragung bei der Gemeindebehörde fordern könne, um den gesetzlichen Wohnsitz in das Bevölkerungsregister einzutragen. Mit dieser Lösung hätten sich die familiären Spannungen, die durch diesen elterlichen Konflikt in Bezug auf die Eintragung ihres Sohnes entstanden sind, schneller beheben lassen.

In Bezug auf die in unserem Jahresbericht 1999<sup>19</sup> angeführte Problematik über das Verfahren, das den im Ausland lebenden Belgi-

<sup>19</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 118-119.

ern die Möglichkeit bietet, sich an der Wahl der föderalen gesetzgebenden Kammern zu beteiligen, ist noch anzumerken, dass der Ministerrat angesichts der Schwierigkeiten bei den gesetzgebenden und europäischen Wahlen vom 13. Juni 1999 eine kabinettsübergreifende Arbeitsgruppe gebeten hat, die Möglichkeit einer Vereinfachung des Wahlvorgangs zu prüfen. Das Kollegium verfolgt die Entwicklung dieser Problematik aufmerksam.

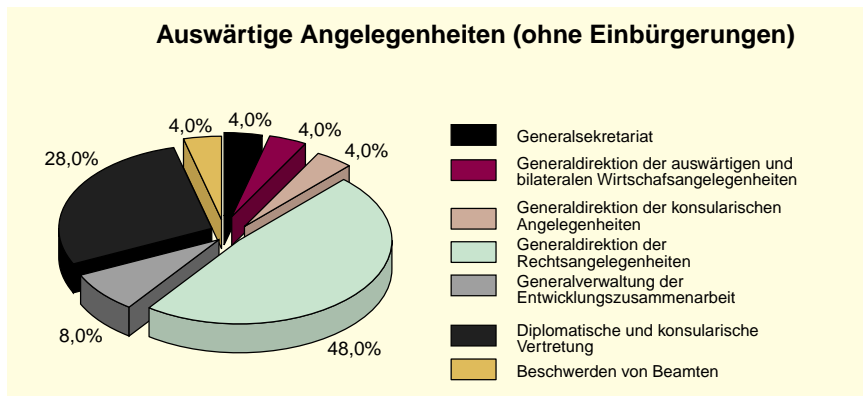
#### 3.4.2.3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die vorstehend angeführte Beschwerde in Bezug auf die Führung der Bevölkerungsregister zeigt, dass das Kollegium der föderalen Ombudsmänner sich immer häufiger an die Gemeindeverwaltungen wenden muss in Bezug auf Sachbereiche der föderalen Obrigkeit, die jedoch auf örtlicher Ebene ausgeführt werden. Mehrere Akten in Bezug auf Anfechtungen der Festlegung des Hauptaufenthaltsortes werden derzeit geprüft und in einem der nächsten Jahresberichte gründlicher erörtert. Selbstverständlich muss das Kollegium sich bei der Bearbeitung dieser Art von Beschwerden über den Stand der Akte der betreffenden Person bei der Gemeindeverwaltung erkundigen. Bei den Informationsanfragen des Kollegiums bei diesen Gemeindeverwaltungen gibt es im Übrigen keine Probleme, da das Kollegium nicht in den Bereich der Gemeindeautonomie eingreift, sondern lediglich die korrekte Ausführung von föderalen Gesetzen prüft.

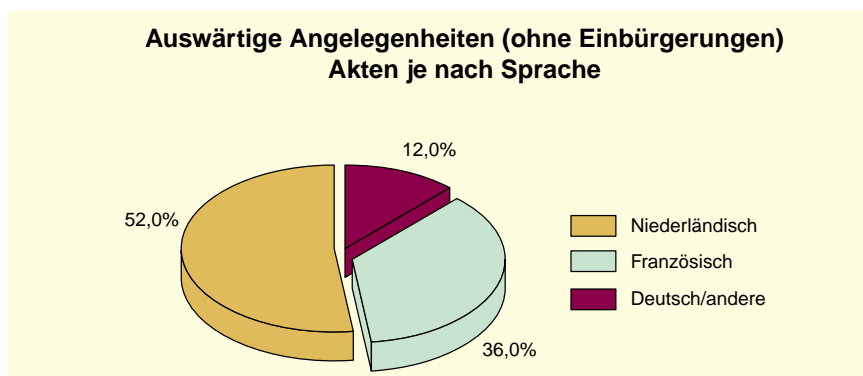
### 3.5. Ministerium für auswärtige Angelegenheiten, Außenhandel und Entwicklungszusammenarbeit

#### 3.5.1. Zahlen

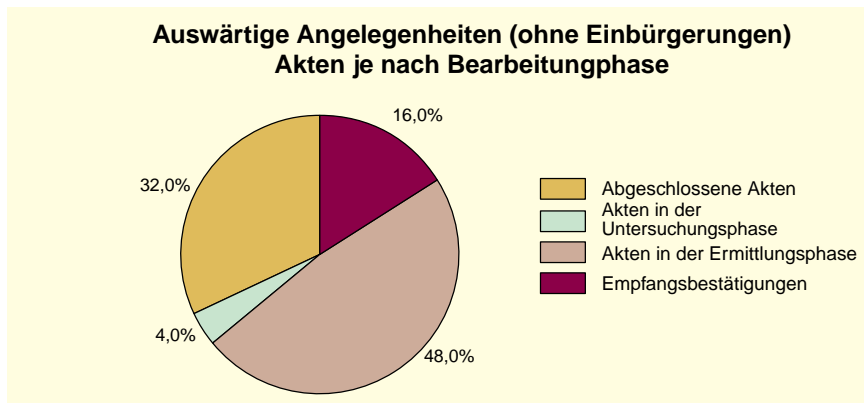
Auswärtige Angelegenheiten (ohne Einbürgerungen)	Anzahl
Generalsekretariat	1
Generaldirektion der auswärtigen und bilateralen Wirtschaftsangelegenheiten	1
Generaldirektion der konsularischen Angelegenheiten	1
Generaldirektion der Rechtsangelegenheiten	12
Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit	2
Diplomatische und konsularische Vertretung	7
Beschwerden von Beamten	1
<b>GESAMT</b>	<b>25</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	13
Französisch	9
Deutsch / andere	3
<b>GESAMT</b>	<b>25</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	4
Akten in der Ermittlungsphase	12
Akten in der Untersuchungsphase	1
Abgeschlossene Akten	8
<b>GESAMT</b>	<b>25</b>



### 3.5.2. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

Die im Laufe dieses Tätigkeitsjahres behandelten Beschwerden betrafen zum überwiegenden Teil Probleme in Verbindung mit der Legalisierung von Urkunden sowie der Qualität des Empfangs in den diplomatischen und konsularischen Vertretungen.

In Bezug auf die Legalisierungsprobleme verweisen wir auf den Jahresbericht 1999<sup>20</sup>, in dem diese Probleme ausführlich dargelegt und erläutert wurden. Die Fragen, die sich in Bezug auf die Praktiken in diesem Bereich stellen, ziehen weiterhin die Aufmerksamkeit des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner auf sich. Mehrere grundsätzliche Akten werden derzeit untersucht und im Jahresbericht 2000 gründlicher erörtert.

Im Rahmen des Visumverfahrens wirft die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den diplomatischen und konsularischen Vertretungen einerseits und dem Ausländeramt andererseits weiterhin Probleme auf, dies sowohl zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei den betreffenden Vertretungen als auch bei der Übermittlung der Anträge an das Ausländeramt oder der Mitteilung der Entscheidungen des Ausländeramtes an den Antragsteller.

<sup>20</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 123 bis 127.

In diesem Zusammenhang wurden dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner bedeutende Fehlfunktionen in Bezug auf die Bearbeitung von Visumanträgen durch das belgische Generalkonsulat in Casablanca zur Kenntnis gebracht. Diese Fehlfunktionen werden derzeit durch das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten untersucht. Die Probleme, die das schwerfällige Visumverfahren für Studenten mit sich bringt, traten Ende 1999 zu Tage. Wir haben diese Problematik bereits in dem Kapitel über das Ausländeramt des Jahresberichtes angeschnitten (siehe oben, S. 44). In diesem Fall hat der betreffende marokkanische Student seinen Visumantrag Mitte Juli beim belgischen Generalkonsulat in Casablanca eingereicht. Erst nach mehr als einem Monat wurde diese auf den ersten Blick problemlose Akte an das Ausländeramt übermittelt. Diese absolut unangemessene Frist ist anscheinend auf einen Mangel an Personal für diese Aufgabe zurückzuführen. Das Konsulat, das auch die Interessen von Luxemburg und der Niederlande dort vertritt, verfügt nämlich nur über einen einzigen Schalter, um die zahlreichen Visumanträge für Aufenthalte von kurzer Dauer aus diesem großen Gebiet Marokkos entgegenzunehmen. Überdies werden auch die Visumanträge für lange Aufenthalte in Belgien an diesem einzigen Schalter behandelt. Derzeit müssen die Studenten, die an diesem einzigen Schalter vorstellig werden, einen Termin anfragen, um ihre Akte einzureichen, und sie erhalten diesen Termin erst zwei Monate später ; somit ist es praktisch unmöglich, eine Entscheidung innerhalb einer angemessenen Frist zu erhalten, und dies bedeutet, dass zahlreichen marokkanischen Studenten die Möglichkeit vorenthalten wird, Studien in Belgien, in den Niederlanden und in Luxemburg zu absolvieren.

In einer anderen Akte musste das Kollegium der föderalen Ombudsmänner feststellen, dass die belgische Botschaft in Tunis den positiven Bescheid des Ausländeramtes in Bezug auf den Visumantrag auf Familienzusammenführung der betroffenen Person nicht mitteilte, obwohl diese jede Woche bei der diplomatischen Vertretung anrief, um Informationen über den Fortschritt der Akte zu erhalten. Erst nachdem das Kollegium sich beim Ausländeramt über die Akte erkundigt hat – der belgische Ehegatte der Antragstellerin erhielt keine Information vom Ausländeramt –, stellte sich heraus, dass der positive Bescheid der Botschaft zwei Monate vorher zugesandt worden war.

Das Kollegium wurde ebenfalls mit einer Beschwerde befasst in Bezug auf ein Eintreibungsverfahren für Beträge, die im Rahmen eines Kooperationsvertrags zu Unrecht in Burundi ausgezahlt worden waren. Der Beschwerdeführer hatte freiwillig 85% des Betrags



zurückgezahlt, weigerte sich jedoch, den Restbetrag zurückzuzahlen, da er bestritt, diesen Betrag erhalten zu haben. Er forderte die Verwaltung auf, anhand eines Bankkontenauszugs nachzuweisen, dass sie diesen Betrag bezahlt habe. Die Generalverwaltung der Entwicklungszusammenarbeit (GVEZ)<sup>21</sup> hat schließlich infolge des Eingreifens des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bei der Bank des Beschwerdeführers in Burundi Untersuchungen durchgeführt und festgestellt, dass sein Konto tatsächlich vor der Auszahlung der strittigen Summe aufgelöst worden war. Die GVEZ hat schließlich anerkannt, dass der Beschwerdeführer nur die bereits zurückgezahlte Summe erhalten hat und nicht mehr. Die Kataster-, Registrierungs- und Domänenverwaltung wurde somit gebeten, das Eintreibungsverfahren einzustellen. Das Kollegium vertrat den Standpunkt, dass die GVEZ sich nicht ausreichend darum bemüht habe, die vom Beschwerdeführer zur Stützung seiner Erklärung vorgebrachten Elemente zu prüfen ; dies widerspreche dem Recht auf Verteidigung sowie dem Grundsatz der Sorgfalt, die es der Verwaltungsbehörde vorschreibt, alle vom Bürger zur Verteidigung seiner Interessen angeführten Argumente zu prüfen. Überdies hat die Bearbeitung der Akte neun Jahre gedauert.

### 3.5.3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Kollegium hat im Laufe des behandelten Zeitraums keinerlei neue Empfehlung formuliert.

<sup>21</sup> Die heutige Generaldirektion für Internationale Zusammenarbeit.

## 3.6. Ministerium für Landesverteidigung

## 3.6.1. Zahlen

<b>Landesverteidigung und Einrichtungen</b>	<b>Anzahl</b>
Minister	1
Allgemeine Zivilverwaltung	2
Allgemeiner Stab der Streitkräfte	2
Andere	2
<b>GESAMT</b>	<b>7</b>

<b>Sprache</b>	<b>Anzahl</b>
Niederländisch	4
Französisch	3
<b>GESAMT</b>	<b>7</b>

<b>Phasen</b>	<b>Anzahl</b>
Akten in der Ermittlungsphase	4
Akten in der Untersuchungsphase	1
Abgeschlossene Akten	2
<b>GESAMT</b>	<b>7</b>

## 3.6.2. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

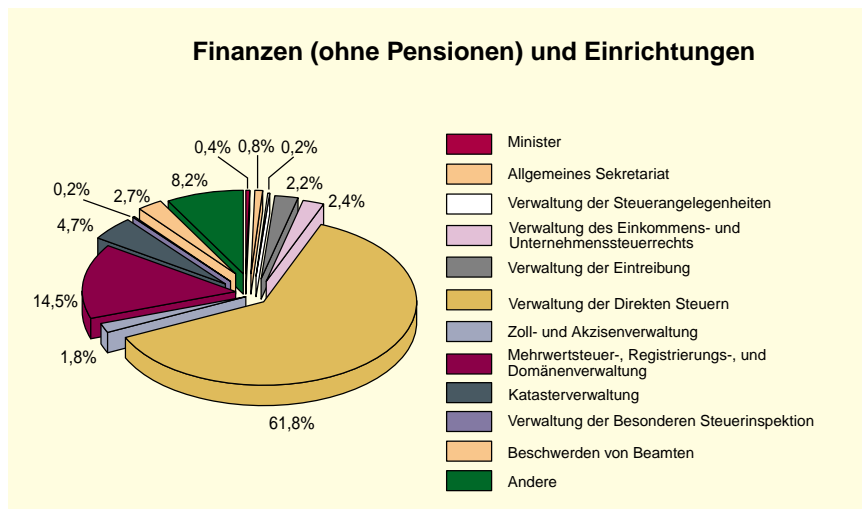
Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat im vergangenen Tätigkeitszeitraum nicht viele Beschwerden über dieses Ministerium erhalten. Einige Beschwerden werden derzeit inhaltlich bearbeitet ; sie werden im nächsten Jahresbericht erläutert.

### 3.7. Finanzministerium

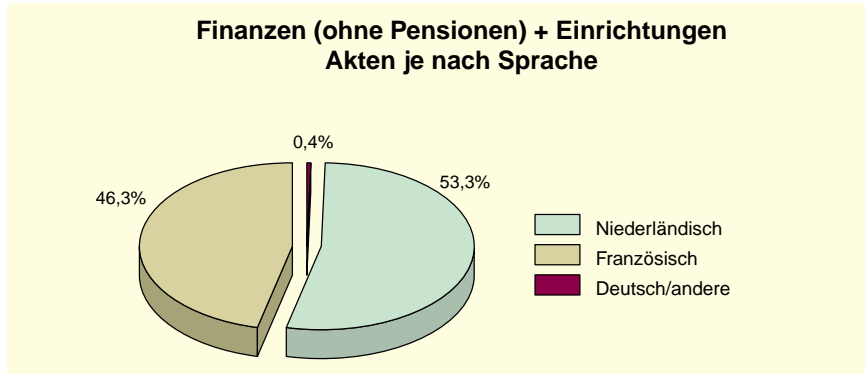
#### 3.7.1. Beschwerden in Bezug auf das Finanzministerium, mit Ausnahme der Pensionen

##### 3.7.1.1. Zahlen

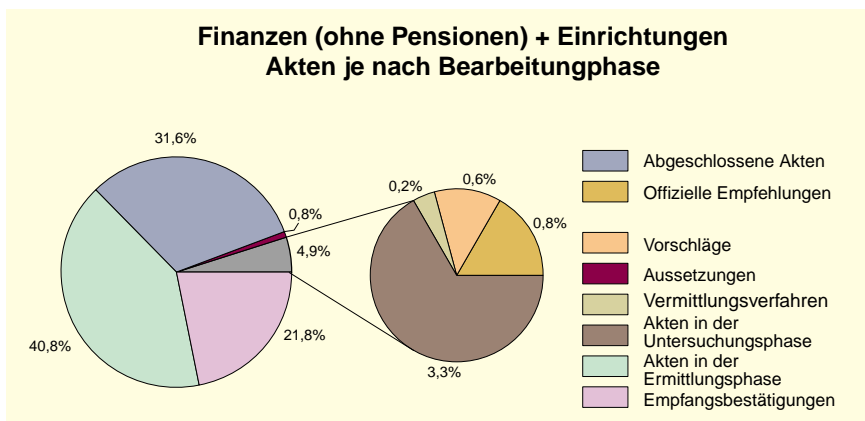
Finanzen (ohne Pensionen) und Einrichtungen	Anzahl
Minister	2
Allgemeines Sekretariat	4
Verwaltung der Steuerangelegenheiten	1
Verwaltung des Einkommens- und Unternehmenssteuerrechts	12
Verwaltung der Eintreibung	11
Verwaltung der direkten Steuern	303
Zoll- und Akzisenverwaltung	9
Mehrwertsteuer-, Registrierungs-, und Domänenverwaltung	71
Katasterverwaltung	23
Verwaltung der Besonderen Steuerinspektion	1
Beschwerden von Beamten	13
Andere	40
<b>GESAMT</b>	<b>490</b>



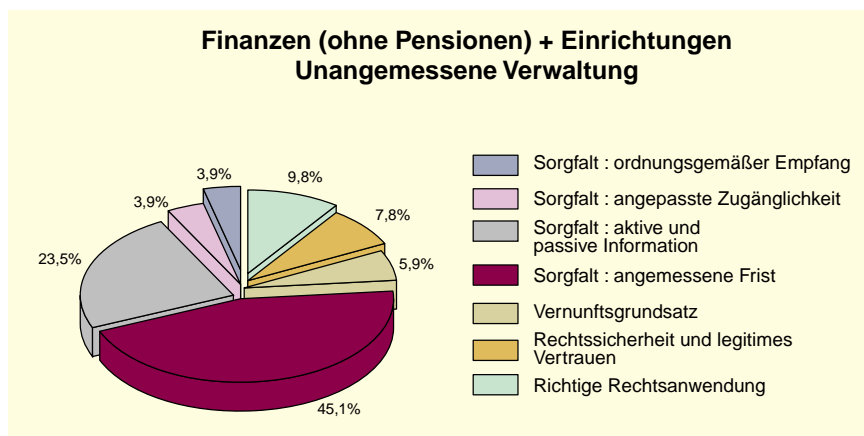
Sprache	Anzahl
Niederländisch	261
Französisch	227
Deutsch / andere	2
<b>GESAMT</b>	<b>490</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	107
Akten in der Ermittlungsphase	200
Akten in der Untersuchungsphase	16
Vermittlungsverfahren	1
Aussetzungen	4
Vorschläge	3
Offizielle Empfehlungen	4
Abgeschlossene Akten	155
<b>GESAMT</b>	<b>490</b>



Bewertung der abgeschlossenen Akten	Anzahl	Unangemessene Verwaltung	
angemessene Verwaltung	50	Richtige Rechtsanwendung	5
unangemessene Verwaltung	44	Rechtssicherheit und legitimes Vertrauen	4
nach Billigkeit entschieden	1	Vernunftsgrundsatz	3
ohne Bewertung	60	Sorgfalt : angemessene Frist	23
		Sorgfalt : aktive und passive Information	12
		Sorgfalt : angepasste Zugänglichkeit	2
		Sorgfalt : ordnungsgemäßer Empfang	2
<b>GESAMT</b>	<b>155</b>	<b>GESAMT</b>	<b>51</b>



### 3.7.1.2. Vorbemerkungen

Ein Teil der Tätigkeiten des Kollegiums in diesem relativ kurzen Zeitraum war der Vorbereitung der bilateralen Gespräche zwischen dem Finanzministerium und dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner während des ersten Halbjahres 2000 gewidmet. Diese Gespräche auf der Grundlage des Jahresberichtes 1999 wurden mit jeder Steuerverwaltung geführt. Sie begannen mit einer multilateralen Versammlung mit allen Steuerverwaltungen und mündeten im Jahre 2000 in einer zusammenfassenden multilateralen Versammlung. Es handelte sich um regelmäßige Gespräche, bei denen beide Parteien die Möglichkeit hatten, Probleme zu lösen, die von den Ombudsmännern in Bezug auf die Steuergesetzgebung sowie in Bezug auf ihre Ausführung oder ihre Auslegung durch die Steuerverwaltungen aufgeworfen worden waren. Gleichzeitig wurden neue Wege aufgezeigt, indem rechtliche Konzepte mit der Verwaltung behandelt wurden, die diese noch bis vor kurzem abgelehnt hatte.

Im Zuge des Zeitgeistes und einer allgemeinen Tendenz zu Reformen, jedoch auch auf Grund des Willens des Ministers und der höchsten Behörden des Ministeriums konnte für verschiedene schwierige strukturelle Probleme, die das Kollegium aufgezeigt hatte, entweder eine Lösung gefunden oder aber in Aussicht gestellt werden. Da die meisten Ergebnisse im Laufe des Jahres 2000 erreicht wurden, wird diese wichtige, gemeinsam vom Finanzministerium und dem Kollegium der Ombudsmänner geleistete Arbeit im nächsten Jahresbericht ausführlicher behandelt.

Neben dieser eher strukturellen Aufgabe besteht ein anderer grundsätzlicher Auftrag des Kollegiums darin, die individuellen Beschwerden zu bearbeiten. Nahezu jeder Bürger (und sogar bestimmte Nicht-Ansässige) sowie jedes Unternehmen dieses Landes haben mindestens einmal im Jahr mit dem Steueramt zu tun, und daher ist das Kollegium davon überzeugt, dass neben der Hilfe für Steuerpflichtige, die es anrufen, auch „strukturelle“ Lehren und Schlussfolgerungen aus diesen Beschwerden zu ziehen sind. In dieser Hinsicht zählen mittelfristig wohl eher die strukturellen Auswirkungen der Bearbeitung dieser Akten als die Anzahl der vom Kollegium behandelten Akten, da die Handlungsweise und die Funktionsweise der Verwaltung dadurch beeinflusst werden. Es wäre also sinnlos, wenn das Kollegium diese Beschwerden einzeln und zusammenhanglos bearbeiten würde, ohne eine Alternative für das bemängelte Verfahren, die bemängelte Bestimmungen oder Auslegung in der Form einer Anregung, eines Vorschlags oder aber einer offiziellen oder sogar allgemeinen Empfehlung anzubieten. Insofern eine konkrete Akte sich hierfür eignet, trägt sie also dazu bei, Lösungen zu finden, die den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Verwaltung entsprechen und über diesen Einzelfall hinausreichen, und sie erweist sich als nützlich für die Bearbeitung ähnlicher bestehender oder zukünftiger Akten. Auf den folgenden Seiten werden wir einige Beispiele dieser Änderungen und Verbesserungen untersuchen.

Dieses Kapitel befasst sich sowohl mit der Verwaltung für Gewerbe- und Einkommenssteuern als auch mit der Verwaltung der Direkten Steuern. Dies ist unvermeidlich wegen der internen Reformen des Ministeriums ; sie befinden sich nämlich voll in der Übergangsphase, in der sich die neue und die ehemalige Struktur des Finanzministeriums überlappen, so dass die Verwaltungsstrukturen nicht immer ganz deutlich sind. Diese noch durch eine unzureichende Information des Bürger, aber auch des Personals der Verwaltung verstärkte Kinderkrankheit ist bedauerlich, doch sie war wegen der weit reichenden Umstrukturierung wohl schwer zu vermeiden. Man kann davon ausgehen, dass es sich um ein vorübergehendes Problem handelt. Dies ist zu überwachen.

Ferner wird noch eine andere, in der Veränderung befindliche Verwaltung in ihrer vorherigen Form besprochen, nämlich die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung. Schließlich möchten wir noch erwähnen, dass die beim Kollegium durch Beamte des Finanzministeriums eingereichten Beschwerden gemeinsam mit den Beschwerden der anderen Beamten der föderalen Verwaltungsbehörden in dem Teil über die Beschwerden der Beamten behandelt werden.

### *3.7.1.3. Erläuterung der wichtigsten Beschwerden*

#### *A. Finanzminister*

Im letzten Tätigkeitszeitraum wurden keine Beschwerden in Bezug auf den Minister behandelt. Gegebenenfalls wurden die Beschwerden der Bürger, die die Funktion des Ministers mit dem Ministerium selbst gleichsetzen und demzufolge den Minister verantwortlich machen für alle Fehlfunktionen seines Ministeriums, als Beschwerden gegen die Verwaltung behandelt.

Wir verweisen darauf, dass der neue Minister positiv auf eine Bitte um Untersuchung einer Fehlfunktion einer Steuerverwaltung reagiert hat, die das Kollegium infolge einer Beschwerde beantragt hatte und um die das Oberste Kontrollkomitee ebenfalls gebeten hatte<sup>22</sup>.

Das Problem, dass es Dach-VoEs von anderen Vereinigungen verboten ist, Bescheinigungen der Steuerbefreiung auszustellen<sup>23</sup>, ist noch nicht gelöst. Eine Lösung wurde in Aussicht gestellt für das Steuerjahr 2000. Die Verwaltung hat jedoch Ende 1999 einen Bericht erstellt für den Minister mit Vorschlägen für eine schnellere und effizientere Bearbeitung der Anträge auf Anerkennung als Einrichtung, die berechtigt ist, den Spendern Bescheinigungen der Steuerbefreiung auszustellen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichtes hatte der Minister noch nicht Stellung bezogen.

#### *B. Verwaltung der Direkten Steuern und Verwaltung der Eintreibungen*

##### *1<sup>o</sup>) Einkommenssteuern*

###### *a. Festlegung der Steuer*

In den vergangenen Tätigkeitsjahren wurde unsere Aufmerksamkeit auf das Verfahren der Berichtigung der Erklärung gelenkt. Zahlreiche Steuerpflichtige erhielten nämlich von der Verwaltung

<sup>22</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 138-139.

<sup>23</sup> Ebenso.

keine Antwort auf die Anmerkungen, die sie vorgelegt hatten, nachdem sie von der Verwaltung eine Mitteilung zur Berichtigung der Erklärung erhalten hatten. In manchen Fällen konnte aus Zeitgründen nicht das in Artikel 346 des Einkommenssteuergesetzbuches 1992 (nachstehend EStG) vorgesehene Verfahren eingeleitet werden, so dass jeglicher Dialog mit der Verwaltung ausgeschlossen war. Der Generalsekretär des Ministeriums hatte uns versichert, dass Anweisungen erteilt würden, um die Außendienststellen an die Empfehlung des Kollegiums zu erinnern, wonach dem Steuerpflichtigen mitzuteilen sei, inwiefern seinen Anmerkungen Rechnung getragen wurde, falls es weiterhin erhebliche Unterschiede zwischen diesen Anmerkungen und dem Standpunkt der Verwaltung nach dem Versand des Berichtigungsbescheids gab. Damit diese Empfehlung ihren Zweck erfüllen konnte, musste die Verwaltung über die erforderliche Zeit verfügen, um die besagten Anmerkungen des Steuerpflichtigen unter optimalen Bedingungen zu berücksichtigen. Man muss jedoch feststellen, dass die Berichtigungsbescheide, selbst wenn die Finanzverwaltung bemüht ist, ihre Zahl so gering wie möglich zu halten, gegen Ende November 1999 bei den Adressaten eintrafen. Die Steuerpflichtigen, die über die gesamte Antwortfrist von einem Monat verfügt hatten, konnten vor Ablauf der Besteuerungsfrist keine wirklichen Verhandlungen mit der Verwaltung aufnehmen, da die Steuerämter während der letzten Tage des Jahres kaum – oder gar nicht – zur Verfügung standen.

Ab dem 1. Oktober 2000 wird Artikel 346 EStG die Verwaltung verpflichten, die vom Steuerpflichtigen in seiner Antwort auf den Berichtigungsbescheid vorgetragene Anmerkungen zu beantworten und somit den Empfehlungen des Kollegiums zu entsprechen<sup>24</sup>. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner stellt fest, dass seine beständigen Bemühungen auf diesem Gebiet erfolgreich waren. Die Problematik der Eintragungen in die Steuerliste am Jahresende besteht jedoch weiterhin. Um die Bestimmungen von Artikel 346, Absatz 2 des neuen EStG einzuhalten und eine Diskussionsmöglichkeit zu eröffnen, muss diese Frage geklärt werden. Es ist nämlich nicht vorstellbar, dass der Steuerpflichtige die Antwort auf seine Anmerkungen gleichzeitig mit dem Steuerbescheid erhält, durch den er aufgefordert wird, die Steuer zu zahlen.

Im Laufe des zweiten Halbjahres 1999 haben die Steuerpflichtigen die ersten Steuerbescheide für das Steuerjahr 1999 erhalten. Ab dem Steuerjahr 1999 wurde die Beschwerdefrist auf drei Monate

<sup>24</sup> Gesetz vom 30. Juni 2000 zur Abänderung des allgemeinen Gesetzes über Zoll und Akzisen und des Einkommenssteuergesetzbuches 1992, Artikel 5, B.S. vom 12. August 2000.



festgesetzt. Beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner gehen regelmäßig Beschwerden von Steuerpflichtigen ein, die die Beschwerdefrist haben verstreichen lassen, entweder aus Vergesslichkeit oder weil sie sich nicht rechtzeitig an die zuständige Beschwerdestelle gewandt haben. Im letzteren Fall gibt die Angabe des Rechtsmittels Anlass zu der Hoffnung, dass die Akte inhaltlich geprüft wird. Wir befürchten, dass in zahlreichen Fällen, die besonders den schwächeren Anteil der Bevölkerung betrifft, die heutige Beschwerdefrist sich als viel zu kurz erweisen wird.

Zahlreiche Steuerpflichtige wenden sich nämlich zunächst an die Einnahmeämter, das heißt die äußeren „Fassaden“ des Finanzministeriums, obwohl diese keineswegs in das Verfahren zur Festsetzung der Steuer eingreifen. Sowohl die Charta des Benutzers der öffentlichen Dienste als auch die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung empfehlen den föderalen Beamten, die bei ihnen eingegangenen Anträge, für die sie nicht zuständig sind, an die Dienststelle der Verwaltung weiterzuleiten, die speziell imstande ist, darauf zu antworten. Beim jetzigen Stand des Verwaltungsverfahrens und obwohl ein Einspruch beim Regionaldirektor der Direkten Steuern seit einem bedeutenden Urteil des Schiedshofes nicht mehr das Statut und die Formalitäten einer gerichtlichen Klage aufweist, übermitteln die Einnahmeämter jedoch nur selten die bei ihnen eingegangenen Beschwerden an die zuständige Regionaldirektion. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat Ende 1999 diesbezüglich eine grundsätzliche Diskussion mit der Finanzverwaltung aufgenommen.

Die Bearbeitung der Beschwerden, die „frühere Streitfälle“ darstellen und für die vor dem 31. März 2001 eine Lösung vorliegen muss, bleibt besorgniserregend. Von allen Seiten vernehmen wir nämlich, dass diese im Gesetz vom 23. März 1999<sup>25</sup> vorgesehene Frist von den Dienststellen, die die Beschwerden bearbeiten, nicht wird eingehalten werden können. Die Steuerverwaltung empfiehlt ihren Beamten für Streitsachen im Übrigen nachdrücklich, die „neuen“ Beschwerden (die sich auf das Steuerjahr 1999 beziehen) innerhalb einer Frist von 6 Monaten zu bearbeiten. Für die anderen Steuerpflichtigen, die sich an einen föderalen Ombudsmann wenden und die aus verschiedenen Gründen davor zurückschrecken, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, ist zu hoffen, dass die allgemeine Empfehlung des Kollegiums, die – insbesondere – darauf abzielt, die Mittel und Geräte der Dienststellen für Streitsachen auszubauen, Gehör finden wird<sup>26</sup>.

<sup>25</sup> Gesetz vom 23. März 1999 über die Gerichtsorganisation in Steuersachen (B.S. vom 27. März 1999).

<sup>26</sup> AE 99/4, KFO, Jahresbericht 1999, S. 329.

In unserem Jahresbericht 1999 erinnerten wir daran, dass die Zentralverwaltung der direkten Steuern uns ihren grundsätzlichen Standpunkt in der Akte „Eurocontrol“ im August 1999 mitgeteilt hatte. Sie schloss sich der im Urteil des Kassationshofes vom 2. Januar 1997 enthaltenen Rechtsprechung an. Die schnell versprochenen Anweisungen an die Regionaldirektionen der direkten Steuern waren Ende 1999 jedoch noch nicht bei den Außendienststellen eingetroffen, was die Bearbeitung der Beschwerden bei den Regionaldirektionen entsprechend verzögerte.

Um die Bearbeitung der Beschwerden zu beschleunigen, hatte das Kollegium ebenfalls eine allgemeine Empfehlung vorgelegt, damit das Verfahren der Berichtigung über den Weg einer Heberolle im Hinblick auf einen Abbau der Menge an einfacheren Beschwerden vorangetrieben werden könnte<sup>27</sup>.

Eine Steuerpflichtige hatte uns somit befasst, indem sie die Bearbeitungsdauer ihrer Beschwerde angefochten hatte. Die Regionaldirektion hatte noch nicht über ihre Beschwerde entschieden, die mehr als ein Jahr vor der Befassung unseres Kollegiums eingereicht worden war. Die Beschwerde betraf zwei Kritikpunkte. Der erste betraf die Nichterhöhung des Freibetrags der Einkünfte für unterhaltspflichtige Kinder bei gemeinsamer Unterhaltspflicht. Dieser Aspekt musste notwendigerweise von der Inspektion für Streitsachen untersucht werden, da er sich auf eine grundsätzliche Frage bezog. Der zweite Kritikpunkt betraf die Nichtberücksichtigung des Abzugs von Zinsen für ein Hypothekendarlehen zum Kauf eines neuen Wohnhauses. Obwohl die Beschwerdeführerin angegeben hatte, dass ihr Wohnhaus neu sei, war der zusätzliche Abzug nicht gewährt worden. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner forderte daher die Kontrollstelle auf, eine Berichtigung über den Weg einer Heberolle vorzunehmen, damit dieser zweite Kritikpunkt der Beschwerdeführerin schneller geklärt werden konnte. Der Kontrollbeamte hat nach einer kurzen Untersuchung und aufgrund der neuen Erläuterungen der Beschwerdeführerin den Steuernachlass nach einer gewissen Zeit gewährt und somit den Irrtum in der Besteuerung behoben.

#### *Information der Außendienststellen im internationalen Bereich*

Das Kollegium hat mehrere Beschwerden bearbeitet, mit denen die schlechte Information der Außendienststellen hinsichtlich der Anwendung internationaler Abkommen über die Doppelbesteuerung bemängelt wurde. Mehrere Beispiele veranschaulichen die zögerli-

<sup>27</sup> AE 99/9, KFO, Jahresbericht 1999, S. 331-332.

che Haltung der Außendienststellen hinsichtlich der Besteuerung der ausländischen Einkünfte.

Ein Beschwerdeführer war ein zeitweise ins Ausland versetzter Beamter der Verwaltung für Entwicklungszusammenarbeit. Der Verwaltung schien es große Schwierigkeiten zu bereiten, die auf diesen Beamten anwendbare Steuerregelung festzulegen. Anfangs wurde dem Beschwerdeführer keine Steuererklärung zugesandt. Später erhielt er eine Erklärung, doch die Festsetzung der Steuer war von zahlreichen Irrtümern behaftet. Schließlich konnte nach fünfjährigen Auseinandersetzungen mit der Steuerverwaltung eine Lösung gefunden werden. Obwohl die steuerliche Situation des Beschwerdeführers ziemlich ungewöhnlich ist, ist es doch bedauerlich, dass dieser Steuerpflichtige fünf Jahre warten musste, bis seine steuerliche Lage geklärt war.

Im Falle von ins Ausland überwiesenen Unterhaltsgeldern scheinen die Kontrollen der Verwaltung für direkte Steuern die Steuerpflichtigen in die Einnahmeämter zu leiten, damit auf diese Summen der abzugsfähige Einkommenssteuervorabzug überwiesen wird, was die Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen zwischen Belgien und den Staaten, in denen die Empfänger dieser Gelder sich aufhalten, missachtet.

Das Kollegium wurde so mit Beschwerden von Steuerpflichtigen befasst, die Unterhaltsgelder an in Senegal und in Russland wohnhafte Familienmitglieder überwiesen. Gemäß den internationalen Abkommen zwischen Belgien und diesen beiden Staaten werden die in der Kategorie „sonstige Einkünfte“ angeführten Unterhaltsgelder in dem Staat besteuert, in dem sich der Empfänger aufhält. Nach dem Eingreifen des Kollegiums bei den betreffenden örtlichen Dienststellen wurden die Berufssteuervorabzüge, die fälschlicherweise an die Einnahmeämter überwiesen worden waren, den Beschwerdeführern zurückgezahlt.

Die Haltung der Kontrollebüros, die den Steuerpflichtigen ans Einnahmeamt verweisen, kann im Hinblick auf die Wahrung der Interessen der Staatskasse als verständlich erscheinen. Sie ergibt sich unseres Erachtens ebenfalls aus der ungewöhnlichen Anwendung der internationalen Abkommen, oder gar aus deren unzulänglicher Kenntnis. Im Rahmen der Prüfung der beiden oben erwähnten Akten hat das Kollegium ein Dokumentationszentrum über Berufssteuervorabzüge daran erinnern müssen, dass die Vorabzüge nicht auf die in diese beiden Ländern überwiesenen Unterhaltsgelder vorzunehmen waren.

Die Zentralverwaltung der direkten Steuern, von der in Bezug auf die Information der Außendienststellen im internationalen Bereich

Auskunft verlangt wurde, teilte uns mit, dass sie diese Dienststellen regelmäßig mit Rundschreiben über die Anwendung der internationalen Abkommen informierte. Wegen Zeitmangels oder aus Gewohnheit scheinen die betreffenden örtlichen Dienststellen diesen Rundschreiben jedoch offensichtlich nicht die erforderliche Bedeutung beizumessen, so dass die Steuerpflichtigen gezwungen sind, zahlreiche aufwändige Schritte zu unternehmen, um zu ihrem Recht zu kommen.

#### *b. Steuereintreibung*

Am 1. Oktober 1999 wurden die Dienststellen zur Eintreibung der direkten Steuern und der MWSt auf Ebene der Zentralverwaltung vollständig integriert. Ausgehend von drei Akten, die im Laufe dieses Tätigkeitsjahres abgeschlossen wurden, werden wir insbesondere gewisse Schwierigkeiten des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in der Ausübung seines Auftrags in Bezug auf den Bereich der Steuereintreibung behandeln.

Die föderalen Ombudsmänner werden regelmäßig mit Beschwerden über Handlungen von Beamten, die mit der Eintreibung von Steuern beauftragt sind, befasst. In einer Akte wurde das Kollegium der föderalen Ombudsmänner von einem Beschwerdeführer um Auskunft gebeten, der einen Betrag von 603 BEF schuldete. Die durch einen Gerichtsvollzieher vorgenommene Eintreibung hatte Kosten von 24.000 BEF zur Folge, nämlich 9.000 BEF für das Einschalten des Gerichtsvollziehers und 15.000 BEF an Reparaturkosten für die aufgebrochene Tür. Von schlechtem Willen des Steuerpflichtigen oder seines Notars war keineswegs die Rede. Diesem Irrtum lag ein Missverständnis zugrunde. Der vom föderalen Ombudsmann angesprochene Einnahmer bedauerte, dass von seinem Einnahmeamt eine Anweisung zur Eintreibung der Zahlung ausgegangen sei, und schickte einen Antrag auf Erstattung der Kosten an seine Direktion.

In einer anderen Akte wurde der Ombudsmann mit der Problematik einer Person konfrontiert, die wegen der Eintreibung einer durch ihren Mann verursachten Schuld verfolgt wurde und von ihrem Mann getrennt lebte, wobei eine Lohnpfändung bei ihr vorgenommen worden war. Der Gesetzgeber hat in den Gesetzen vom 15. und 23. März sowie vom 4. Mai 1999 den Grundsatz der Solidarität zwischen Eheleuten für Schulden, die vor der Eintragung der Ehescheidung entstanden sind, aufrechterhalten. Das Kollegium sieht sich jedoch regelmäßig veranlasst, den Einnahmern auf der Grundlage der Prinzipien der gewissenhaften Verwaltung und der Vernunft zu empfehlen, alle möglichen Maßnahmen zu Lasten des Steuerpflich-

tigen, der die Steuerschuld verursacht hat, zu versuchen, bevor der Solidaritätsmechanismus angewandt wird. Man muss feststellen, dass in den verschiedenen Einnahmeämtern keine einheitliche Vorgehensweise im Rahmen dieser sehr heiklen Problematik besteht, die von den Betroffenen als sehr schmerzhaft empfunden wird ; letzteres verstärkt noch ihr Gefühl der absoluten Ungerechtigkeit.

Die dritte Akte betrifft einen Beschwerdeführer, der seinem Einnahmeamt lediglich mitteilen wollte, dass er zweimal den gleichen Beitrag gezahlt hatte. Ihm wurde der Telefonhörer aufgelegt, bevor er sich mit dem Beamten über sein Problem unterhalten konnte. Die Erklärung, die dem föderalen Ombudsmann von der Verwaltung erteilt wurde, lautete, dass an jenem Tag ein einziger Beamter gleichzeitig Telefonanrufe zu beantworten und Steuerpflichtige am Schalter zu empfangen hatte. Dies erklärt die Fakten, rechtfertigt sie jedoch nicht.

Diese drei Beispiele von Akten bestärken die Ombudsmänner in der Annahme, dass die bei den Steuereinzugsstellen unternommenen Schritte auf zwei Arten von strukturellen Hindernissen stoßen.

#### *Das Statut und die Mittel des Einnehmers*

Der Einnehmer ist aufgrund von Artikel 66 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordination der Gesetze über die staatliche Buchführung ein Buchhalter der Staatskasse. In dieser Eigenschaft haftet er persönlich für die Eintreibung der Steuer, deren Einnahme ihm anvertraut wird. Folglich wird er erst von den nicht eingetribenen Artikeln entlastet, wenn er feststellen lassen kann, dass die Nichteintreibung nicht auf seine Nachlässigkeit zurückzuführen ist und dass er rechtzeitig alle Schritte unternommen und alle erforderlichen Verfolgungen durchgeführt hat.

Jeder Buchhalter der Steuerverwaltung legt dem Rechnungshof durch Intervention des Finanzministers Rechenschaft ab über die Transaktionen, die er im Laufe des betreffenden Rechnungsjahres durchgeführt hat. Wenn der Hof anlässlich der Kontrolle nachweist, dass der Einnehmer einen Fehlbetrag aufweist, muss der Finanzminister den Einnehmer zwecks Erstattung vor den Hof laden, es sei denn, er ist der Auffassung, dass sein Beamter begründeterweise höhere Gewalt geltend machen kann oder dass dieser einen Betrag von weniger als 50.000 F nicht hat eintreiben können.

In seinen Beziehungen zu den Einnehmern hat das Kollegium feststellen können, wie sehr diese im Übrigen sehr schwere Verantwortung sie in einer in hohem Maße unsicheren Situation festhält. Es ist heikel, einem Einnehmer die Verweigerung eines Abzahlungsplans

mit dem Ziel, ihn mit den Beitragsmöglichkeiten des Steuerpflichtigen in Einklang zu bringen, vorzuwerfen oder von ihm zu verlangen, dass er auf gewisse Eintreibungsmaßnahmen verzichtet, und es ist noch heikler für ihn, sich an die Empfehlungen auf Billigkeit des föderalen Ombudsmanns zu halten, wenn er sich *in fine* dem Vorwurf aussetzt, nicht alle Maßnahmen zur Einziehung der Steuer ergriffen zu haben und er gezwungen werden kann, sie aus der eigenen Tasche zu zahlen. Die Nichteinhaltung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung scheint dann von unerheblicher Bedeutung für den Buchführer der Staatskasse zu sein angesichts der mit seiner finanziellen Verantwortung verbundenen Folgen.

Diese Lage wird derzeit noch erschwert durch die schier hoffnungslose Situation der Einnahmer hinsichtlich der Funktionsweise ihrer Büros in Bezug auf Personal und Ausstattung. Diese wiederholt vom Kollegium angeprangerte Situation<sup>28</sup> ist immer noch nicht bereinigt. Es obliegt dem Ombudsmann, sie anzuprangern, da sie die Ursache für zahlreiche Handlungen der unangemessenen Verwaltung ist. Zwei der vorstehend erörterten Beispiele hängen im Übrigen unmittelbar mit den unzureichenden Mitteln der Einnahmeämter zusammen.

Wenn der parlamentarische Ombudsmann feststellt – und es handelt sich nicht um einen Einzelfall –, dass ein Einnahmeamt mit einem Drittel des vorgesehenen Personalbestandes arbeitet, kommt man nicht umhin festzustellen, dass nicht alle Verpflichtungen in Bezug auf Information, Empfang, Vorsicht und ordnungsgemäße Verwaltung, die man zu Recht von einem öffentlichen Dienst erwarten kann, erfüllt werden können, dies umso mehr, wenn er einen so großen Einfluss auf das Leben der Menschen hat.

Diesbezüglich hat der Rechnungshof in zwei Urteilen vom 5. November 1997 und vom 1. Juli 1998 zur finanziellen Verantwortung der Einnahmer im Verhältnis zu ihren Arbeitsbedingungen Stellung bezogen. Der Hof vertrat den Standpunkt, dass es angesichts des spezifischen Kontextes, in dem die Einnahmer arbeiteten, nicht erwiesen sei, dass sie ihre Verpflichtung zur Überwachung ihrer mit der Berechnung und der Buchführung der Steuer beauftragten Untergebenen nicht erfüllt hätten, so dass sie folglich nicht für die festgestellten Fehlbeträge verantwortlich gemacht werden könnten. Außerdem möchten wir hervorheben, dass es im Interesse der Staatskasse liegt, wenn diese Probleme von der Verwaltung für die Steuereinzahlung und darüber hinaus vom Finanzminister und von der Regierung berücksichtigt werden.

<sup>28</sup> AE 99/4, KFO, Jahresbericht 1999, S. 329.

Zu den Schwierigkeiten, die sich aus der Organisation der Einnahmämter ergeben, kommt das Problem der Kommunikation zwischen den Beamten der Verwaltung für die Steuereinzahlung und dem Steuerpflichtigen hinzu. Sehr oft müssen Letztere nicht mit dem Einnehmer, sondern mit dessen Untergebenen Gespräche führen. So kommt es regelmäßig vor, dass Personen, die sich an den föderalen Ombudsmann wenden, auf zahlreiche Schwierigkeiten gestoßen sind, um klare und überzeugende Antworten auf ihr Problem zu erhalten. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es den Einnehmern materiell unmöglich ist, alleine den gesamten Schriftverkehr und alle Gespräche zwischen ihrem Büro und den Steuerpflichtigen, Notaren oder den in deren Auftrag handelnden Buchhaltern zu führen, ist es unerlässlich, dass die Beamten dieser Büros imstande sind, den Steuerpflichtigen korrekt und gewissenhaft Auskunft zu erteilen. Es ist in mancherlei Hinsicht wichtig, dass die Einnehmer sich auf ausreichend Personal stützen können, das in allen Bereichen der Steuereinzahlung und somit in der Kommunikation mit der Öffentlichkeit qualifiziert ist. Diesbezüglich erinnern wir an unsere allgemeine Empfehlung in Hinblick auf eine spezifische Ausbildung für die Beamten der Verwaltung der Steuereinzahlung<sup>29</sup>.

Artikel 172, Absatz 2 der Verfassung „Jede Steuerbefreiung oder -änderung kann nur durch ein Gesetz eingeführt werden“.

Nach Auffassung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner und im Gegensatz zur Auslegung der Verwaltung ist diese ermächtigt – in Ausnahmefällen –, auf Ausnahmen zum Verfassungsgrundsatz der Gleichheit der Steuerpflichtigen vor der Steuer zurückzugreifen. Mit zwei Gesetzen hat der Gesetzgeber nämlich diese Ausnahmen oder Steueränderungen, deren Grundsatz in der Verfassung vorgesehen sind, angewandt.

Das erste war das Gesetz vom 22. März 1995 zur Einsetzung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner. Im Sinne der vorbereitenden Arbeiten zu diesem Gesetz besagt Artikel 3 der von der Kammer angenommenen Geschäftsordnung des Kollegiums, dass die föderalen Ombudsmänner prüfen, ob die Arbeitsweise oder die bemängelten Handlungen dem Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung, der Billigkeit oder der Gesetzmäßigkeit entsprechen<sup>30</sup>.

<sup>29</sup> AE 99/10, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 332-333.

<sup>30</sup> KFO, *Dienstordnung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner, B.S.*, 27. Januar 1999, S. 2339-2345.

Die föderalen Ombudsmänner müssen sich jedoch auf die Bitte an den Gesetzgeber beschränken, seine Absichten zu präzisieren, insofern die Rechtssicherheit für die Steuerverwaltung bisher jeden Buchhalter der Staatskasse daran hindert, auf die Eintreibung der ihm anvertrauten Steuern zu verzichten, insofern seines Erachtens weder das Steuergesetz noch das Gesetz vom 22. März 1995 – über die Vorarbeiten hinaus – die Frage ausdrücklich genug behandelt ; darüber hinaus wird die Verantwortung der Einnehmer vom Rechnungshof, einem anderen kollateralen Organ der Kammer, im Lichte von Artikel 172 der Verfassung beurteilt. Diese Problematik wurde von den Ombudsmännern seit 1997 aufgegriffen, und sie haben hierzu eine allgemeine Empfehlung abgegeben<sup>31</sup>. Sie ist bisher jedoch ohne Folge geblieben.

Die zweite parlamentarische Initiative in Bezug auf Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen bezieht sich auf das Gesetz vom 5. Juli 1998 zur Einführung der kollektiven Schuldenregelung (auch Schuldenvermittlung genannt). Nach heftigen Diskussionen im Kammerausschuss wurden Steuerforderungen aus den Forderungen ausgeklammert, für die es verboten ist, einen Nachlass aufgrund dieses Gesetzes zu gewähren. Trotz des deutlich ausgedrückten Willens des Gesetzgebers wird auch hier das Gesetz über die kollektive Schuldenregelung von der Steuerverwaltung so ausgelegt, dass es dem Einnehmer nicht gestattet ist, sich mit einem auf gütlichem Wege aufgestellten Vermittlungsplan, der einen – wenn auch nur teilweisen – Nachlass der Steuer beinhaltet, einverstanden zu erklären. Für die Steuerverwaltung ist nur der Pfändungsrichter im Rahmen der gerichtlichen Phase und nicht der einvernehmlichen Phase des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung ermächtigt, vom grundsätzlichen Verbot von Artikel 172, Absatz 2 der Verfassung abzuweichen.

Das Kollegium unterbreitet dem Parlament erneut diese grundsätzliche Problematik, denn obwohl es sich zweimal – nach Auffassung des Kollegiums in sehr deutlicher Weise – zugunsten der Anwendung des in Absatz 2 von Artikel 172 der Verfassung vorgesehenen Ausnahmepinzips ausgesprochen hat, wird sein Wille von der Steuerverwaltung nicht oder nur in äußerst einschränkender Weise in die Tat umgesetzt.

<sup>31</sup> AE 97/12, KFO, *Rapport annuel 1997*, S. 191 ; *Jahresbericht 1998*, S. 272 ; *Jahresbericht 1999*, S. 339.



### c. Rückzahlung

Neben der Einnahme der Steuer besteht ein anderer Auftrag des Einnahmers in der Rückzahlung der Steuern, wenn diese nicht geschuldet sind. Nicht der Einnahmer ergreift die Initiative zur Steuererrückzahlung, sondern der Regionaldirektor, der für die Festlegung und die Auszahlungsanweisung zuständig ist. Die Rückzahlung geschieht über die Verwaltung des Schatzamtes, mit Ausnahme der sich aus Gerichtsentscheidungen ergebenden Forderungen, die durch die Hinterlegungs- und Konsignationszentrale ausbezahlt werden. Neben der wenig effizienten Kommunikation zwischen den drei beteiligten Verwaltungsstellen behindert diese Aufgliederung der Zuständigkeiten auf beträchtliche Weise die Untersuchung von Beschwerden durch das Kollegium. Auf einen Vorschlag des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner hin hat die Verwaltung für die Steuereintreibung eine Studie über diese Problematik in Angriff genommen. Deren Ergebnisse werden im Jahresbericht 2000 erläutert.

Für die Verrechnung von Steuerermäßigungen ist hingegen der Einnahmer zuständig. So ist er berechtigt, Rückzahlungen ohne Formalitäten auf noch geschuldete Vorabzüge und Steuern eines gleichen Steuerpflichtigen anzurechnen. Eine unangemessene Anwendung dieses Schuldenausgleichs sowie eine oft undurchsichtige Information in diesem Zusammenhang führen zu unnötigen Verwaltungsverfahren und zu erheblichem Groll bei den Steuerpflichtigen. Die schwierige Kommunikation zwischen den Einnahmern und der „Dienststelle für Fahrzeugsteuern“ in Brüssel ist ein offenkundiges Beispiel hierfür. Diese Fehlfunktion wird unter Punkt 2) (siehe unten) erläutert.

Überdies ist der Einnahmer für die Eintragung der Änderungen an den Identifizierungsangaben in Bezug auf Rückzahlungen erforderlich. Der Steuerpflichtige teilt diese Änderungen oft unvollständig oder verspätet mit, was zu Fehlern in den Eintragungen und somit den Rückzahlungen führt. Das Kollegium stellt fest, dass dieser Mangel an Präzision und an Qualität auf Ebene der Verwaltung ebenfalls Irrtümer in Bezug auf die Adressierung, fehlerhafte Rückzahlungen, Verwechslungen zwischen Gleichnamigen, usw. zur Folge hat. Neben der wiederholt festgestellten Nachlässigkeit seitens des Steuerpflichtigen führen die Arbeitsüberlastung der betreffenden Einnahmer, der Personalmangel und in manchen Fällen die unzureichende Qualifikation ihrer Mitarbeiter oft zu Irrtümern. Das Kollegium ist erfreut über den angekündigten neuen Arbeitseifer und fordert die Steuerverwaltung somit auf, in diesem Rahmen den operationellen Vorgehensweisen und der Aufwertung der Mitarbeiter eine besondere Beachtung zu schenken.

Es besteht übrigens die Tendenz, dass die Steuerverwaltung die unzufriedenen Steuerpflichtigen immer öfter an das Kollegium der föderalen Ombudsmänner verweist, ohne sich jedoch immer selbst um eine Lösung des Problems bemüht zu haben. Damit schafft die Verwaltung oft beim Steuerpflichtigen die ungerechtfertigte Erwartung, ein Eingreifen des Kollegiums reiche aus, um eine bevorzugte Behandlung seiner Akte zu erreichen, doch diese Illusion wird systematisch durch das Kollegium der föderalen Ombudsmänner entkräftet. So war das Jahresende 1999 gekennzeichnet durch eine Zunahme dieser Verweisungen, wobei die angesprochenen Beamten Verständnis für die Argumente der unzufriedenen Steuerpflichtigen zeigten, sich jedoch gezwungen sahen, die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten. Nach der Prüfung dieser Beschwerden kann das Kollegium der föderalen Ombudsmänner der Verwaltung in der Tat offizielle Empfehlungen zukommen lassen, um die festgestellten Fehlfunktionen zu korrigieren. Bei gewissen Akten wäre es jedoch logischer gewesen, dass die Verwaltung selbst die Initiative zur Optimierung ihres Regelwerkes ergreift, ohne automatisch auf das Kollegium zurückzugreifen.

2°) *Den Einkommenssteuern gleichgestellte Steuern  
(insbesondere die Verkehrssteuer)*

Im ersten Teil des Jahresberichtes 1999 wurde bereits ausführlich dargelegt, dass eine korrekte Besteuerung und eine effiziente Erhebung der Verkehrssteuer nur mittels der guten Zusammenarbeit zwischen zwei föderalen Verwaltungen, nämlich der Dienststelle für die Zulassung von Fahrzeugen beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und der „Dienststelle für Fahrzeugsteuern“ in Brüssel beim Finanzministerium, möglich ist<sup>32</sup>. Diese großenteils automatisierte Zusammenarbeit ergibt zufrieden stellende Ergebnisse, ohne dass allzu viele Beschwerden beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner eingehen.

Die „Dienststelle für Fahrzeugsteuern“ in Brüssel ist zuständig für die Berechnung der Verkehrssteuer, die Eintragung der Befreiungen wegen Invalidität sowie die Ausstellung (in Zusammenarbeit mit der mekanografischen Dienststelle des Ministeriums) und den Versand der Zahlungsaufforderung. Die Beschwerden betreffen nicht so sehr die Berechnung der Steuern, als vielmehr die Ausfertigung und den Versand der Zahlungsaufforderung. So wurden die Zahlungs-

<sup>32</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 180-181.

aufforderungen mit einer Fälligkeit zum 1. Januar 2000 erst am 28. Dezember 1999 verschickt... Der Finanzminister hat beschlossen, die äußerste Zahlungsfrist auf den 31. Januar 2000 zu verschieben, doch die Verwaltung hat es unterlassen, die betroffenen Steuerpflichtigen persönlich darüber zu benachrichtigen. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat eine Reihe von Anmerkungen zu diesem Mangel an aktiver Informationen geäußert, doch die Verwaltung teilte mit, eine solche Vorgehensweise hätte eine zu starke Arbeitsbelastung für den unzureichenden Personalbestand verursacht.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner konnte durch eine eigene Untersuchung die Ursachen für diesen nachlässigen Versand feststellen, nämlich eine mangelhafte Vorbereitung der Zuständigkeitserweiterung der Dienststelle auf den Bereich der leichten LKWs mit der gleichzeitigen Inbetriebnahme eines erneuerten, jedoch nicht einwandfreien EDV-Programms. Das Kollegium schlug eine gründliche interne Prüfung der Einführungsprobleme und eine passende Behandlung der diesbezüglichen Folgen vor. Die betreffende Studie war bei der Aufstellung dieses Berichtes noch nicht abgeschlossen.

Die technischen Fehlfunktionen haben dazu geführt, dass die Dienststelle seit dem 15. Dezember 1999 und bis ins Jahr 2000 hinein nicht eine einzige automatisierte Rückzahlung der Verkehrssteuer vornehmen konnte. Überdies konnten die verspäteten Zahlungen und die Steuerermäßigungen nicht korrekt in die Datenbanken der „Dienststelle für Fahrzeugsteuern“ in Brüssel eingegeben werden. So wurden Steuern, die zu Unrecht als unbezahlt galten, in die Steuerliste eingetragen und den betreffenden Einnahmebüros zugesandt. Dies hatte unnötige Mahnschreiben und in manchen Fällen sogar Eintreibungsverfahren per Gerichtsvollzieher zur Folge ! Es ist hervorzuheben, dass die nachlässige Einführung dieser EDV-Anwendung nicht nur eine zusätzliche Verärgerung bei den Steuerpflichtigen, sondern auch eine Zunahme des Arbeitsvolumens dieser Verwaltung zur Folge hatte. So brachte paradoxerweise eine arbeitssparende Initiative eine Mehrbelastung für diese bereits sehr in Anspruch genommene Dienststelle mit sich.

### *C. Verwaltung für Gewerbe- und Einkommenssteuern (V.G.E.S.)*

Für diese neue Verwaltung liegen dem Kollegium noch relativ wenig Beschwerden vor. Wie bereits gesagt, liegt eine der Schwierigkeiten, mit denen das Kollegium der föderalen Ombudsmänner sich konfrontiert sieht, in dem eher komplizierten Organigramm des Finanzministeriums (Steuerverwaltungen). Je nach der Art der

eingereichten Beschwerde lässt sich nicht immer sofort bestimmen, ob ein Streitfall zwischen dem Steuerpflichtigen und der Verwaltung der Zuständigkeit der V.G.E.S. unterliegt oder nicht.

Es wurden zwar Informationen über den Stand der Reformen mitgeteilt, jedoch auf *Ad-hoc*-Grundlage und in geringem Maße, während eine gut verstandene Öffentlichkeit der Verwaltung weit über diese einfache Maßnahme hinausreicht. Überdies tragen die verschwommenen Angaben über den Stand dieser Reform nicht zu einer schnelleren Bearbeitung der Beschwerden bei. Anscheinend misst die Verwaltung einfachen Unterscheidungs- oder Erkennungsmerkmalen, wie der Briefkopf der Briefe, die sie direkt an den Steuerpflichtigen oder an das Kollegium schickt, wenig Bedeutung bei. Sodann ist auf gewissen Briefköpfen als ein Abbild des „einzigsten Schalters“ eine solch allgemeine Bezeichnung angegeben, dass sie in diesem Zusammenhang jede Bedeutung verlieren (beispielsweise „Steuerbüro“ oder „Steuerzentrum“).

Ohne auf eventuelle Anpassungen vorgreifen zu wollen, die die Steuerverwaltung vorschlagen könnte, um solche Verwechslungen in Zukunft zu vermeiden, ist es doch erstaunlich, dass das Kollegium trotz Protokollen und anderer Vereinbarungen mit der Verwaltung in Bezug auf die Bearbeitung der Beschwerden selbst manchmal Probleme hat, den richtigen Gesprächspartner zu finden. Man kann sich denn auch die Frage stellen, welche Schwierigkeiten wohl der normale Steuerpflichtige damit hat.

Schließlich hat das Kollegium in seinem Jahresbericht 1999<sup>33</sup> die Sorge ausgedrückt, dass sowohl der Fiskus als auch die Steuerpflichtigen die Unterschiede in den Zuständigkeiten, insbesondere auf Ebene der Untersuchung, die einerseits vom EStG und andererseits vom MWSt-Gesetzbuch festgelegt sind, zu ihren Zwecken missbrauchen. Diese Sorge hat sich zwar noch nicht als berechtigt erwiesen, doch die dringend erforderliche Klarheit und Einheitlichkeit fehlen immer noch.

#### *D. Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung*

##### *1° MWSt*

Immer mehr Bürger wenden sich an das Kollegium und geben an, die MWSt-Verwaltung habe ihnen zu Unrecht eine Geldstrafe auferlegt. Häufig kommt es vor, dass ein Beschwerdeführer angibt,

<sup>33</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 184-186.

eine Geldstafe wegen der Nichteinhaltung von MWSt-Formalitäten zahlen zu müssen, beispielsweise das Einreichen eines Listings, während diese Formalität sehr wohl innerhalb der vorgesehenen Frist erfüllt wurde, selbst wenn die Verwaltung davon nichts vorfindet. In solchen Fällen stellt sich oft das Problem des Nachweises, da der Steuerpflichtige die Erfüllung der Formalität nicht ausreichend nachweisen kann. Diese Problematik erinnert an die allgemeine Empfehlung 98/2 des Kollegiums, sich systematisch von der Verwaltung eine Bescheinigung oder eine Empfangsbestätigung aushändigen zu lassen, wenn der Steuerpflichtige Dokumente in seiner Akte hinterlegt oder versendet<sup>34</sup>. Andere Beschwerden wegen der Nichteinhaltung bestimmter Formalitäten betreffen die Höhe der Geldstrafen, die oft als übertrieben hoch im Vergleich zum Verstoß empfunden werden. Das Kollegium greift bei solchen Beschwerden immer häufiger ein, und die MWSt-Verwaltung zeigt sich verständnisvoller als vorher. Dank unseres Vorgehens wird die Argumentation des Beschwerdeführers besser untermauert, was ausschlaggebend ist für eine sorgfältige Bearbeitung der Akte und zum Beweis seines guten Willens.

Im vergangenen Tätigkeitsjahr hat das Kollegium in verschiedenen Akten das Verfahren in Frage gestellt, mit dem der Steuerpflichtige aufgefordert wurde, zusätzliche MWSt mit einer Geldstrafe zu bezahlen, wenn der für den Neubau eines Hauses bezahlte Preis sich von dem durch die Verwaltung festgelegten „normalen Bauwert“ unterschied. Wenn der Beschwerdeführer tatsächlich weniger bezahlt hat als den „normalen Bauwert“, sollte ihm unseres Erachtens die Möglichkeit geboten werden, diesen Punkt mit der Verwaltung zu klären. Dem Bürger ist in der Tat nicht klar, dass der erste Brief mit der Aufforderung zur Zahlung von zusätzlicher MWSt den Anfang eines möglichen Dialogs mit der Verwaltung darstellt. Die Korrespondenz der Verwaltung – und insbesondere dieser erste Brief – müsste deutlicher auf diese Möglichkeit hinweisen. Überdies bleibt die Festlegung des „normalen Bauwertes“ durch die Verwaltung ein sehr heikler Punkt, und das Kollegium hat dieser „undurchsichtigen Sache“ bereits einen Teil seines Jahresberichtes 1999 gewidmet<sup>35</sup>.

## 2°) Registrierungsgebühren

Das Problem der mangelnden Begründung in Bezug auf die unzureichende Schätzung in Bezug auf Registrierungsgebühren sowie die mangelnde vorherige Absprache zwischen der Verwaltung und

<sup>34</sup> AE 98/2, KFO, Jahresbericht 1998, S. 269-270.

<sup>35</sup> KFO, Jahresbericht 1999, 187.

dem Bürger ziehen sich wie ein roter Faden durch die Akten des vergangenen Tätigkeitsjahres.

Liegt der Schätzwert des Sachverständigen tiefer als der tatsächliche Wert, so wendet sich der Einnehmer des Registrierungsamtes an den Käufer mit der Aufforderung, die zusätzlichen Registrierungsgebühren sowie eine Geldstrafe zu zahlen. Der Käufer kann reagieren, indem er einen Dialog mit der Verwaltung beginnt, um den endgültigen Kaufwert aufgrund seiner Argumente sowie der Argumente der Verwaltung festzulegen. Es ist also sehr wichtig, dass die Verwaltung ihren Schätzwert ausreichend begründet und bereit ist, das Verfahren zu erklären, so dass eine Diskussion zwischen beiden Parteien in Kenntnis der Sachlage geführt werden kann.

So wie bei den MWSt-Akten in Bezug auf Neubauten stellt das Kollegium einen schwerwiegenden Mangel an aktiver und passiver Information seitens der Verwaltung fest.

### 3°) Erbschaftssteuern

So wie im vorherigen Jahresbericht<sup>36</sup> stellt das Kollegium oft fest, dass keine ausreichenden Informationen zwischen den verschiedenen, von der steuerlichen Bearbeitung des Nachlasses betroffenen Dienststellen übermittelt werden.

### E. Zoll- und Akzisenverwaltung

Wie in den vorherigen Jahren beziehen sich die Probleme der Bürger im Bereich der Zoll- und Akzisenverwaltung in den meisten Fällen auf die Bewertung der Güter, die als Grundlage für die Erhebung der Zollgebühren dienen. Diese Schwierigkeiten treten vor allem bei der Einfuhr nicht normalisierter Güter auf, die nicht Gegenstand einer standardisierten Produktion sind oder für die keine Rechnung ausgestellt wurde. In einer der Akten des zweiten Halbjahres 1999 wurde eingeführte Ware, die auf einem afrikanischen Markt gekauft worden war, durch die Zollverwaltung beschädigt. Diese focht nicht an, die Kosten für die Instandsetzung übernehmen zu müssen, doch sie ging bei der Festsetzung dieser Kosten von dem beim Zoll angegebenen Wert aus. Der Importeur machte den Wiederkaufswert auf dem belgischen Markt geltend, der erheblich höher war als der Kaufpreis im Ursprungsland. Angesichts der Beträge, die der Bürger für die Instandsetzung forderte, verla-

<sup>36</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 191.

gerte die Zollverwaltung die Diskussion, bei der es ursprünglich um die Vergütung des Schadens ging, auf die Frage der Angabe einer zu niedrigeren Bemessungsgrundlage und die Einnahme zusätzlicher Gebühren sowie auf die private oder kommerzielle Zweckbestimmung der Güter. Letzten Endes war die Zollverwaltung einverstanden, den Beschwerdeführer vollständige zu entschädigen, ohne den beim Zoll angegebenen Wert in Frage zu stellen.

#### F. Katasterverwaltung

Seit seiner Gründung wird das Kollegium der föderalen Ombudsmänner mit Beschwerden über das Verfahren der Zustellung und des Einreichens von Beschwerden in Bezug auf das Katastereinkommen befasst. Dieses Problem wurde bereits in unseren vorigen Jahresberichten erwähnt<sup>37</sup> und bildete den Gegenstand einer allgemeinen Empfehlung in Bezug auf die global betrachtete Problematik der Bewertung der Immobilien (MWSt, Kataster, Registrierung, Erbschaftssteuern)<sup>38</sup>. Dieses Problem geht weit über das Verfahren in Katasterangelegenheiten hinaus, da die mangelnde Transparenz der Kriterien und Bezugswerte der Verwaltung in mehreren Bereichen der Immobiliensteuer bemängelt wird. Eine der in diesem Tätigkeitszeitraum abgeschlossenen Akten ist in dieser Hinsicht bezeichnend : die Gesetzgebungen in Bezug auf Registrierungsgebühren (insbesondere im Bereich der Ermäßigung der Gebühren) und auf Kataster weisen nicht das gleiche Konzept auf, wenn es um die Festlegung des Begriffs der Wohnung geht. Aus dieser Kluft ergab sich die Zahlung zusätzlicher Gebühren für eine Steuerpflichtige, die sich an das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wandte. In diesem speziellen Fall war der Beamte der Registrierungsverwaltung zum Dialog bereit und konnte die Situation zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin gelöst werden. Solange jedoch nicht ein globaler Ansatz für diese Problematik gefunden wird, laufen die Steuerpflichtigen weiterhin Gefahr, Opfer dieser mangelnden Koordination und Transparenz zu werden.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, das sich der Bedeutung dieser Frage bewusst ist nach einer Zeit, in der viele Bürger angesichts günstiger Zinssätze eine Wohnung gekauft oder größere Immobilienarbeiten durchgeführt haben, fordert eine Queruntersuchung der Probleme, die durch die verschiedenen Aspekte der Immobiliensteuern auftreten.

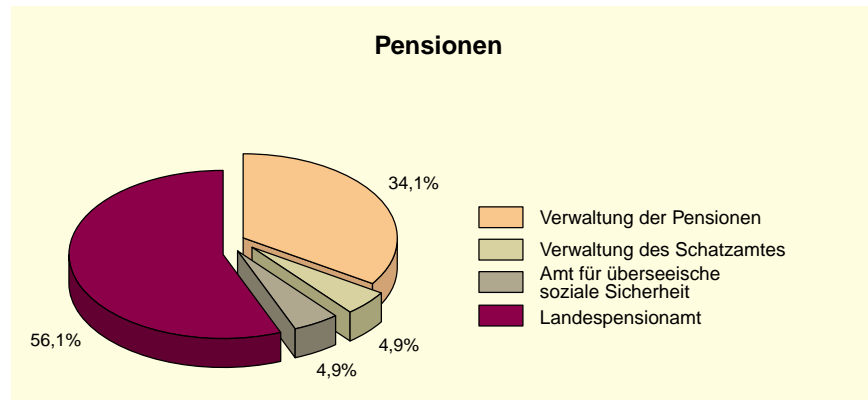
<sup>37</sup> KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 143 und *Jahresbericht 1999*, S. 194.

<sup>38</sup> AE 99/8, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 331.

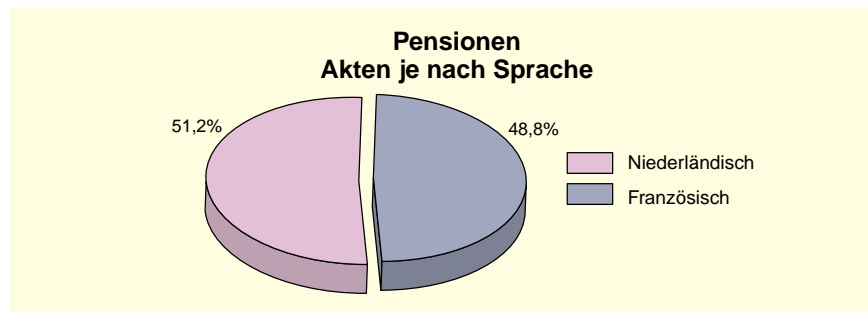
3.7.2. *Beschwerden über Pensionsakten, die vom Finanzministerium bearbeitet werden*

3.7.2.1. *Zahlen*

<b>Pensionen</b>	<b>Anzahl</b>
Verwaltung der Pensionen	14
Verwaltung des Schatzamtes	2
Amt für überseeische soziale Sicherheit	2
Landespensionamt	23
<b>GESAMT</b>	<b>41</b>

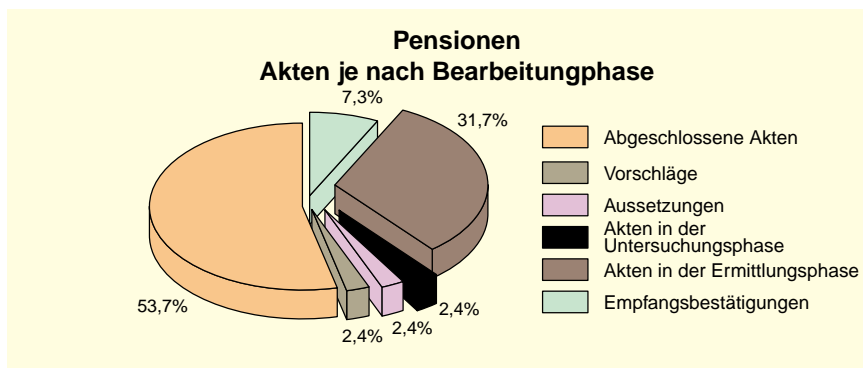


<b>Sprache</b>	<b>Anzahl</b>
Niederländisch	21
Französisch	20
<b>GESAMT</b>	<b>41</b>





Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	3
Akten in der Ermittlungsphase	13
Akten in der Untersuchungsphase	1
Aussetzungen	1
Vorschläge	1
Abgeschlossene Akten	22
<b>GESAMT</b>	<b>41</b>



Bewertung der abgeschlossenen Akten	Anzahl	Unangemessene Verwaltung
angemessene Verwaltung	8	Sorgfalt : angemessene Frist 4
unangemessene Verwaltung	6	Sorgfalt : aktive und 2
Anwendung der Billigkeit	3	passive Information
ohne Bewertung	5	
<b>GESAMT</b>	<b>22</b>	<b>GESAMT 6</b>

### 3.7.2.2. Vorbemerkungen

Die Pensionsakten mit Bezug auf den privaten Bereich werden im Abschnitt über die föderalen halbstaatlichen Einrichtungen behandelt (siehe unten, S. 115-117). Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat alle Beschwerden bezüglich der gesetzlichen Pensionen, die nach dem 1. Juni 1999 eingereicht wurden, dem Ombudsdienst für Pensionen übermittelt. Das Kollegium versichert die weitere Behandlung der Beschwerden, die vor dem 1. Juni 1999 eingereicht wurden. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner bleibt zuständig für Beschwerden, die nicht gesetzliche (Alters- oder Hinterbliebenen-) Pensionen betreffen, wie zum Beispiel Entschädigungspensionen, die eine Pauschalentschädigung des körperlichen, materiellen oder immateriellen Schadens

als Folge eines Unfalls oder einer Krankheit erzielen und für die der Minister für Landesverteidigung befugt ist.

### 3.7.2.3. *Besprechung der wichtigsten Beschwerden*

#### *A. Verwaltung der Pensionen*

Die Beschwerden bezüglich der Verwaltung der Pensionen, für die das Kollegium der föderalen Ombudsmänner während des Dienstjahres 1999 angerufen wurde, betreffen die Alters- und Hinterbliebenenpensionen des öffentlichen Bereichs. Die Pensionsgesetzgebung des öffentlichen Bereichs sieht vor, dass die Verwaltung der Pensionen nur in einigen begrenzten Fällen auf das Wiedererlangen der Nichtschuld verzichten kann, zum Beispiel wenn der Betrag sehr klein ist. Die Rentner, deren Pension durch der Verwaltung der Pensionen bezahlt wird, können hingegen keinen Anspruch auf die Möglichkeit eines Verzichts auf Wiedererlangen in beherzigenswerten Fällen erheben, wenn sie guten Glaubens sind<sup>39</sup>. Diese Möglichkeit besteht für die Rentner, deren Pensionsakten durch das Landespensionsamt und das LISVS behandelt werden. Das Kollegium hat dem ehemaligen Pensionsminister vorgeschlagen, die Möglichkeit des Verzichts in beherzigenswerten Fällen in der Pensionsregelung der Beamten einzuführen. Der Minister gab als Antwort, dass der Text des Artikels 22 der Charta des sozial Versicherten vorsieht, dass die Vorschriften bezüglich des Verzichts auf Wiedererlangen in den verschiedenen Bereichen in Anwendung bleibe und dass er nicht zur Einführung dieser Möglichkeit verpflichtet sei. Außerdem urteilt der Minister, dass die Rechtslehre, die vorhält, dass die in einem bestimmten Bereich geltende Regelung mindestens ebenso vollständig sein muss und einen mindestens gleichwertigen Schutz bieten muss wie die Charta, im Widerspruch zu dem Text und den vorbereitenden Arbeiten der Charta steht. Dem Minister zufolge gibt es also keinen Grund, die Möglichkeit des Verzichts auf Wiedererlangen für die Pensionen des öffentlichen Bereichs einzuführen. Das Kollegium ist nicht derselben Ansicht und stellt fest, dass in der Praxis des LPA und des LISVS die Möglichkeit, auf das Wiedererlangen in beherzigenswerten Fällen zu verzichten, besteht, im Gegensatz zu den Rentner der Verwaltung der Pensionen. Das Kollegium bedauert diese unterschiedliche Behandlung zwischen Bürgern, je nachdem, ob sie

<sup>39</sup> Artikel 22, §2, a des Gesetzes des 11. April 1995 zur Einführung der Charta des Sozialversicherten, *B.S.*, 6. September 1995.

Empfänger einer Rente des öffentlichen Bereichs sind oder nicht. Damit diese Diskriminierung oder Ungerechtigkeit abgeschafft wird, hat das Kollegium eine Allgemeine Empfehlung an das Parlament gerichtet<sup>40</sup>.

Bei der Besprechung des Jahresberichts 1999 durch den Petitionsausschuss, stellte dieser vor, die Bemerkungen, Feststellungen und Empfehlungen der föderalen Ombudsmänner bezüglich der Pensionsakten, die vom Finanzministerium bearbeitet werden, dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten zur Besprechung vorzulegen, wo sie momentan liegen.

Was die Pensionsakten von ehemaligen Personalmitgliedern des Unterrichtswesens angeht, die als Folge einer verspäteten Weiterleitung der Laufbahnangaben durch die Unterrichtsabteilung der zuständigen Gemeinschaften blockiert waren<sup>41</sup>, schlug der Petitionsausschuss vor, die Aufmerksamkeit der befugten Minister auf diesen Punkt zu lenken. Diesem Vorschlag wurde jedoch noch nicht gefolgt.

Das Kollegium betont, dass durch eine bessere Informationsverbreitung über die Urlaubs- und Laufbahnunterbrechungsbestimmungen den Beamten später viele Probleme erspart werden könnten, sowohl bezüglich der Pensionsrechte als gewisser anderer Rechte innerhalb der sozialen Sicherheit. In einer konkreten Akte wurde die Klägerin unzureichend über die Folgen einer Laufbahnunterbrechung für die Berechnung ihrer Pension informiert. Die Klägerin vertrat die Ansicht, dass sie die Laufbahnunterbrechung nicht angegangen wäre, hätte sie damals die nötigen Informationen erhalten. In diesem Vermittlungsantrag bat das Kollegium die Verwaltung der Pensionen um eine billige Lösung. Letzterer zufolge hatte die Klägerin jedoch die Möglichkeit gehabt, um mittels der Zahlung von Beiträgen die Gleichstellung der Periode von Laufbahnunterbrechung mit Dienstaktivität zu erhalten. Auf Grund dieser Überlegung wurde die durch das Kollegium vorgestellte billige Lösung durch die Verwaltung nicht angenommen. Außerdem war die Verwaltung der Ansicht, dass die Pensionsregelung öffentlicher Ordnung sei und dass man sich nicht auf den Grundsatz der *aequitas contra legem* berufen könne, im Gegensatz zu dem, was die vorbereitenden Arbeiten des Gesetzes zur Einführung der föderalen Ombudsmänner und die durch die Kammer verabschiedete und im Staatsblatt erschiene Dienstordnung vorsieht.

<sup>40</sup> AE 99/17, KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 127-128.

<sup>41</sup> AE 99/11, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 333.

Die Allgemeine Empfehlung 97/12 bezüglich der grundlegenden Problematik der Billigkeit wurde noch nicht durch die Abgeordnetenkommission untersucht<sup>42</sup>.

#### *B. Die Verwaltung des Schatzamtes*

Die von einem Beamten geschiedenen Personen, die einen Anspruch auf die Pensionsrechte ihres Ex-Partners zu erheben wünschen, müssen monatlich einen Lebensbeweis (ausgehändigt durch den Bevölkerungsdienst der Gemeinde des Ex-Partners) an die Verwaltung des Schatzamtes zukommen lassen. Das Kollegium hat der Verwaltung mitgeteilt, dass es nicht der Bürger sei, der diese Information der Verwaltungsdienststelle geben müsse, und dass ein unmittelbarer Informationsaustausch zwischen betroffenen Ministerien notwendig sei<sup>43</sup>. Darum hat die Verwaltung des Schatzamtes Kontakt mit dem Innenministerium aufgenommen, um diese Problematik zu besprechen.

Das Kollegium wird den unmittelbaren Informationsaustausch zwischen Verwaltungsdienststellen, der beiträgt zu einer qualitativen Dienstleistung der Verwaltung an den Bürger, weiter verfolgen. Es zeugt von einer ordnungsgemäßen Verwaltung, dass die Behörde die Bürger nicht verpflichtet, sich Informationen zu verschaffen, die sie sich selbst besorgen kann.

<sup>42</sup> Siehe ebenfalls oben, KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 71, wo dieselbe Problematik im Abschnitt über die Beschwerden steuerlicher Art behandelt wird.

<sup>43</sup> OE 99/3, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 211.

### 3.8. Ministerium für Arbeit und Arbeitsbeschaffung

#### 3.8.1. Zahlen

<b>Arbeit und Arbeitsbeschaffung (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)</b>	<b>Anzahl</b>
Minister	10
Dienst kollektive Arbeitsbeziehungen	3
Inspektion der Sozialgesetzgebung	2
Verwaltung der Arbeitsgelegenheit	1
Andere	3
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>

<b>Sprache</b>	<b>Anzahl</b>
Niederländisch	14
Französisch	5
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>

<b>Phasen</b>	<b>Anzahl</b>
Empfangsbestätigungen	8
Akten in der Ermittlungsphase	7
Aussetzungen	1
Abgeschlossene Akten	3
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>

#### 3.8.2. Vorbemerkungen

Über dieses Ministerium empfang das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hauptsächlich Beschwerden bezüglich der Abschaffung des Systems der Diensteschecks.

#### 3.8.3. Besprechung der wichtigsten Beschwerden

Das System der Diensteschecks sieht eine finanzielle Unterstützung des Staats (im Werte von höchstens 40 000 Franken pro Kalenderjahr) für Außenmalerei- und Tapezierarbeiten vor. Es ist am 1. April 1999 für eine Dauer von mindestens zwei Jahren in Kraft getreten<sup>44</sup>. Der Minister für Arbeit gab jedoch Anweisungen, ab 1. August 1999 keine Einschreibungen für das System der Diensteschecks mehr anzunehmen. Allein die Personen, die als Kandidat-Benutzer eines Diensteschecks vor 1. August 1999 eingeschrieben

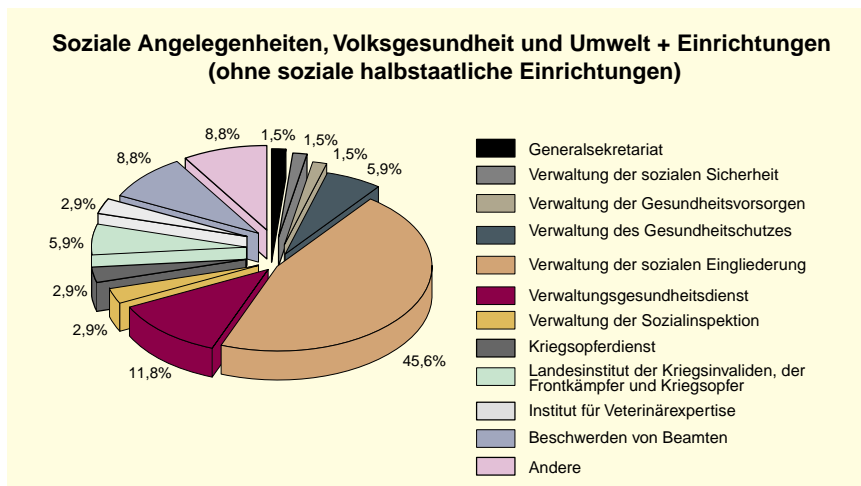
<sup>44</sup> Artikel 52 des Gesetzes vom 26. März 1999 bezüglich des belgischen Aktionsplans für Arbeitsbeschaffung 1998 und über verschiedenen Bestimmungen (B.S., 1. April 1999).

waren und die für das erste mal einen Dienstescheck bestellt hatten oder noch einen bestellen wollten, könnten noch einen Dienstescheck empfangen. Die meisten Beschwerden sind durch Personen eingereicht worden, die nicht vor dem 1. August eingeschrieben waren und demnach keinen Diensteschecks mehr bestellen konnten. Sie betonten, dass sie sich durch die Information betrogen fühlten, die bei der Einführung des Systems verbreitet worden war, unter anderem die Ankündigung, dass das System für eine Dauer von mindestens zwei Jahre eingeführt worden war. Einige waren schon durch einen Vertrag mit einem Bauunternehmen gebunden und hatten mit einer finanziellen Unterstützung des Staats gerechnet. Das Kollegium hat den Minister über diese Beschwerden informiert. Der Minister teilte mit, dass das System abgeschafft worden war, weil es zu wenig positiven Einfluss auf die Arbeitsbeschaffung und auf den Kampf gegen Schwarzarbeit gehabt habe und außerdem zu kostspielig sei. Das Kollegium beurteilt weder die Zweckmäßigkeit der Abschaffung noch die Wirksamkeit des Systems der Diensteschecks. Das Kollegium stellt jedoch fest, dass bei der Entscheidung zur Abschaffung des Systems die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung nicht geachtet wurden. Der Bürger kann sich zurecht durch den Staat betrogen fühlen. Die Informationsbroschüre über die Diensteschecks gab nämlich deutlich an, dass das System der Diensteschecks für eine Dauer von zwei Jahren eingeführt worden war. Der Bürger durfte also bei der Planung von Maler- oder Tapezierarbeiten zurecht davon ausgehen, dass das System der Diensteschecks zwei Jahre in Kraft bleiben würde. Durch die plötzliche Abschaffung des Systems (vier Monate nach Einführung) haben nur die, die sich unmittelbar eingeschrieben haben, von dem System genießen können. Die Abschaffung leitete außerdem zu Rechtsunsicherheit : das System der Diensteschecks wurde in der Praxis abgeschafft ; das Gesetz und der königliche Erlass, die das System eingeführt haben, blieben hingegen in Kraft. Berechtigte Erwartungen des Bürgers wurden nicht geehrt, was eine Missachtung des Vertrauensgrundsatzes beinhaltet.

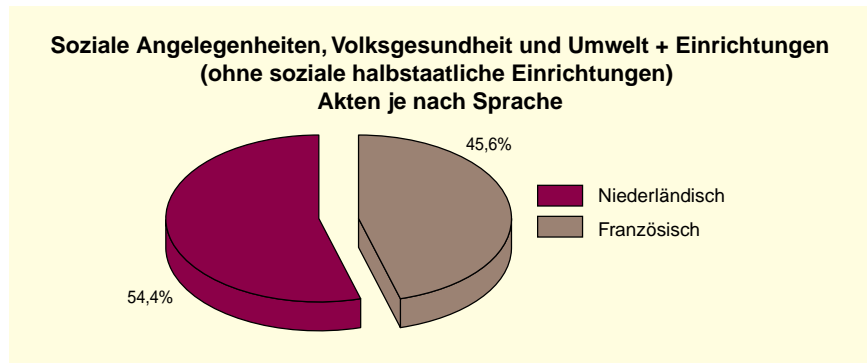
### 3.9. Ministerium für soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt

#### 3.9.1. Zahlen

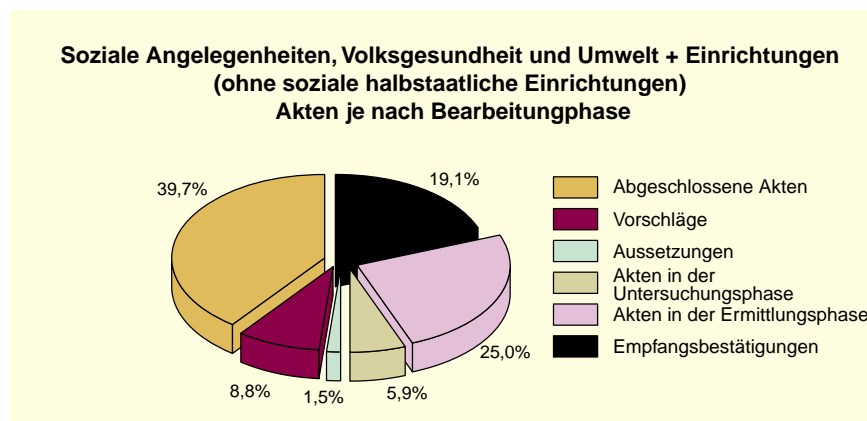
Soziale Angelegenheiten, Volksgesundheit und Umwelt + Einrichtungen (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	Anzahl
Generalsekretariat	1
Verwaltung der sozialen Sicherheit	1
Verwaltung der Gesundheitsvorsorgen	1
Verwaltung des Gesundheitsschutzes	4
Verwaltung der sozialen Eingliederung	31
Verwaltungsgesundheitsdienst	8
Verwaltung der Sozialinspektion	2
Kriegsopferdienst	2
Landesinstitut der Kriegsinvaliden, der Frontkämpfer und Kriegsopfer	4
Institut für Veterinärexpertise	2
Beschwerden van Beamten	6
Andere	6
<b>GESAMT</b>	<b>68</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	37
Französisch	31
<b>GESAMT</b>	<b>68</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	13
Akten in der Ermittlungsphase	17
Akten in der Untersuchungsphase	4
Aussetzungen	1
Vorschläge	6
Abgeschlossene Akten	27
<b>GESAMT</b>	<b>68</b>





Bewertung der abgeschlossenen Akten	Anzahl	Unangemessene Verwaltung	
angemessene Verwaltung	13	Richtige Rechtsanwendung	2
unangemessene Verwaltung ohne Bewertung	10	Begründung der Verwaltungsakten	1
	4	Sorgfalt : angemessene Frist	8
		Sorgfalt : aktive und passive Information	2
<b>GESAMT</b>	<b>27</b>	<b>GESAMT</b>	<b>13</b>

### 3.9.2. Vorbemerkungen

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner empfing Beschwerden bezüglich folgender Dienste des Ministeriums : Verwaltung des Gesundheitsschutzes, Verwaltung der sozialen Eingliederung und Kriegsoferdienst. Beschwerden über die Ärztekammer werden auch in diesem Abschnitt besprochen, obwohl die Kammer strukturell nicht zum Ministerium gehört.

### 3.9.3. Besprechung der wichtigsten Beschwerden

#### A. Verwaltung des Gesundheitsschutzes

Bezüglich der Arbeitsweise der Inspektion der Pharmazie stellte das Kollegium wieder fest, dass die Behandlung der Anfragen zur Niederlassung oder Verlegung einer Apotheke lange dauert. Für die Bürger kann das wichtige Folgen haben, da sie bei der Anfrage einen Niederlassungsort angeben müssen (in der Praxis heißt das die Anschaffung oder das Mieten eines Geschäfts), obwohl über die Genehmigung, an diesem Ort eine Apotheke zu bewirtschaften, erst Jahre später entschieden wird. Das Kollegium hat mehrmals Kontakt mit der Verwaltung über diese Frage aufgenommen. Der Rückstand bei der Behandlung der Anfragen soll der Verwaltung zufolge an einem Personalmangel liegen. Durch die neuen Aufträge mit Bezug auf die Eintragung der bestehenden Apotheken (königlicher Erlass vom 8. Dezember 1999) fürchtet die Verwaltung nicht genügend Zeit für die Behandlung der Anfragen auf Niederlassung oder Verlegung einer Apotheke freimachen zu können. Das Problem stellt sich vor allem in der niederländischsprachigen Abteilung dieser Verwaltung, die mit einer größeren Anzahl Anfragen konfrontiert ist, obwohl der Personalbestand für beide Sprachenrollen vergleichbar ist. Laut Verwaltung ist die vorgesehene Haushaltserhöhung, mit der eine Anzahl neuer Personal-

mitglieder eingestellt werden könnten, nicht ausreichend, um den Rückstand zu verringern. Obwohl die Ausschussmitglieder, alle Magistraten, schon durch den gerichtlichen Rückstand überlastet sind, kommen der Niederlassungsausschuss und der Berufungsausschuss auf unregelmäßige Weise zusammen, wodurch der Rückstand noch zunimmt. Momentan warten noch im Jahre 1991 eingereichte Anfragen auf Behandlung : der Verwaltung nach kann demzufolge der bestehende Rückstand unmöglich in absehbarer Zeit eingeholt werden. Diese Problematik wird durch das KFO weiter verfolgt und im folgenden Jahresbericht besprochen.

### *B. Verwaltung der sozialen Eingliederung*

Im Jahresbericht 1999 hat das Kollegium der Verwaltung der sozialen Eingliederung vorgeschlagen, den Begriff „Behinderte“ durch „Personen mit einer Behinderung“ zu ersetzen. Die Verwaltung ist diesem Vorschlag gefolgt<sup>45</sup>. Demzufolge wurden alle Formulare und Veröffentlichungen der neuen Terminologie angepasst. Das Kollegium freut sich, dass die Verwaltung bereit war, dem Einfluss des Sprachengebrauchs im Kontakt mit dem Bürger Aufmerksamkeit zu schenken und verfolgt weiter die Anpassung der Formulare an den neuen Wortgebrauch.

Eine andere Problematik betrifft die Anwendung des Gesetzes vom 11. April 1995 zur Einführung der Charta des sozial Versicherten, das einen besseren Schutz des sozial Versicherten erzielt. Die Charta kodifiziert eine gewisse Anzahl Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung, die also für die Sozialsicherheitseinstellungen erzwingbar sind. Artikel 3 der Charta sieht vor, dass der sozial Versicherte innerhalb von 45 Kalendertagen deutlich und vollständig auf seine Informationsfrage eine Antwort erhalten muss. Wie folgende Akte veranschaulicht, wird diese Verpflichtung nicht immer respektiert. In diesem konkreten Fall beruhte die Weigerung der Leistung durch die Verwaltung auf dem Ungeschicklichkeitsgrad der Klägerin. In ihrer Entscheidung teilte die Verwaltung der Klägerin mit, dass die Verminderung des Verdienstvermögens unter 66% lag, ohne jedoch den genauen Ungeschicklichkeitsgrad zu vermelden. Die Klägerin bat die Verwaltung, ihr den genauen Ungeschicklichkeitsgrad mitzuteilen. Da sie von der Verwaltung keine deutliche Antwort erhielt, wandte sie sich an das Kollegium. Die Verwaltung teilte dem Kollegium mit, dass im Rahmen der neuen

<sup>45</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 229.

Reglementierung der präzise Ungeschicklichkeitsgrad nicht mehr festgestellt werden könne, hatte dies aber nicht der Klägerin mitgeteilt. Indem die Verwaltung der Klägerin keine deutliche und vollständige Information gab und außerdem die Frist von 45 Tagen nicht achtete, hat sie Artikel 3 der Charta missachtet. Laut Kollegium hätte der Klägerin viel Zeit erspart werden können, hätte die Verwaltung ihr in Übereinstimmung mit der Charta des sozial Versicherten innerhalb der Frist eine deutliche Auskunft erteilt.

Die durch Personalmitglieder der Verwaltung der sozialen Eingliederung eingereichte Beschwerden werden im Teil „Beschwerden von Beamten“ des vorliegenden Jahresberichts besprochen (siehe unten, S. 120 ff.).

### C. Kriegspferdienst

Infolge der Wiedereröffnung der Frist zum Antrag des Statuts nationaler Anerkennung wurde die Verwaltung von Anfragen überhäuft, deren Behandlung mehrere Jahre in Anspruch nehmen könnte<sup>46</sup>. Obwohl infolge einer allgemeinen Empfehlung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner<sup>47</sup> schon Maßnahmen auf gesetzgebender und verordnungsrechtlicher Ebene getroffen wurden, um gewisse Akten schneller zu behandeln, empfing das Kollegium noch regelmäßig Beschwerden über die zu lange Behandlungsdauer. Infolge der Feststellungen des Kollegium<sup>48</sup> ließ der Minister für soziale Angelegenheiten wissen, dass die Arbeitsweise des Kriegspferdienstes in der Tat verbesserungswürdig sei und dass er demnach die höchsten Beamten zu Rate ziehen wolle. Dem Kollegium zufolge macht das hohe Alter der Antragsteller eine schnelle Lösung noch notwendiger. In einer konkreten Akte musste das Kollegium allerdings feststellen, dass die Verspätung nicht nur die neuen Anträge betrifft. Im Fall des Klägers, wurde das Statut nationaler Anerkennung schon im September 1997 bewilligt. Die dazugehörigen Leistungen wurden jedoch nicht an den Begünstigten überwiesen. Nach dem Einschreiten des Kollegium wurde dann endlich die Entscheidung getroffen, die Rente effektiv zu gewähren, und die Akte konnte zwecks Bezahlung an die Nationale Kasse für Kriegspensionen weitergeleitet werden. Die Verwaltung war nicht in der Lage, diese Verspätung in der Behandlung der

<sup>46</sup> KFO, *Rapport annuel 1997*, S. 138 ; *Jahresbericht 1998*, S. 189 .

<sup>47</sup> AE 97/16, KFO, *Rapport annuel 1997*, S. 191.

<sup>48</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 237.

Akte zu rechtfertigen, obwohl die Ermittlung zur Gewährung des Statuts schon zwei Jahre vorher abgeschlossen worden war.

#### *D. Ärztekammer*

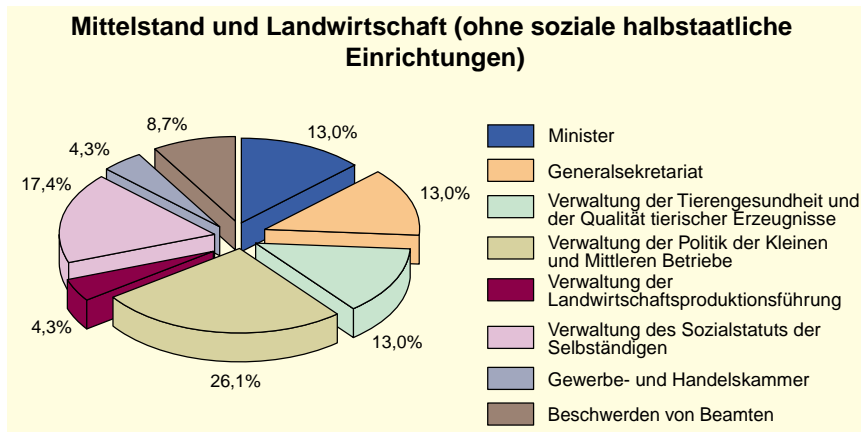
Bei der Besprechung des Jahresberichts 1999 des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner im Petitionsausschuss wurde beschlossen, die allgemeine Empfehlung bezüglich des Mangels an Durchsichtigkeit der Ärztekammer und des missbräuchlichen Gebrauchs der beruflichen Schweigepflicht<sup>49</sup> an den Ausschuss für Volksgesundheit weiterzuleiten. Dieser Ausschuss wurde jedoch noch nicht mit der Untersuchung dieser Empfehlung beauftragt.

<sup>49</sup> AE 99/13, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 334.

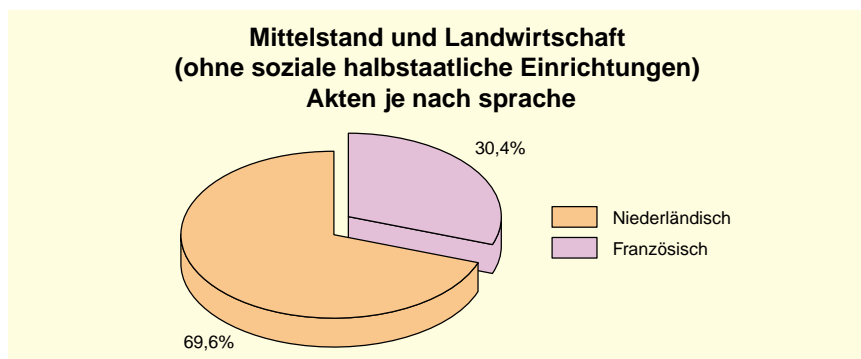
### 3.10. Ministerium des Mittelstandes und der Landwirtschaft

#### 3.10.1. Zahlen

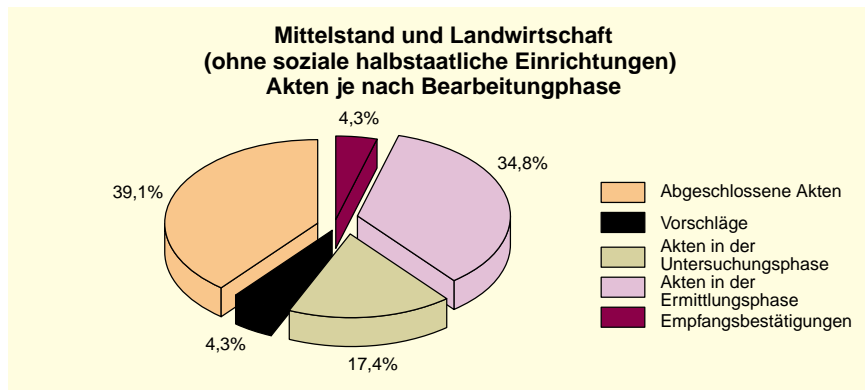
Mittelstand und Landwirtschaft (ohne soziale halbstaatliche Einrichtungen)	Anzahl
Minister	3
Generalsekretariat	3
Verwaltung der Tierengesundheit und der Qualität tierischer Erzeugnisse	3
Verwaltung der Politik der Kleinen und Mittleren Betriebe	6
Verwaltung der Landwirtschaftsproduktionsführung	1
Verwaltung des Sozialstatuts der Selbständigen	4
Gewerbe- und Handelskammer	1
Beschwerden von Beamten	2
<b>GESAMT</b>	<b>23</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	16
Französisch	7
<b>GESAMT</b>	<b>23</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	1
Akten in der Ermittlungsphase	8
Akten in der Untersuchungsphase	4
Vorschläge	1
Abgeschlossene Akten	9
<b>GESAMT</b>	<b>23</b>



### 3.10.2. Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit der Landwirtschaft werden wir uns lediglich mit einer Akte befassen. Im Übrigen werden zwei von Beamten ausgehende Beschwerden, wie vorstehend angeführt, unter Punkt 3.12. (S. 120 ff.) behandelt.

Bei den meisten Beschwerden gegen das Ministerium des Mittelstandes und der Landwirtschaft handelt es sich um Beschwerden von Selbstständigen, die sich auf ihre Verpflichtungen im Bereich der Sozialsicherheit beziehen.

### 3.10.3. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

#### A. Landwirtschaft

Die im vorigen Jahresbericht behandelte Akte<sup>50</sup> im Zusammenhang mit der Auflösung der Gesellschaft für gegenseitigen Beistand wurde in diesem Tätigkeitsjahr abgeschlossen. Acht Jahre nach dem Einreichen der Akte bei der Verwaltung hat der Beschwerdeführer Kontakt zum Kollegium aufgenommen, um die Bearbeitung seiner

<sup>50</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 241-242.

Akte bei der Verwaltung zu beschleunigen. Nach verschiedenen schriftlichen und telefonischen Kontakten mit dem Ministerium wurden dem Beschwerdeführer endlich die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

### *B. Mittelstand*

Beschwerden im Bereich des Mittelstandes beziehen sich in erster Linie auf die Verwaltung des Sozialstatuts der Selbstständigen. Bei den Beschwerden von Selbstständigen geht es in erster Linie um die Anwendung der allgemeinen Regelung in Bezug auf das Sozialstatut der Selbstständigen, um die Beitragspflicht oder um die Festlegung und die Erhebung der Sozialbeiträge. Der Ausschuss für die Beitragsbefreiung ist teilweise verantwortlich für diese Beschwerden. Andererseits sind das Landesinstitut der Sozialversicherung für Selbstständige (LISVS) und die Sozialversicherungskassen oft von diesen Akten betroffen. Die Beschwerden gegen diese Einrichtungen werden daher in dieses Kapitel aufgenommen<sup>51</sup>.

#### *1°) Der Ausschuss für die Beitragsbefreiung*

In unseren vorigen Jahresberichten haben wir bereits darauf verwiesen, dass der Ausschuss für die Befreiung von Sozialbeiträgen es unterlässt, seine Entscheidungen korrekt zu begründen und darin die entsprechenden Berufungsmöglichkeiten und -fristen anzugeben<sup>52</sup>. Der Ausschuss ist sich dieses Problems bewusst, möchte jedoch auf jeden Fall vermeiden, dass sich durch die Einhaltung dieser Verpflichtungen die Bearbeitungsfristen verlängern. Auch die neuen Beschwerden in Bezug auf dieses Problem werden in diesem Kapitel behandelt. In diesem Rahmen hat die Verwaltung des Sozialstatuts der Selbstständigen dem Kollegium mitgeteilt, sie werde eine Arbeitsgruppe innerhalb der Verwaltung schaffen in Bezug auf die Einhaltung der Begründungspflicht. Im Laufe des Jahres 2000 sind also neue Entwicklungen in dieser Akte zu erwarten.

#### *2°) Beschwerden von Selbstständigen über die Verpflichtungen der sozialen Sicherheit*

Bei der Anwendung der Bestimmungen über die soziale Sicherheit können verschiedene Probleme auftreten. Die folgende Beschwerde ist ein Beispiel hierfür.

<sup>51</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 294 ff. und S. 303 ff.

<sup>52</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 249 ff.

Eine sozial benachteiligte Person arbeitet einige Stunden wöchentlich als Putzhilfe. Sie verteilt außerdem als Nebenverdienst Werbezeitungen, zunächst als Angestellte, dann als nebenberuflich tätige Selbstständige. 1997 wurde der Schwellenbetrag für die Befreiung von den Sozialversicherungsbeiträgen gesenkt, und die Beschwerdeführerin schloss sich einer Sozialversicherungskasse an. Dann stellte sich heraus, dass ihre im Rahmen ihres „Hauptberufes“ geleisteten Stunden nicht ausreichten, um nebenberuflich als Selbstständige tätig zu sein. Mit rückwirkender Kraft wurden daher von ihr Beiträge zur sozialen Sicherheit für eine hauptberufliche selbstständige Tätigkeit für einen vollständigen Zeitraum von 10 Jahren gefordert. Die Forderung belief sich auf beinahe 1 Million Franken. Dies konnte die betroffene Person unmöglich bezahlen.

Die Kontakte zwischen der Beschwerdeführerin (über das ÖSHZ) und der Sozialversicherungskasse verliefen zunächst äußerst mühsam. Für einen Teil der Beiträge gewährte die zuständige Kommission aufgrund der Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin eine Befreiung. Für die älteren Beiträge war eine solche Befreiung nicht möglich, da der Antrag außerhalb der gesetzlichen Frist von einem Jahr eingereicht worden war. Die Beschwerdeführerin hat daraufhin beantragt, dass diese Beiträge als nicht eintreibbar erklärt würden, doch sie erhielt keine Antwort. Sie erhielt hingegen mehrere Zahlungsaufforderungen. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wurde sodann befasst und trat als Vermittler in den Kontakten mit der Sozialversicherungskasse auf. Schließlich wurden der Beschwerdeführerin klare Informationen zugesandt und die Schulden für nicht eintreibbar erklärt.

In diesem Tätigkeitsjahr wurden zahlreiche Beschwerden eingereicht, die mit dieser vergleichbar sind. Sie machen deutlich, dass das Statut als Selbstständige im Nebenberuf oft problematisch ist. Es handelt sich dann um Personen, die nebenberuflich als Selbstständige tätig sind – oft im guten Glauben – und bei denen sich später herausstellt, dass sie als hauptberufliche Selbstständige anzusehen sind und somit Sozialbeiträge schulden. Wenn diese Beiträge sich auf eine in der Vergangenheit ausgeübte Tätigkeit beziehen, können sie sich nicht einmal mehr an den Ausschuss für die Beitragsbefreiung wenden. Die Bearbeitung der Mehrzahl dieser Beschwerden wurde erst 2000 abgeschlossen, und wir werden somit im Jahresbericht 2000 darauf zurückkommen.

Die Berechnungsweise der Beiträge bleibt ebenfalls ein heikler Punkt. Die Beiträge der Selbstständigen werden auf der Grundlage ihres letzten bekannten Steuereinkommens festgelegt, mit einem Mindestbeitrag je Quartal. Mehrere Beschwerden beziehen sich auf



die Höhe dieser Beiträge. Die Bestimmungen führen in manchen Fällen zu heiklen Situationen, in denen der geschuldete Beitrag absolut nicht im Verhältnis zu den Einkünften steht. Überdies kann ein nebenberuflich tätiger Selbstständiger sich nicht an den Ausschuss für die Beitragsbefreiung wenden. Auch auf diese heikle Problematik werden wir in unserem kommenden Jahresbericht eingehen.

In mehreren Akten war auch das Verhalten der Sozialversicherungskassen Anlass zu Beschwerden. Die Kassen sind für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge zuständig. Mehrere Beschwerden machen deutlich, dass diese Kassen bei der Einnahme der Beiträge oft zu wenig flexibel sind, obwohl die Bestimmungen eine Reihe von Möglichkeiten vorsehen, um den Selbstständigen in finanziellen Schwierigkeiten zu helfen. So erhielt ein Selbstständiger erst nach dem Eingreifen des Kollegiums genaue Informationen über die Art und die Höhe der Schulden und wurde ihm ein Abzahlungsplan gewährt, obwohl er einen solchen Plan bereits vorher beantragt hatte.

In anderen Beschwerden wurde die Verantwortung der Sozialversicherungskassen in Frage gestellt. Im Jahresbericht 2000 werden wir ausführlicher auf die Fragen nach den Folgen von Beurteilungsfehlern oder der Übermittlung von falschen oder verspäteten Informationen durch eine Kasse eingehen.

Die Bestimmungen über die soziale Sicherheit sind jedoch vielschichtig. Dies ergibt sich auch aus der Akte, die im vorigen Jahresbericht erörtert wurde<sup>53</sup> im Zusammenhang mit verjährten Beiträgen. Für die Selbstständigen ist es überaus wichtig, über klare und vollständige Informationen zu verfügen. Sie verfügen nunmehr über deutlichere Informationen in Bezug auf die geschuldeten Beträge, da auf den Quartalsabrechnungen die Einkünfte angeführt sind, auf deren Grundlage ihre Beiträge berechnet wurden<sup>54</sup>. Mit diesem System dürften sich in Zukunft Beschwerden vermeiden lassen wie diejenige eines Beschwerdeführers, bei dem die Steuerverwaltung dem LISVS nicht die korrekten Einkünfte mitgeteilt hatte, so dass sich Jahre später herausstellte, dass die bisher geforderten Beiträge unzureichend waren.

Es obliegt dem LISVS zu bestimmen, ob eine Person im Rahmen der sozialen Sicherheit der Selbstständigen als versicherungspflichtig anzusehen ist und ob es sich um eine hauptberufliche oder

<sup>53</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 305.

<sup>54</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 249-250.

nebenberufliche Tätigkeit handelt. In diesem Tätigkeitsjahr wurden dem Kollegium einige Beschwerden über diese Versicherungspflicht als Selbstständiger eingereicht. Das LISVS hat jedoch die allgemeine Aufgabe, die gute Arbeitsweise des Systems zu überwachen. Die Untersuchung dieser Akten ist noch nicht vollständig abgeschlossen, doch es erweist sich bereits zum jetzigen Zeitpunkt, dass die Regelung sehr starr angewandt wird.

Andere Beschwerden gegen das LISVS bezogen sich auf den Jahresbeitrag der Gesellschaften. Eine entsprechende Beschwerde wurde Ende 1999 abgeschlossen. Hätte man diesen Beitrag früher vom Unternehmen gefordert, so hätten sich zusätzliche Kosten vermeiden lassen. Anscheinend hatte diese Dienststelle mit einer strukturellen Verzögerung zu kämpfen ; sie soll jedoch inzwischen zusätzliches Personal zur Bekämpfung dieses Problems eingesetzt haben.

#### 3.10.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Mit der Verwaltung des Sozialstatuts der Selbstständigen fand im Rahmen der Bearbeitung dieser Akten eine gute Zusammenarbeit statt. Wir möchten auch hervorheben, dass die Sozialversicherungskassen in individuellen Fällen verschiedene Möglichkeiten haben, um den Selbstständigen entgegenzukommen. Das Kollegium tritt dafür ein, dass die betreffenden Dienststellen alle Elemente einer Akte berücksichtigen und dass alle in den Bestimmungen vorgesehenen Möglichkeiten genutzt werden. Eine solche Vorgehensweise würde auch dem Geist der Charta des Sozialversicherten entsprechen.

### 3.11. Ministerium für Wirtschaftsangelegenheiten

#### 3.11.1. Zahlen

Wirtschaftsangelegenheiten und Einrichtungen	Anzahl
Minister	2
Verwaltung der Wirtschaftsinspektion	2
Prüfstand der Schusswaffen	1
Versicherungskontrollamt	1
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>

Sprache	Anzahl
Niederländisch	3
Französisch	3
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>

Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	1
Akten in der Ermittlungsphase	2
Abgeschlossene Akten	3
<b>GESAMT</b>	<b>6</b>

#### 3.11.2. Vorbemerkungen

Diesbezüglich verweisen wir auf unseren vorherigen Jahresbericht<sup>55</sup>.

#### 3.11.3. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

Ein Beschwerdeführer beklagte sich darüber, dass die Verwaltung für Wirtschaftsinspektion bei der Behandlung seiner Klage gegen seine Versicherungsgesellschaft seine Personalien bekannt gegeben hatte. Er wollte durch uns die Verantwortlichkeit der Verwaltung feststellen lassen, um später eine Entschädigung fordern zu können, falls er in Zukunft einen Schaden erleiden sollte, weil der betreffende Beamte seine Personalien preisgegeben hatte. Das Kollegium ist auf diesen Teil der Beschwerde nicht eingegangen, da sie eher in einem Gerichtsverfahren behandelt werden sollte. Das Kollegium hat sich jedoch bei der Verwaltung darüber informiert, ob Maßnahmen vorgesehen seien, um bei der Bearbeitung von Beschwerden den Schutz der Personalien der Versicherten zu gewähr-

<sup>55</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 254.

leisten. Das Ministerium hat dem Kollegium versichert, die Personalien würden nur dann angeführt, wenn dies für die ordnungsgemäße Bearbeitung der Beschwerde notwendig sei. Diesbezüglich haben wir die Verwaltung gebeten, in solchen Fällen die betroffenen Versicherten zu befragen, ehe ihre Personalien veröffentlicht werden.

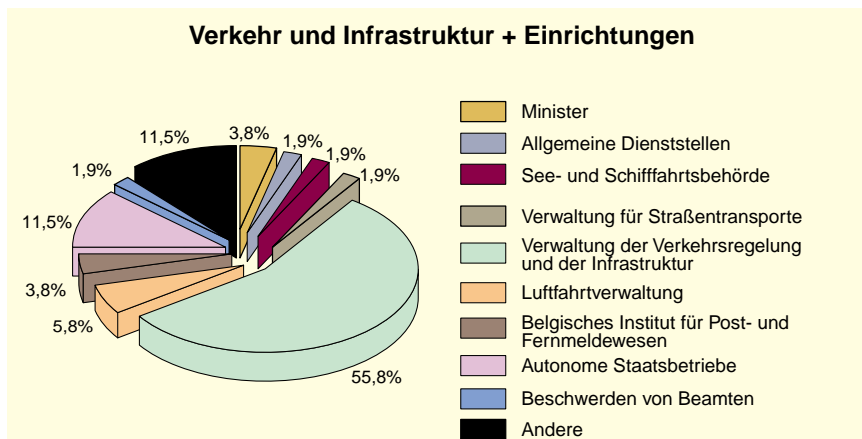
#### 3.11.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

In diesem Tätigkeitsjahr hat das Kollegium keine offiziellen Empfehlungen für dieses Ministerium geäußert.

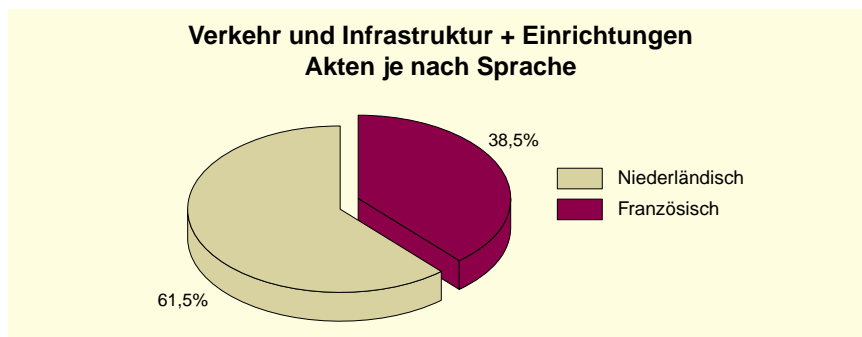
### 3.12. Ministerium für Verkehr und Infrastruktur

#### 3.12.1. Zahlen

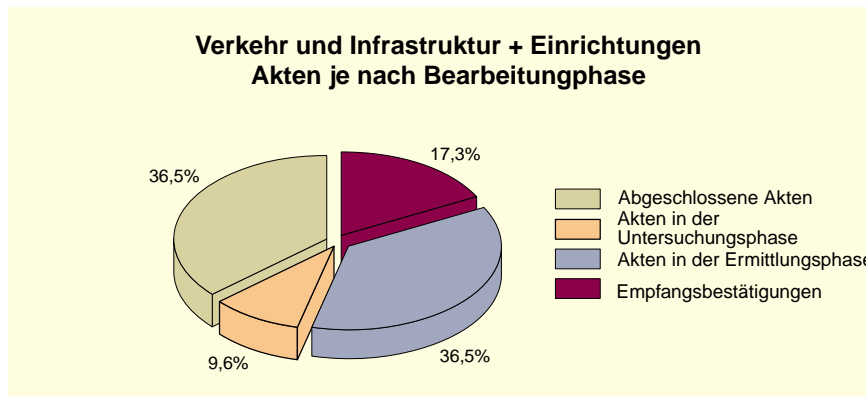
Verkehr und Infrastruktur + Einrichtungen	Anzahl
Minister	2
Allgemeine Dienststellen	1
See- und Schifffahrtsbehörde	1
Verwaltung für Straßentransporte	1
Verwaltung der Verkehrsregelung und der Infrastruktur	29
Luftfahrtverwaltung	3
Belgisches Institut für Post- und Fernmeldewesen	2
Autonome Staatsbetriebe	6
Beschwerden von Beamten	1
Andere	6
<b>GESAMT</b>	<b>52</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	32
Französisch	20
<b>GESAMT</b>	<b>52</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	9
Akten in der Ermittlungsphase	19
Akten in der Untersuchungsphase	5
Abgeschlossene Akten	19
<b>GESAMT</b>	<b>52</b>



Bewertung der abgeschlossenen Akten	Anzahl	Unangemessene Verwaltung	
angemessene Verwaltung	7	Sorgfalt : angemessene Frist	1
unangemessene Verwaltung	4	Sorgfalt : aktive und	2
ohne Bewertung	8	passive Information	
		Sorgfalt : ordnungsgemäßer Empfang	1
<b>GESAMT</b>	<b>19</b>	<b>GESAMT</b>	<b>4</b>

### 3.12.2. Vorbemerkungen

Zusätzlich zu den Problemen, die wir bereits in den vorherigen Jahresberichten erläutert haben, kamen im zweiten Halbjahr 1999 noch weitere hinzu.

### 3.12.3. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

#### A. Verwaltung für Straßenverkehr und Infrastruktur

##### 1°) Verkehrssicherheitsdienst

Im vorigen Jahresbericht<sup>56</sup> haben wir bereits das komplizierte Verfahren beim Umtausch von ausländischen Führerscheinen erwähnt. Das Kollegium hat das Parlament darauf aufmerksam gemacht<sup>57</sup> und eine allgemeine Empfehlung im Hinblick auf eine Vereinfachung der bestehenden Bestimmungen formuliert. Eine solche Vereinfachung ist jedoch noch nicht in Sicht, so dass diese Empfehlung immer noch gilt.

Auch für die betreffenden Behörden ist die Anwendung der Regelung nicht immer deutlich. Ein Rundschreiben zur Klärung der Lage wurde in der Vergangenheit den Gemeindeverwaltungen zugesandt, die in erster Linie die Richtigkeit der Führerscheine prüfen müssen. Im Herbst 1999 bewies die nachstehende Beschwerde jedoch, dass diese Maßnahme nicht ausreicht.

Eine Beschwerdeführerin hatte einen belgischen Führerschein auf der Grundlage ihres internationalen argentinischen Führerscheins erhalten. Siebzehn Jahre später stellte sich heraus, dass sie diesen belgischen Führerschein nie hätte erhalten dürfen, und er wurde eingezogen. Die Beschwerdeführerin fand, diese Maßnahme sei ungerecht und stehe im Widerspruch zum Grundsatz des rechtmässigen Vertrauens ; sie absolvierte jedoch die erforderlichen Prüfungen, um so schnell wie möglich einen neuen Führerschein zu erhalten. Nachdem sie die Prüfung bestanden hatte, wollte sie ihren Führerschein abholen. Die Gemeindepolizei weigerte sich jedoch, einen belgischen Führerschein auszustellen, falls sie nicht ihren argentinischen Führerschein abgibt, obwohl die Bestimmungen dies nicht vorsahen, da die Beschwerdeführerin ihre Fahrprüfung bestanden hatte. Die Gemeindepolizei wandte nach eigenen Aussagen lediglich die Vorschriften an. Nach dem Eingreifen des Kollegiums konnte die Beschwerdeführerin problemlos ihren neuen belgischen Führerschein in Empfang nehmen.

Wenn Bürger an uns herantreten im Zusammenhang mit Schwierigkeiten beim Umtausch eines ausländischen Führerscheins, ge-

<sup>56</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 261-266.

<sup>57</sup> AE 99/14, KFO, Jahresbericht 1999, S. 333-334.

lingt es uns oft, ihnen zu einem besseren Verständnis der Lage zu verhelfen und die Spannungen mit den betreffenden Behörden abzubauen, indem wir die geltenden Verfahren näher erläutern. Dennoch ist die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Bestimmungen, zu der wir in unserer allgemeinen Empfehlung 99/14 aufgerufen haben, nach wie vor offensichtlich.

## 2°) Straßenverkehrsdienst

### Direktion für Fahrzeugzulassungen

Eine Reihe von Beschwerdeführern haben das Kollegium auf Probleme bezüglich des Nichterhalts von Dokumenten hingewiesen – wie ein Zulassungsantrag oder eine Zulassungsbescheinigung –, die an die Direktion für Fahrzeugzulassungen geschickt wurden oder von ihr zu erhalten waren. Andere Personen haben uns berichtet, dass sie Schwierigkeiten hätten, die provinziellen Außenstellen dieser Verwaltung telefonisch zu erreichen, sowie von Problemen im Rahmen der Bearbeitung von Streitsachen durch diese dezentralisierten Dienststellen. Diese Probleme werden derzeit vom Kollegium geprüft, und wir werden in unserem nächsten Jahresbericht darauf zurückkommen.

## B. Allgemeine Dienste

Das Kollegium wurde mit zwei Beschwerden bezüglich der Funktionsweise des Katastrophenfonds befasst. Die Dienststelle für Katastrophenschäden, vom Fonds getrennt, gehört zu den allgemeinen Diensten des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur. Anträge auf Entschädigung müssen bei den Provinzialverwaltungen eingereicht werden. Wenn der Antragsteller alle Bedingungen erfüllt, wird durch Beschluss des Gouverneurs eine Entschädigung gewährt. Die Akten werden sodann zur Auszahlung an die föderale Dienststelle für Katastrophenschäden weitergeleitet, die ihrerseits die Entschädigungsakten prüft. Es können zusätzliche Auskünfte verlangt werden, und gegebenenfalls kann diese Dienststelle den Gouverneur auffordern, seinen Entschädigungsbeschluss abzuändern. Die Dienste der Provinzen und die föderale Dienststelle bearbeiten die Akten gemeinsam. Es steht dem Fonds zu, gegebenenfalls eine Entschädigung vorzunehmen.

Eine Beschwerde bezog sich auf eine provinzielle Dienststelle für Katastrophenschäden. Sie hatte einen materiellen Irrtum begangen, der für den Antragsteller ohne Folgen blieb. Die zweite Akte betraf



im Wesentlichen die Art und Weise, in der die föderalen und provinziellen Verwaltungen die Akten gemeinsam behandeln. In dieser Angelegenheit war das Kollegium von einem Beschwerdeführer angerufen worden, dem durch Beschluss des Gouverneurs eine Entschädigung gewährt worden war. Die föderale Verwaltung musste die Auszahlung dieser Entschädigung vornehmen. Einige Monate später wurde eine neue Entscheidung getroffen, wonach der Antragsteller keine Entschädigung mehr erhalten sollte. Obwohl die geschädigten Personen ausführlich über die auf Provinzebene geltenden Verfahren informiert worden waren, hatte die Provinz sie nicht darüber in Kenntnis gesetzt, dass die föderale Verwaltung ermächtigt war, die Akte erneut zu prüfen. Nach Eingreifen des Kollegiums hat die Provinz die Information in diesem Sinne ergänzt. Auf föderaler Ebene werden die geschädigten Personen künftig systematisch darüber informiert, dass ein Verfahren der erneuten Prüfung besteht. Außerdem hat die föderale Dienststelle für Katastrophenschäden sich verpflichtet, ein internes System zur effizienteren Übermittlung der Akten aufzubauen, damit telefonische Anfragen nach Auskünften wirksamer bearbeitet werden können.

### C. Die Nationale Gesellschaft Belgischer Eisenbahnen (N.G.B.E.)

Im vorigen Jahresbericht wurde eine Beschwerde über Funkstörungen infolge des Bahnverkehrs erwähnt<sup>58</sup>. Die N.G.B.E. hat das Problem erkannt und versprochen, für Abhilfe zu sorgen. Obwohl die Sache von der N.G.B.E. geprüft wurde, bleibt das Problem bestehen. Aus diesem Grund wurde die Akte dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied im Laufe des Jahres 2000 übermittelt. Die Beschwerde wird daher in unserem nächsten Jahresbericht behandelt werden.

Gegen die N.G.B.E. wurden ferner zwei Beschwerden über die Dienste der Krankenversicherung eingereicht. Abgesehen von einigen Ausnahmen müssen die Personalmitglieder der N.G.B.E. sich der Kasse für medizinische Versorgung der Eisenbahngesellschaft anschließen und haben nicht die Möglichkeit, eine andere Krankenkasse zu wählen. Was die Krankenpflichtversicherung betrifft, tritt die Kasse für medizinische Versorgung als Krankenkasse für die Personalmitglieder der Eisenbahngesellschaft auf. Sie sind dann verpflichtet, sich der Kasse für soziale Solidarität anzuschließen. Eine Beschwerde bezog sich auf die Qualität des Dienstes und

<sup>58</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 275.

die Information dieser Kasse. Die andere Beschwerde wurde von der Witwe eines pensionierten Eisenbahners eingereicht. Da sie sich im Ausland aufhält, gelangt sie nicht mehr in den Genuss der Leistungen der sozialen Solidarität (oder in nur sehr begrenztem Maße), obwohl die Sozialbeiträge weiterhin zu entrichten sind.

Was die Beschwerde eines Zugführers betrifft<sup>59</sup>, aus deren Anlass das Kollegium eine offizielle Empfehlung an die N.G.B.E. gerichtet hat<sup>60</sup>, hat die Ministerin für Mobilität und Transport sich für diese offizielle Empfehlung interessiert und den Regierungskommissar nach der Haltung der N.G.B.E. in dieser Sache gefragt.

#### *D. Telekommunikation*

Eine Beschwerdeführerin hat die föderalen Ombudsmänner befasst, weil sie keine Antwort auf Fragen erhalten hatte, die dem ehemaligen Minister für Telekommunikation gestellt worden waren. Der Minister war nicht imstande gewesen, der betreffenden Person schnell zu antworten, weil die Gesellschaft Belgacom Mobile, die ihm die erforderlichen Informationen zusenden sollte, dies verspätet getan und dabei außerdem falsche Auskünfte an das Kabinett übermittelt hatte. Das Kollegium hat im Übrigen den aggressiven Ton der Beschwerdeführerin in ihrer Korrespondenz mit dem Minister aufgezeigt. Der Minister hatte später die Entschuldigung des oben genannten öffentlichen Unternehmens wegen der verspäteten Antwort angeboten. Diese Akte erinnert daran, dass der Bürger nicht nur Rechte gegenüber den föderalen Verwaltungen hat, sondern auch Pflichten. Diesbezüglich gilt der Grundsatz der Höflichkeit sowohl für die Verwaltung als auch für den Bürger, so wie es in der Charta der Benutzer der öffentlichen Dienste vorgesehen ist.

#### *3.12.4. Schlussfolgerungen und Empfehlungen*

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner hat während dieses Arbeitsjahres keine offizielle Empfehlung an dieses Ministerium gerichtet. Wir erinnern jedoch an die allgemeine Empfehlung 99/14 des Kollegiums über die Bestimmungen bezüglich des Umtauschs von ausländischen Führerscheinen, die noch unbeantwortet ist. Wir bedauern, dass die N.G.B.E. es vorgezogen hat, der offiziellen Empfehlung 98/4 keine Folge zu leisten.

<sup>59</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 275-276.

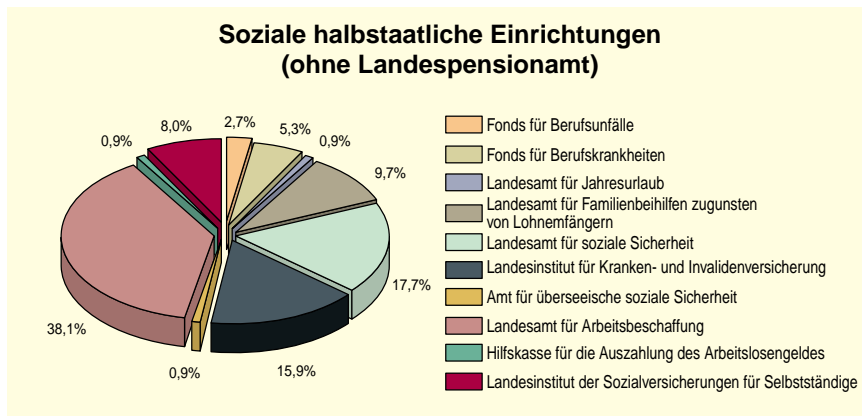
<sup>60</sup> OA 98/4, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 276.

## 4. Die halbstaatlichen Einrichtungen

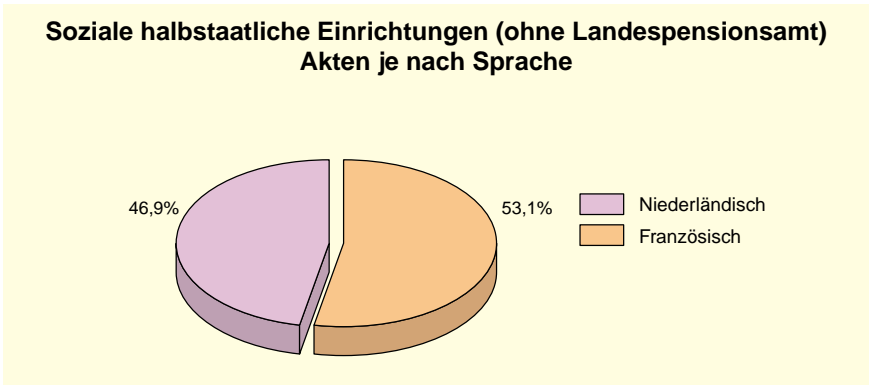
### 4.1. Die halbstaatlichen Sozialeinrichtungen

#### 4.1.1. Zahlen

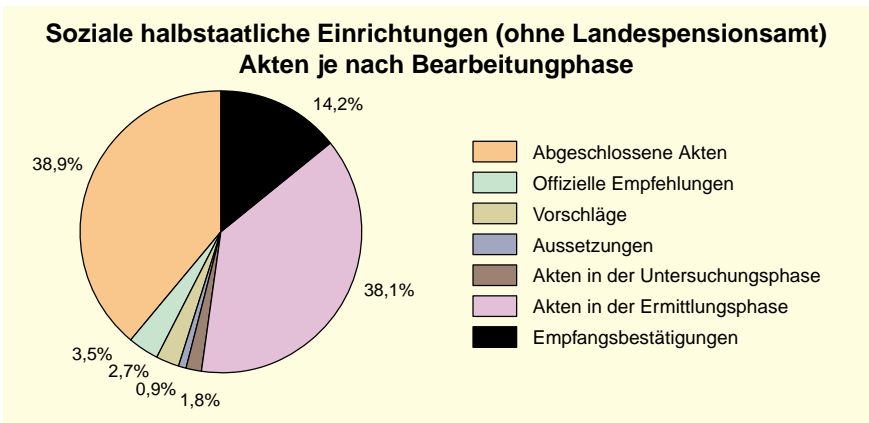
Soziale halbstaatliche Einrichtungen (ohne Landespensionsamt)	Anzahl
Fonds für Berufsunfälle	3
Fonds für Berufskrankheiten	6
Landesamt für Jahresurlaub	1
Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern	11
Landesamt für soziale Sicherheit	20
Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung	18
Amt für überseeische soziale Sicherheit	1
Landesamt für Arbeitsbeschaffung	43
Hilfskasse für die Auszahlung des Arbeitslosengeldes	1
Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige	9
<b>GESAMT</b>	<b>113</b>



Sprache	Anzahl
Niederländisch	53
Französisch	60
<b>GESAMT</b>	<b>113</b>



Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	16
Akten in der Ermittlungsphase	43
Akten in der Untersuchungsphase	2
Aussetzungen	1
Vorschläge	3
Offizielle Empfehlungen	4
Abgeschlossene Akten	44
<b>GESAMT</b>	<b>113</b>



<b>Bewertung der abgeschlossenen Akten</b>	<b>Anzahl</b>	<b>Unangemessene Verwaltung</b>	
angemessene Verwaltung	15	Richtige Rechtsanwendung	3
unangemessene Verwaltung	10	Begründung der Verwaltungsakte	1
Anwendung der Billigkeit ohne Bewertung	1	Rechtssicherheit und legitimes Vertrauen	3
	18	Sorgfalt : angemessene Frist	2
		Sorgfalt : aktive und passive Information	2
		Sorgfalt : ordnungsgemäßer Empfang	1
<b>GESAMT</b>	<b>44</b>	<b>GESAMT</b>	<b>12</b>

#### 4.1.2. Analyse der wichtigsten Beschwerden

##### A. Das Landesamt für Arbeitsbeschaffung (LAAB)

###### 1°) Vorbemerkungen

Die offizielle Empfehlung bezüglich der Weigerung des Rechts auf Überbrückungsbeihilfe für junge Belgier, die ihre Sekundarbildung außerhalb von Belgien absolviert haben<sup>61</sup>, wird noch durch die Verwaltung untersucht. Eine entgeltliche Lösung war jedoch während der durch diesen Jahresbericht gedeckten Zeitdauer noch nicht in Sicht, obwohl die Problematik für die betroffenen belgischen Jugendlichen immer noch aktuell ist.

Bezüglich der offiziellen Empfehlung über die Aufenthaltsvoraussetzung in Belgien, die Frührentnern auferlegt wird<sup>62</sup>, wurden Kontakte mit der Verwaltung aufgenommen, die diese Frage weiter verfolgt. Beim Aufstellen dieses Jahresberichts hat das LAAB dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner mitgeteilt, dass sein Verwaltungsausschuss sich demnächst mit einer durch die Verwaltung aufgestellten Note befassen würde. Das Kollegium wird dies weiter genau verfolgen.

Die Beschwerden, die das Kollegium bezüglich der Abschaffung des Systems der Diensteschecks empfing, werden im Abschnitt über das Ministerium für Arbeit und Arbeitsbeschaffung besprochen (Siehe oben, S. 85-86).

<sup>61</sup> OE 98/1, KFO, Jahresbericht 1998, S. 234-235.

<sup>62</sup> OE 98/6, KFO, Jahresbericht 1998, S.237 ff.

2°) *Besprechung der wichtigsten Beschwerden*

Bezüglich der Verbesserung des Informationsaustausches zwischen öffentlichen Einrichtungen betont das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erneut die für den Bürger unheilvollen Folgen eines nicht elektronischen Austausches der Daten. In einem konkreten Fall entstand eine Auseinandersetzung bezüglich des Einreichens oder nicht einer Einstellungskarte, die beim LAAB eingereicht werden muss, um die Verminderungen der Sozialbeiträge im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmöglichkeit zu erhalten. Das Kollegium war nicht in der Lage festzustellen, ob die Einstellungskarte nun durch die Verwaltung verlegt worden war. In seinem Jahresbericht 1998 betonte das Kollegium schon einmal das Recht der Staatsbürger in irgendeiner Form eine Empfangsbestätigung zu bekommen, die beweist, dass sie gewisse Schriftstücke bei der Behörde eingereicht haben<sup>63</sup>. Der Petitionsausschuss hat die allgemeine Empfehlung des Kollegiums diesbezüglich übernommen und hat die Kammer gebeten, den zuständigen Minister dazu aufzufordern, die nötigen Maßnahmen zu treffen<sup>64</sup>. Auf dieser Ebene, ist das Problem jedoch immer noch in der Schwebe. Das Kollegium ist der Ansicht, dass ein elektronischer Austausch der Daten in gewissen Fällen die Kontrolle des LASS beschleunigen<sup>65</sup> würde und außerdem das Einreichen von Schriftstücken durch den Bürger unnötig machen würde. Obwohl im Rahmen des Einstellungsplans ein Projekt gestartet worden war, um zu einem elektronischen Datenaustausch zwischen LAAB und LASS mittels des Datennetzes der Zentralen Bank der sozialen Sicherheit überzugehen, wurde die Fortsetzung des Einstellungsplans eine Zeit in Frage gestellt. Während der Aufstellung des vorliegenden Jahresberichts, hat das Kollegium vernommen, dass neue Kontakte zwischen den betroffenen halbstaatlichen Einrichtungen gelegt worden waren, um das Projekt wieder aufzunehmen.

In seinem Jahresbericht 1999, erwähnte das Kollegium eine Beschwerde eines Algeriers bezüglich der Gewährung einer Arbeitslosenunterstützung<sup>66</sup>. Die Untersuchung dieser Akte wurde eingestellt durch Mangel an Beweismitteln, die die Stellung des Klägers bekräftigt hätten.

<sup>63</sup> AE 98/2, KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 269-270.

<sup>64</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 336.

<sup>65</sup> KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 242 ; *Jahresbericht 1999*, S. 289-290 ; *Jahresbericht 1999/1*, S. 112.

<sup>66</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 283.

### B. Der Fonds für Unternehmensschließungen (FUS)

In seinem Jahresbericht 1999 lenkte das Kollegium der föderalen Ombudsmänner erneut die Aufmerksamkeit auf seine im Jahresbericht 1997 formulierte Empfehlung<sup>67</sup>. Ein Vorentwurf eines durch den Nationalen Arbeitsrat ausgearbeiteten neuen Schließungsgesetzes müsste eine Lösung für die lange Behandlungsdauer bilden. Beim Aufstellen des vorliegenden Jahresberichtes, hat das Kollegium vernommen, dass der Vorentwurf besagten Gesetzes dem Staatsrat zur Stellungnahme vorgelegt worden war.

### C. Der Fonds für Berufskrankheiten (FBK)

Die lange Behandlungsdauer der Anträge auf Anerkennung einer Berufskrankheit war in diesem Arbeitsjahr wieder Gegenstand einer Beschwerde beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner. Wenn das Opfer einer Berufskrankheit ein Beamter einer lokalen oder provinziellen Behörde ist, schreitet der FBK nur als gerichtsärztlicher Sachkundiger ein. Die Schlussfolgerungen des FBK müssen dann an die Behörde, die das Opfer anstellt, weitergeleitet werden. Die eigentliche Entscheidung bezüglich der Entschädigung des Opfers wird dann durch den Arbeitgeber gefällt. In dieser Akte wurden die gerichtsärztlichen Schlussfolgerungen mehr als ein Jahr nach dem Antrag abgefasst. Diese Schlussfolgerungen wurden nach Eingreifen des Kollegiums dann endlich an den Arbeitgeber, der folglich die Entschädigung an die Witwe des Opfers bezahlen konnte, weitergeleitet. Das Kollegium stellte in dieser Akte fest, dass nicht allein der Antrag eine langzeitige Behandlung forderte, sondern auch dass die Weiterleitung an den Arbeitgeber langsam verlief. Die Frist von vier Monaten, innerhalb welcher der Charta des sozial Versicherten zufolge eine Entscheidung genommen werden muss, wurde durch die Verwaltung missachtet. Eine effiziente Behandlung der Akte hätte den Hinterbliebenen zusätzliches Leid erspart. Das Kollegium wird die Problematik der langen Behandlungsdauer der Anträge auf Anerkennung einer Berufskrankheit, die auf menschlicher Ebenen weitreichende Folgen haben kann, weiter verfolgen.

### D. Das Landesamt für soziale Sicherheit (LASS)

Im Rahmen der Maßnahmen zur Förderung der Arbeitsmöglichkeit, die eine Verminderung der sozialen Beiträge beinhalten, führt das LASS Kontrollen bezüglich des erlaubten Charakters der auf

<sup>67</sup> AE 97/13, KFO, *Rapport annuel 1997*, S. 190.

die Arbeitgeberbeiträge in Rechnung getragenen Verminderungen durch<sup>68</sup>. Infolge der langen Behandlungsdauer dieser Kontrollen durch das LASS können die Zuschläge und die Zinsen für den Arbeitgeber gehörig ansteigen. Diese Amtsanktionen kann das LASS ja erst verhängen, wenn der Berichtigungsbescheid dem Arbeitgeber mitgeteilt wird, also erst nachdem die Kontrolle beendet ist. Je länger die Kontrolle dauert, desto höher ist der Betrag der Sanktionen. Bezüglich der etwaigen Rationalisierung der Kontrollen des LASS, verweisen wir auf das Teil über das LAAB im Verband mit dem elektronischen Datenaustausch zwischen Behörden<sup>69</sup>. Die Problematik der langen Behandlungsdauer der LASS-Kontrollen, sowie des elektronischen Datenaustauschs werden weiterhin durch das Kollegium verfolgt.

Bei der Behandlung einer konkreten Beschwerde stellte das Kollegium fest, dass die Verwaltung dem Arbeitgeber einen Berichtigungsbescheid schickte mit als einigem Zweck, die Verjährung zu unterbrechen. Die Kontrolle war zu diesem Augenblick jedoch noch nicht beendet, und um die Eintreibung etwaiger geschuldeter Beiträge sicherzustellen, schickte die Verwaltung also einen Berichtigungsbescheid zusammen mit einer Mahnung auf sofortige Zahlung der Beiträge, obwohl die Schuld noch nicht feststand. Außerdem betraf die Berichtigung Beiträge auf Zurückzahlung von Kosten, die in der Vergangenheit immer freigestellt waren. Die Verwaltung verlängert auf diese Weise die Dauer der Kontrolle mittels Unterbrechung der Verjährung. Die Rechtsicherheit und das Vertrauen des Bürgers in die Verwaltung werden hierdurch jedoch missachtet.

#### *E. Das Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfängern (LAFBLE)*

Im Jahresbericht 1999<sup>70</sup>, stellte das Kollegium einen Widerspruch mit Bezug auf die Anerkennungsbedingungen für eine Laufbahunterbrechung einerseits, und für das Kindergeld andererseits fest. Die Unterbrechungsleistungen können einer Person, die ihrem sich aus beruflichen Gründen im Ausland aufhaltenden Ehemann (Ehefrau) folgt, ausgezahlt werden, wobei das Kindergeld hingegen wiedererlangt wird, sobald die Kinder im Ausland erzogen werden. Obwohl der Minister hier eine Ausnahmegenehmigung erteil-

<sup>68</sup> KFO, Jahresbericht 1998, S. 242.

<sup>69</sup> KFO, Jahresbericht 1999/1, S. 110.

<sup>70</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 293.



len kann, wurde letztere der Klägerin verweigert. Das Kollegium stellte die unzureichende Begründung dieser Entscheidung fest. Der Minister versprach, seine Entscheidungen in Zukunft ausdrücklicher zu begründen. Bei derselben Gelegenheit teilte er mit, dass die Ausnahmegenehmigung in diesem Fall verweigert worden war, weil aus der Akte deutlich zu entnehmen war, dass der Aufenthalt der Kinder und ihrer Eltern im Ausland von unbestimmter Dauer sein würde. Der Minister teilte übrigens mit, dass die Ausnahmegenehmigung immer erteilt wird, wenn es um Kinder von Lohnarbeitern in Belgien geht, die ihre Studien außerhalb der Europäischen Union fortsetzen.

Bezüglich des Rechts auf gleiche Behandlung von Haushalten, in denen die Partner gleichen Geschlechts sind, empfing das Kollegium eine Beschwerde mit Bezug auf das Recht auf Kindergeld von zwei Frauen, die zusammen wohnen und jeweils zwei Kinder haben. Für die Berechnung des Kindergeldes ist die Gruppierung von Kindern nur möglich, wenn der Haushalt aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts besteht (Artikel 42 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 bezüglich des Kindergelds für Lohnarbeiter). Da der Haushalt im konkreten Fall aus zwei Personen gleichen Geschlechts bestand, konnten die Kinder nicht gruppiert werden. Die Klägerinnen fühlten sich ungleich behandelt im Vergleich mit Personen verschiedenen Geschlechts, die einen Haushalt bilden. Das Kollegium ist der Ansicht, dass dieser Behandlungsunterschied in der Tat eine Frage aufwirft. Dem Landesamt für Familienbeihilfen zugunsten von Lohnempfänger, das den Artikel 42 im konkreten Fall ausführte, konnte allerdings keine unangemessene Verwaltung vorgeworfen werden, da es verpflichtet war, die Reglementierung auszuführen, die zu diesem Augenblick in Kraft war. Das Kollegium konnte den Klägerinnen jedoch mitteilen, dass am 29. November 1999 ein Gesetzesvorschlag eingereicht wurde, der die Änderung besagten Artikels 42 und die Abschaffung der Bedingung verschiedenen Geschlechts erstrebte<sup>71</sup>.

#### *F. Das Landesinstitut der Sozialversicherungen für Selbstständige (LISV)*

Die Beschwerden über das LISV werden im Abschnitt bezüglich der Verwaltung des Sozialstatuts der Selbstständigen vom Ministe-

<sup>71</sup> Gesetzesvorschlag zur Änderung von den Artikeln 42 und 51 der koordinierten Gesetze vom 19. Dezember 1939 bezüglich des Kindergelds für Lohnempfänger, *Parl. St.*, Kammer, 1999-2000, Nr 0289/001. Dieser Gesetzesvorschlag wurde durch das Parlament im Laufe vom Jahr 2000 verabschiedet : Gesetz vom 30. Juni 2000, *B.S.*, 30. Juni 2000).

rium des Mittelstandes und der Landwirtschaft des vorliegenden Jahresberichts besprochen<sup>72</sup> (siehe oben).

G. *Das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung (LIKIV)*

Im Jahresbericht 1999 besprachen wir die Beschwerde eines Arztes über die Weigerung des LIKIV, ihm die Anerkennung als beglaubigter Arzt mit zurückwirkender Kraft zu erteilen<sup>73</sup>. In der Vergangenheit war die Beglaubigungsanfrage des Klägers nicht bewilligt worden wegen unzureichender Aktivitäten im Rahmen der belgischen Kranken- und Invalidenversicherung, da der Kläger teilweise in den Niederlanden arbeitete. In den präjudiziellen Entscheidungen Decker und Kohll vom 28. April 1998 verdeutlichte der Europäische Gerichtshof den Grundsatz des freien Verkehrs von Gütern und Dienstleistungen. Obwohl die Entscheidungen das Recht auf Zurückbezahlung von ärztlicher Pflege im Ausland betreffen, hat das LIKIV beschlossen, anlässlich dieser Entscheidungen seinen Standpunkt bezüglich Beglaubigung zu ändern: in Zukunft würden die Dienstleistungen im Ausland zur Bestimmung der Aktivitätsschwelle ebenfalls in Rechnung getragen.

Diese Veränderung in der Verwaltungsrechtsprechung des LIKIV bedeutete für den Betroffenen, dass er zukünftig als beglaubigter Arzt anerkannt werden konnte. Sein Antrag auf Erkennung mit zurückwirkender Kraft wurde jedoch verweigert. Das LIKIV war der Ansicht, dass die europäische Rechtsprache als eine neue Angabe im belgischen Beglaubigungssystem betrachtet werden müsse, die also erst ab dem Urteil des Gerichtshofes berücksichtigt werden könne. Ein zweites Argument des LIKIV war, dass die Beglaubigungsregeln vorsahen, dass eine Beglaubigung am ersten Tag des Monats folgend der Genehmigung in Kraft tritt.

Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner ist von Auftrags wegen sehr aufmerksam bezüglich einer korrekten Anwendung des europäischen Rechts und ist der Ansicht, dass der Beglaubigungsantrag des Klägers auch vor den präjudiziellen Urteilen hätten bewilligt werden können. Der Grundsatz des freien Verkehrs von Dienstleistungen hat ja von je her im europäischen Vertrag gestanden. Obwohl das LIKIV mitteilte, dass es die Meinung des Kollegiums nicht teilte, wurde doch beschlossen, die Beglaubigung des betroffenen Arztes mit zurückwirkender Kraft zu bewilligen.

<sup>72</sup> KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 95-98.

<sup>73</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 295.

In einer anderen Akte stellte das Kollegium dem LIKIV eine billige Lösung vor. Die Akte betraf ein zwölfjähriges Mädchen, das infolge einer äußerst seltenen Krankheit – eine unheilbare Form von Fettleibigkeit – unbedingt einen angepassten Rollstuhl benötigte. Das LIKIV verweigerte die Unterstützung jedoch, da die Gesetzgebung die Zurückbezahlung eines Rollstuhls im Falle von Fettleibigkeit nicht vorsah. Die außergewöhnliche Lage des Mädchens, die an einer Form von krankhafter Fettleibigkeit litt, durch die sie im Alter von zwölf Jahren schon mehr als 200 Kg wog, hat das Kollegium dazu bewogen, beim LIKIV aufgrund der Billigkeit einzuschreiten, um durch die Gewährung eines angepassten Rollstuhls sein Leid zu mildern und die dramatischen Folgen seiner Unbeweglichkeit zu hemmen. Das Kollegium der Ärzte-Direktoren hat uns mitgeteilt, dass der Antrag erneut untersucht worden war und dass das LIKIV den Ankauf des Rollstuhls entschädigen sollte. Dem LIKIV zufolge erfüllte das Mädchen dann doch die ärztlichen Bedingungen für die Entschädigung. Das Mädchen hat den Rollstuhl letztendlich bekommen, aber der Stuhl war inzwischen nicht mehr dem Gewicht und dem Körperbau des Mädchens angepasst. Das Kollegium bedauert, dass die praktische Durchführung der Entscheidung nicht schnell geschah. Auf Frage der Mutter hin und in Hinsicht auf die kritische Entwicklung der Krankheit ihrer Tochter, hat das Kollegium die Akte abgeschlossen. Das Mädchen ist inzwischen verstorben.

*H. Die halbstaatlichen Einrichtungen, die für Pensionsakten zuständig sind (Landespensionamt, Landesamt der Sozialversicherung für Selbstständige, Amt für überseeische soziale Sicherheit)*

#### *1°) Vorbemerkungen*

Die Beschwerden bezüglich der Pensionen zu Lasten des Schatzamtes wurden im Abschnitt über das Finanzministerium des vorliegenden Berichts behandelt (siehe oben, S. 81 ff.). Wir erinnern daran, dass die Akten, die seit dem 1. Juni 1999 beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner eingereicht worden sind, dem Ombudsdienst für Pensionen, der innerhalb der Behörde errichtet wurde, übermittelt wurden, so wie durch das Gesetz vom 22. März 1995 vorgeschrieben. Das Kollegium behandelt die Beschwerden, die es vor diesem Datum empfing. Die Beschwerden bezüglich des gewährleisteten Einkommens für betagte Personen wurden allerdings durch den Ombudsdienst für Pensionen dem Kollegium der

föderalen Ombudsmänner übermittelt, das hierfür zuständig bleibt. Das gewährleistete Einkommen für betagte Personen ist ja keine gesetzliche Pension. Es wird Personen gewährt, die unter keinem der Pensionswesen fallen oder nur eine sehr kleine Pension haben. Man muss also nicht bei einem Pensionswesen angeschlossen gewesen sein, um für das gewährleistete Einkommen für betagte Personen in Betracht zu kommen.

Der Petitionsausschuss hat bei der Besprechung des Jahresberichts 1999 vorgeschlagen, alle durch das Kollegium der föderalen Ombudsmänner formulierte Feststellungen, Bemerkungen und Empfehlungen bezüglich der Pensionen, dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten zur Besprechung vorzulegen, wo sie noch in untersucht werden.

## 2°) *Besprechung der wichtigsten Beschwerden*

### a. *Das Amt für überseeische soziale Sicherheit (AUSS)*

Innerhalb des durch den vorliegenden Jahresbericht gedeckten Zeitraums wurde die Untersuchung der Problematik der Valorisierung des Militärdienstes fortgesetzt<sup>74</sup>. Was die allgemeinen Empfehlungen bezüglich der Valorisation des Militärdienstes gewisser Kategorien von Rentnern beim AUSS angeht<sup>75</sup>, hat der Petitionsausschuss vorgeschlagen, alle Empfehlungen dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten weiterzuleiten. Die Untersuchung dieser Empfehlung ist noch immer in der Schwebe.

### b. *Das Landespensionssamt (LPA)*

In seinem Jahresbericht 1998<sup>76</sup> fasste das Kollegium der föderalen Ombudsmänner den Verlauf der Rechtsmittel zusammen, die die Rentner gegen den Abzug des Solidaritätszuschlages anwandten. Das KFO betonte, dass der Schiedshof gewisse gesetzliche Bestimmungen zur Validation der Abzüge aus 1995 und 1996 annulliert hatte. Außerdem formulierte das Kollegium in seinem Jahresbericht 1997 eine allgemeine Empfehlung<sup>77</sup>, in der es die zurückwirkende Kraft der betroffenen Gesetze und Reglemente anklagte.

<sup>74</sup> KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 298-299.

<sup>75</sup> AE 99/12, KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 333.

<sup>76</sup> KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 257 ff.

<sup>77</sup> AE 97/14, KFO, *Rapport annuel 1997*, S. 191.

Diese Praxis bildet eine Missachtung des Rechtsicherheits- und des Vertrauensgrundsatzes.

Der königliche Erlass vom 21. Oktober 1998 sieht vor, dass das Teil des in 1995 und 1996 auf vor 1. Januar 1995 überwiesenen Kapitalien erhobenen Solidaritätszuschlages von Amts wegen zurückbezahlt werden soll. Die zurückzuzahlenden Beträge tragen von Rechts wegen Zinsen ab dem Datum, an dem der nichtgeschuldete Betrag effektiv erhoben wurde. Alle betroffenen Rentner und nicht nur diejenigen, die gerichtliche Schritte eingeleitet hatten, werden zurückbezahlt werden. Einem Urteil des Genter Arbeitshofes zufolge muss der ganze Solidaritätszuschlag für 1995 und 1996, und nicht nur das auf den vor 1995 ausbezahlten Kapitalien berechnete Teil, an die Parteien zurückgezahlt werden. Das LPA hat gegen dieses Urteil den Kassationshof angerufen.

Während der Besprechung seines Jahresberichts 1999 hat das Kollegium dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass die ungleiche Behandlung, die die Erben von Rentnern trifft, je nachdem ob die Pension per Post oder per Banküberweisung bezahlt wird, schwerlich zu rechtfertigen sei und aufgehoben werden müsste. Hierzu war damals eine Änderung der Gesetzgebung in Behandlung. Ein königlicher Erlass vom 20. Januar 2000 hat die Diskriminierung von ehemaligen Lohnempfängern effektiv aufgehoben.

#### *4.2. Die anderen halbstaatlichen Einrichtungen*

Für die Besprechung der Beschwerden über diese halbstaatlichen Einrichtungen verweisen wir auf die Aussagen in den Kapiteln über ihr zuständiges Ministerium (Siehe oben, II.3.).

#### *4.3. Kulturelle und wissenschaftliche Einrichtungen*

Die Besprechung der Beschwerden über diese Einrichtungen erfolgt in den Kapiteln über ihr zuständiges Ministerium (Siehe oben, S. II.3.).

## 5. Privatrechtliche Organisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag

### 5.1. Zahlen

Privatorganisationen mit öffentlichem Dienstleistungsauftrag	Anzahl
Soziale Sicherheitskassen	8
Kinderbeihilfefonds	1
Prüfungszentren (Führerschein)	2
Automobilinspektionsdienststellen	1
Krankenkassen	1
<b>GESAMT</b>	<b>13</b>

Sprache	Anzahl
Niederländisch	10
Französisch	3
<b>GESAMT</b>	<b>13</b>

Phasen	Anzahl
Empfangsbestätigungen	6
Akten in der Ermittlungsphase	1
Abgeschlossene Akten	6
<b>GESAMT</b>	<b>13</b>

### 5.2. Vorbemerkungen

Die Zuständigkeit des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner umfasst die durch die Charta des sozial Versicherten genannten „Mitwirkenden Einrichtungen der sozialen Sicherheit“. Diese Einrichtungen sind unter anderem: Krankenkassen, Kindergeldkassen, Arbeitsunfallversicherer, Auszahlungsstellen im Rahmen der Arbeitslosenreglementierung und Versicherungskassen für Selbstständige<sup>78</sup>. Das Kollegium ist für die Behandlung von Beschwerden über diese Einrichtungen zuständig, unter der Bedingung, dass sie als Einrichtungen handeln, die mit einem Auftrag allgemeinen Interesses beauftragt sind. In diesem Fall handeln sie nämlich als funktioneller öffentlicher Dienst.

<sup>78</sup> Die Beschwerden bezüglich der Versicherungskassen für Selbstständige wurden bereits im Abschnitt über das Ministerium des Mittelstandes und der Landwirtschaft des vorliegenden Jahresberichtes besprochen, S. 93-98.

### 5.3. Besprechung der wichtigsten Beschwerden

Durch einer beim Kollegium eingereichten Beschwerde hat sich herausgestellt, dass eine Kindergeldkasse die Bezahlung eingestellt hatte, infolge der Angaben, die sie via der Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit erhalten hatte. Aus diesen Angaben kam hervor, dass der Ex-Partner des Klägers einen selbstständigen Beruf während einer Periode von Laufbahnunterbrechung ausübte. Obwohl es für die Kindergeldkassen nicht möglich ist, via der Zentralen Datenbank nähere Angaben bezüglich des Selbständigenwesens zu bekommen, wurden die Bezahlungen eingestellt. Daraufhin nahm die Kindergeldkasse Kontakt mit dem LISVS auf. Aufgrund der Angaben, die letzterer – auf dem traditionellen Weg – der Kasse mitteilte, konnte die Bezahlung wieder aufgenommen werden. Es ist deutlich, dass in diesem Fall der Zugang zu allen für die Kindergeldkasse nützlichen Angaben der Zentralen Datenbank vermieden hätte, dass der sozial Versicherte eine Zeit lang kein Kindergeld mehr empfing. Der Nutzen eines elektronischen Datenaustausches braucht nicht weiter betont zu werden<sup>79</sup>. Der Schutz der sozialen Daten fordert, dass der Zugang begrenzt bleibt auf Daten, die eine Einrichtung für bestimmte Anwendungen der sozialen Sicherheit braucht<sup>80</sup>. In der konkreten Akte stellte das Kollegium fest, dass eine (zu) strenge Abschirmung des Zugangs zu bestimmten Daten allerdings nachteilig für den sozial Versicherten sein kann.

Folgende Akte veranschaulicht die Bedeutsamkeit eines schnellen Datenaustausches zwischen Krankenkassen verschiedener Länder. Bezüglich der Rückbezahlung durch die Krankenkasse ärztlicher Leistungen an Grenzarbeitern wurde am 1. Juli 1995 ein zweiseitiges Abkommen mit Luxemburg geschlossen. Dieses Abkommen sieht vor, dass der sozial Versicherte sich bei einer belgischen Krankenkasse, welche die Informationen über die Leistungen nach Luxemburg schicken muss, anschließen muss. Infolge der Nichtrückbezahlung seiner ärztlichen Kosten, nahm der Kläger Kontakt mit dem Kollegium auf. Es stellte sich heraus, dass die Kasse wegen Problemen auf EDV-Ebene mehr als zwei Jahre Rückstand beim weiterleiten der Daten nach Luxemburg hatte. Dadurch war angesichts der luxemburgischen Krankenkasse die Verjährung eingetreten. Infolge des Einschreitens des Kollegium bei der belgischen Krankenkasse, hat letztere erreicht, dass die „Union des Caisses de Maladies luxembourgeoises“ ausnahmsweise bereit war, die ärztlichen Leistungen zu vergüten.

<sup>79</sup> KFO, Jahresbericht 1999/1, S. 109 und S. 112.

<sup>80</sup> Artikel 22 des Gesetzes vom 15. Januar 1990 zur Einrichtung und Organisation einer Zentralen Datenbank der sozialen Sicherheit, *B.S.*, 22. Februar 1990.

## 6. Beschwerden von Beamten

### 6.1. Vorbemerkungen

Wie im vorigen Jahresbericht dient die Laufbahn der Beamten – gemäß der Beschreibung im königlichen Erlass vom 2. Oktober 1937 über die Festlegung des Statuts der Staatsbediensteten – in diesem Bericht als Leitfaden zur Erörterung der Beschwerden föderaler Beamten, mit denen das Kollegium im Laufe dieses Tätigkeitsjahres befasst wurde.

### 6.2. Erörterung der wichtigsten Beschwerden

#### A. Anwerbung

Ein mehrfach beim Kollegium aufgegriffenes Problem betrifft den Umstand, dass das Ständige Anwerbungssekretariat (nunmehr SELOR) bei der Organisation von Vergleichsprüfungen nicht systematisch vor dem Beginn der Verfahren prüft, ob alle Bewerber die erforderlichen Teilnahmebedingungen erfüllen. So wurde erklärt, dass ein Beschwerdeführer eine Anwerbungsprüfung beim Zivilschutz bestanden habe, doch erst fünf Monate nach der Unterzeichnung des Abschlussprotokolls der besagten Prüfung hat das Anwerbungssekretariat festgestellt, dass der Betroffene nicht die erforderlichen Bedingungen hinsichtlich des Diploms und des Dienalters für die Teilnahme erfüllte. Der Beschwerdeführer wurde daher aus der Liste derjenigen, die die Prüfung bestanden hatten, gestrichen. Diese Situation steht absolut im Widerspruch zum Grundsatz der gewissenhaften Verwaltung sowie zu demjenigen der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens. Das ständige Anwerbungssekretariat hat sich verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit in Zukunft keine Bewerber mehr unzulässigerweise an den von ihm organisierten Prüfungen teilnehmen. Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner wird diese Problematik weiterhin sorgfältig im Auge behalten.

Nicht nur die Art und Weise, in der die Prüfungen organisiert werden, gibt Anlass zu Beschwerden beim Kollegium, sondern auch die Vorgehensweise, mit der offene Stellen an Personen, die Anwerbungsprüfungen bestanden haben, vergeben werden. Im Anschluss an das Einreichen einer diesbezüglichen Beschwerde hat das Kollegium sich mit dem ständigen Anwerbungssekretariat in Verbindung gesetzt. Nach Auskunft des Sekretariates sei alles ord-



nungsgemäß abgelaufen. Es wurde jedoch festgestellt, dass die Standardformulare, die in den Briefen zur Benachrichtigung der erfolgreichen Bewerber über die Vergabe der offenen Stellen verwendet wurden, schwer zu verstehen waren. Das ständige Anwerbungssekretariat hat uns mitgeteilt, dass Anstrengungen unternommen worden seien, um die Formulierung dieser Musterbriefe zu verdeutlichen.

Die Anwerbungsverfahren können ebenfalls von den Ministerien selbst durchgeführt werden. Ein Beschwerdeführer hatte sich für eine Stelle bei einer föderalen wissenschaftlichen Einrichtung beworben. Er hatte sich vorher informiert, um festzustellen, ob er die erforderlichen Bedingungen erfüllte, und er hatte alle notwendigen Informationen erteilt, damit die Zulässigkeit seiner Bewerbung geprüft werden konnte. Der für das Auswahlverfahren zuständige Wissenschaftliche Rat hat die Zulässigkeit seiner Bewerbung bestätigt. In der Stellungnahme des besagten Rates war der Beschwerdeführer als Erster unter den Bewerbern aufgelistet. Doch erst später stellte sich heraus, dass der Betroffene nicht die erforderlichen Bedingungen hinsichtlich des Dienstalters erfüllte. Der Beschwerdeführer wurde erst spät darüber informiert, und das auch nur, nachdem er selbst die Initiative ergriffen hatte. Das Eingreifen des Kollegiums hatte keinen Einfluss auf die Lage des Beschwerdeführers, doch die Verwaltung hat versprochen, künftig alle betroffenen Personen deutlich über die geltenden Verfahren und Kriterien zu informieren. Die Bewerber werden außerdem rechtzeitig schriftlich über die Ergebnisse in Kenntnis gesetzt.

### *B. Ernennung*

In Bezug auf die Ernennungsakte bei den Königlichen Museen für Kunst und Geschichte, die ausführlich in den Jahresberichten 1998 und 1999<sup>81</sup> behandelt wurden, sei erwähnt, dass die Beschwerdeführerin erneut eine Nichtigkeitsklage beim Staatsrat gegen die Ernennung der anderen Bewerberin, die dreimal von der Verwaltung vorgezogen wurde, eingereicht hat.

### *C. Laufbahn der Beamten*

#### *C.1. Gehalt*

Das Kollegium wurde mit einer Beschwerde bezüglich eines Problems befasst, das mit einem Mangel an Information der Bediensteten des Finanzministeriums bei einer positiven (Zahlung eines

<sup>81</sup> KFO, *Jahresbericht 1998*, S. 49 und *Jahresbericht 1999*, S. 310-311.

ausstehenden Betrages) oder negativen Berichtigung (Rückzahlung von fälschlicherweise gezahlten Summen) ihres Lohns zusammenhing. Die Beschwerde betraf ebenfalls die Nichteinhaltung des in Artikel 106, §2 des königlichen Erlasses vom 17. Juli 1991 zur Koordinierung der Gesetze über die staatliche Buchführung vorgesehenen Verfahrens ; dieser Artikel besagt, dass die Rückforderung von fälschlicherweise durch den Staat ausgezahlten Beträgen im Bereich von Gehältern, Entschädigungen oder Zulagen durch Einschreibebrief erfolgen muss. Diese Akte, die zahlreiche Bedienstete des föderalen öffentlichen Dienstes betrifft, wird derzeit geprüft. Wir werden in unserem nächsten Jahresbericht darauf zurückkommen.

### C.2. Mobilität

Die Akte eines Beamten der Zoll- und Akzisenverwaltung, die im vorigen Jahresbericht<sup>82</sup> erwähnt worden ist, wurde im Laufe des letzten Quartals 1999 abgeschlossen. Der Beschwerdeführer war der Auffassung, dass er zu Unrecht durch seine Verwaltung versetzt worden sei und dass er nicht die ihm in diesem Fall zustehenden Zulagen erhalten habe. In Bezug auf den Grund der Sache hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner keinen Verwaltungsfehler festgestellt. Hingegen hat die Frist, innerhalb derer die Verwaltung die Briefe des Ombudsmannes beantwortet hat, bei weitem die Grenzen des Vernünftigen überschritten, was im Widerspruch zum Einigungsprotokoll über die Beziehungen zwischen dem Kollegium der föderalen Ombudsmänner und den föderalen Verwaltungen für die Bearbeitung der Beschwerden steht.

Die Verwaltung kann auch die Bestimmungen über die Mobilität zu anderen Zwecken anwenden. Die folgende Beschwerde ist diesbezüglich vielsagend. Eine Beamtin des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft hat sich im Anschluss an ein Problem mit einer Kollegin an das Kollegium gewandt. Die betreffende Kollegin verweigerte jegliche Diskussion, selbst auf dem Wege der Hierarchie. Der Beschwerdeführerin wurde jedoch ausdrücklich versichert, dass sie ihre Arbeit zur vollsten Zufriedenheit ausführe und dass sie keineswegs das Problem verursacht habe. Ohne befragt worden zu sein, wurde sie zunächst vom Dienst befreit und anschliessend in eine andere Dienststelle versetzt, wobei sie nicht wirklich über die Gründe dieser Maßnahmen informiert wurde.

<sup>82</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 319.

Die Befreiung vom Dienst wurde erst nach dem Eingreifen des Kollegiums schriftlich bestätigt, und die Art der angewandten Mobilitätsmaßnahme wurde ebenfalls erst nach dem Eingreifen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner geklärt. Das Kollegium konnte lediglich feststellen, dass die Verwaltung in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber nicht die Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung eingehalten hatte, und es hat diesen Verstoß angemahnt.

#### *D. Beschwerden von vertraglichen Bediensteten*

Die unterschiedlichen Bestimmungen über Beamte und vertragliche Bedienstete innerhalb derselben Verwaltung werden deutlich anhand folgender Beschwerde. Eine vertraglich eingestellte Verwaltungsassistentin hat beim Kollegium der föderalen Ombudsmänner eine Beschwerde eingereicht, weil sie acht Jahre nach ihrem Antrag immer noch nicht versetzt worden war. Die im Statut der Staatsbediensteten vorgesehenen Versetzungsregeln finden nicht Anwendung auf das vertragliche Personal, für das diesbezüglich keine Regelung besteht. Aus Gründen der dienstlichen Erfordernisse können dennoch in gewissen Fällen dem vertraglichen Personal Versetzungen gewährt werden, vorausgesetzt, die Rechte der statutarischen Beamten sind gewährt. Die betroffene Verwaltung, nämlich die Zentralverwaltung für MWSt, Registrierung und Domänen, hat uns mitgeteilt, dass dem Antrag der Betroffenen stattgegeben würde, sobald die Umstände dies ermöglichen. Da in der Praxis dem vertraglichen Personal Versetzungen zugestanden werden können, wäre es angebracht, diesbezüglich eine allgemeine Regelung vorzusehen.

Während dieses Dienstjahres<sup>83</sup> ging beim Kollegium erneut eine Beschwerde eines vertraglichen Bediensteten in einem Aufnahmезentrum für Flüchtlinge ein, der ohne Begründung entlassen worden war. Der Beschwerdeführer hatte jedoch einen Brief seines Direktors erhalten, in dem dieser mitteilte, dass die Entlassung bei den Vorgesetzten in der Hierarchie angefordert würde wegen Nichteinhaltung der Dienstzeiten und wegen Unhöflichkeit. Der Beschwerdeführer war jedoch nie angehört worden und hatte also nie die Möglichkeit gehabt, seinen Standpunkt zu den ihm zur Last gelegten Fakten darzulegen, was gegen das Recht der Verteidigung verstößt. Zu seiner grossen Zufriedenheit wurde der Be-

<sup>83</sup> KFO, Jahresbericht 1999, S. 321-322.

schwerdeführer jedoch durch den neuen Direktor des betreffenden Zentrums wieder in seinem Posten eingesetzt, dies einige Tage vor Ablauf seiner dreimonatigen Kündigungsfrist.

### 6.3. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Bearbeitung der Beschwerden bezüglich der Anwerbungsprüfungen hat gezeigt, wie wichtig es ist, keine falschen Hoffnungen bei Bewerbern zu erwecken, die den Eindruck haben, bestanden zu haben. Dies ist umso zwingender, als die Betroffenen im Allgemeinen Zeit, Geld und Energie aufgebracht haben, um sich auf die Prüfungen vorzubereiten, und zwar in dem Glauben, dass sie die entsprechenden Zulassungsbedingungen erfüllten.

Beim Kollegium gehen außerdem regelmäßig Anrufe von Beamten ein, die Zweifel an der Funktionsweise ihrer Dienststelle hegen oder die nicht mit der Anwendung des Statuts einverstanden sind. Häufig handelt es sich um Situationen, in denen nicht wirklich gegen das Statut verstossen wird, es aber nicht ordnungsgemäß Anwendung findet. In solchen Fällen sind die Handlungsmöglichkeiten der betroffenen Personen und des Kollegiums relativ begrenzt. Die Beamten schätzen jedoch die Hilfe des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner und seine Bereitschaft zum Zuhören. In gewissen Fällen kann das Kollegium mit seinem Eingreifen wieder Bewegung in eine festgefahrene Situation bringen oder eine Lage berichtigen.

Schließlich wurde in Bezug auf diesen Sachbereich während des vergangenen Tätigkeitsjahres keine Empfehlung aufgestellt.

### III. Empfehlungen





### III. EMPFEHLUNGEN

Die Empfehlungen des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner sind entweder „allgemeiner“ oder „offizieller“ Art. Die Ersteren werden gemäß Artikel 15, Absatz eins des Gesetzes über die parlamentarischen Ombudsmänner der gesetzgebenden Gewalt übermittelt (d.h. der Abgeordnetenversammlung, doch sie betreffen auch den Senat, wenn sie sich mit Gesetzesverbesserungen befassen). Die Letzteren werden gemäss Artikel 14, Absatz drei des genannten Gesetzes der ausführenden Gewalt übermittelt (d.h. der Regierung und ihrer Verwaltung).

Die allgemeinen Empfehlungen beziehen sich entweder auf Verbesserungen auf gesetzgeberischer Ebene, zu denen das Parlament die Initiative ergreifen kann, oder auf verwaltungsmäßige Fehlfunktionen verordnungsrechtlicher, konjunktureller oder struktureller Art, bei denen das Parlament seine Kontrollbefugnis über die Exekutive ausüben kann.

Die offiziellen Empfehlungen fordern ihrerseits die Verwaltung dazu auf, eine vor dem Kollegium angefochtene Entscheidung zu ändern, wenn das Kollegium geschlussfolgert hat, dass eine Verletzung der Gesetzlichkeit oder eine Nichteinhaltung der Grundsätze der ordnungsmäßigen Verwaltung vorliegt oder wenn es die Billigkeit geltend macht. Diese Empfehlungen können die Verwaltung oder den verantwortlichen Minister auch dazu auffordern, eine verwaltungsmäßige Fehlfunktion verordnungsrechtlicher, konjunktureller oder struktureller Art zu lösen, gegebenenfalls auf der Grundlage von konkreten Lösungen, die das Kollegium vorschlägt.

#### 1. Allgemeine Empfehlungen

##### 1.1. Die allgemeinen Empfehlungen – 1999/1

#### **AE 99/17: Diskriminierung zwischen Pensionssystemen in Bezug auf den Verzicht auf die Rückforderung von nicht geschuldeten Leistungen.**

Anlässlich der Prüfung von Pensionsakten des öffentlichen Sektors, in denen die Pensionierten mit einer Rückforderung von nicht geschuldeten Leistungen konfrontiert wurden, hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner festgestellt, dass die im Bereich des Verzichts auf die Rückforderung von nicht geschuldeten Leistun-

gen anwendbare Gesetzgebung für die Verwaltung der Pensionen nicht die Möglichkeit vorsah, in beherzigenswerten Fällen darauf zu verzichten. Für die Pensionierten hingegen, deren Rechte vom Landespensionsamt oder vom LISVS festgelegt wurden, sehen die Verwaltungspraxis oder die anwendbaren Bestimmungen diese Verzichtsmöglichkeit ausdrücklich vor. Das KFO hat dem Minister die Frage gestellt, ob die Möglichkeit bestehe, auf die Pensionierten des öffentlichen Sektors in beherzigenswerten Fällen den Verzicht im Sinne von Artikel 22, §2 der Charta des Sozialversicherten vorzusehen, und der Minister führte seinerzeit an, dass dieser Artikel nicht auf die Pensionen des öffentlichen Sektors anwendbar sei und dass kein Anlass bestehe, eine solche Möglichkeit des Verzichts in das System der öffentlichen Pensionen einzuführen. Das Kollegium ist hingegen der Ansicht, dass die derzeitige Situation diskriminierend oder zumindest ungerecht ist, je nachdem, ob man ein Pensionierter des öffentlichen Sektors oder des Privatsektors ist, und dass eine Gesetzesinitiative diese Diskriminierung oder diese Ungerechtigkeit beheben könnte (KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 82-83).

#### 1.2. Befolgung der allgemeinen Empfehlungen 1999, 1998 und 1997 im vergangenen Tätigkeitsjahr

Die AE/99 wurden im Jahresbericht 1999, S. 327-336, abgefasst. Die AE/98 wurden im Jahresbericht 1998, S. 267-268 abgefasst. Die AE/97 wurden im Jahresbericht 1997, S. 187-194 abgefasst.

Die allgemeinen Empfehlungen in Bezug auf eine Problematik, für die bereits in vergangenen Tätigkeitsjahren eine Lösung gefunden wurde, sind in diesem Jahresbericht nicht mehr angeführt.

#### **AE 99/1 : Errichtung der Mittel des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner als Instrument der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte.**

Diese allgemeine Empfehlung wird vom Petitionsausschuss untersucht.

#### **AE 99/2 : Schaffung einer Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Beobachtung der Ausführung des Gesetzes über die formelle Begründung der Verwaltungshandlungen** (diese allgemeine Empfehlung ist mit der AE 97/7 zu verbinden).

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, diese allgemeine Empfehlung in ihre Tagesordnung aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 31). Diese allgemeine Empfehlung ist seither ohne Folge geblieben.



**AE 99/3 : externe Kontrolle der Verwaltungshandlungen und der Arbeitsweise der Verwaltungsgerichtsbarkeiten.**

Diese allgemeine Empfehlung wird vom Petitionsausschuss untersucht.

**AE 99/4 : Bewertung des Bedarfs bestimmter Verwaltungen an zusätzlichem Personal.**

**AE 99/5 : Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen, um die Öffentlichkeit besser über das Vorhandensein und die Rolle der Informationsbeamten zu informieren** (diese allgemeine Empfehlung ist zu verbinden mit der allgemeinen Empfehlung 97/6).

**AE 99/6 : Verpflichtung des Bürgers, bestimmte Unterlagen vorzulegen, obwohl die Verwaltung die Mittel hat oder leicht über die Mittel verfügen könnte, sich diese selbst zu besorgen.**

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, die allgemeinen Empfehlungen 99/4 bis 99/6 in ihre Tagesordnung aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 31). Sie sind seither ohne Folge geblieben.

**AE 99/7 : internationale Adoption.**

Die Kammer hat beschlossen, dem Justizausschuss diese allgemeine Empfehlung vorzulegen, damit sie der Erörterung des von der Regierung vorzulegenden Gesetzentwurfs beigefügt wird, sowie dem Ausschuss für Auslandsbeziehungen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 35). Diese allgemeinen Empfehlungen sind seither ohne Folge geblieben.

**AE 99/8 : Probleme zwischen dem Steuerpflichtigen und der Verwaltung infolge der Bewertung von Immobilien durch die Steuerverwaltung.****AE 99/9 : Erweiterung der Möglichkeiten einer Befreiung von Amts wegen.****AE 99/10 : Sonderausbildung für die Beamten der Steuereintreibung.**

Im Bericht des Petitionsausschusses ist angeführt, er werde diese allgemeinen Empfehlungen 99/8 bis 99/10 in seine Tagesordnung aufnehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 32). Das Kollegium der föderalen Ombudsmänner stellt sich jedoch die Frage, ob dies kein materieller Irrtum ist, da diese drei allgemeinen Empfehlungen eher unter die Zuständigkeit des Finanz- und Haushaltsausschusses fallen. Diese allgemeinen Empfehlungen sind seither ohne Folgen geblieben.

**AE 99/11 : Wiederholt festgefahrene Pensionsakten des Unterrichtspersonals.**

Der Petitionsausschuss vertrat den Standpunkt, dass die zuständigen Minister auf diese Problematik hinzuweisen seien (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 32). Diese allgemeine Empfehlung ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 99/12 : Geltendmachung des Militärdienstes für die Berechnung der Pension bezüglich der Laufbahn in Kolonien oder in Übersee.**

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten diese allgemeine Empfehlung zwecks Erörterung vorzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 35). Sie ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 99/13 : Mangelnde Transparenz der Ärztekammer.**

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für soziale Angelegenheiten diese allgemeine Empfehlung zwecks Erörterung vorzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 36). Sie ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 99/14 : gründliche Prüfung der Bestimmungen in Bezug auf den Umtausch von ausländischen Führerscheinen.**

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, dem Ausschuss für Infrastruktur, für auswärtige Beziehungen und innere Angelegenheiten diese allgemeine Empfehlung zwecks Erörterung vorzulegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 34-36). Sie ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 99/15 : gesetzlicher Schutz des Begriffs „Ombudsmann“.**

Diese allgemeine Empfehlung wird im Petitionsausschuss geprüft: sie ist mit der AE 97/1 zu verbinden.

**AE 99/16 : Hinterlegung des Jahresberichtes des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner bei der Abgeordnetenversammlung im Frühjahr statt im Monat Oktober.**

Der Petitionsausschuss hat diese allgemeine Empfehlung angenommen. Mehrere Mitglieder des Ausschusses haben infolgedessen einen Gesetzesvorschlag in diesem Sinne eingereicht (siehe KFO, *Jahresbericht 1999/1*, S. 3).

Der Petitionsausschuss hat 1999 die in der vorherigen Legislaturperiode gefassten Beschlüsse im Zusammenhang mit den allgemeinen Empfehlungen 98/1 und 98/2 bestätigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 33).

**AE 98/1 : Anwendung von geheimen Kriterien, die dem Grundsatz der Verwaltungstransparenz sowie dem Grundsatz der Rechtssicherheit und des rechtmäßigen Vertrauens widersprechen, im Rahmen von Artikel 9, Absatz drei des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.**

Die Kammer hat beschlossen, die Erörterung dieser allgemeinen Empfehlung in Bezug auf die Handhabung von geheimen Kriterien durch das Ausländeramt dem Ausschuss der inneren Angelegenheiten, der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Amtes zur Prüfung vorzulegen, jedoch ohne Folge. Das Rundschreiben vom 15. Dezember 1998 zur Festlegung der Regularisierungskriterien stellte jedoch einen ersten bedeutenden Fortschritt in Bezug auf das Kriterium der Transparenz der Verwaltung dar. Das Kollegium hob jedoch hervor, dass ein solcher Mechanismus nicht ausreichte, um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu entsprechen. Das Gesetz vom 22. Dezember 1999 entspricht zwar dieser Anforderung, doch sein Anwendungsbereich beschränkt sich auf die Regularisierungsanträge, die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne nach der Veröffentlichung des Gesetzes eingereicht werden. (siehe *Jahresbericht 1999/1*, S. 38).

Die Kammer hat im Übrigen beschlossen, den Teil der allgemeinen Empfehlung in Bezug auf die Handhabung geheimer Kriterien durch bestimmte Steuerverwaltungen an den Finanzausschuss zu verweisen (siehe *Parl. Dok.*, Kammer, 2139/1-98/99, S. 30; K.F.O., *Jahresbericht 1999*, S. 195, *Jahresbericht 1998*, S. 121 ff. und S. 143 ff.). Sie ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 98/2 : das Recht der Bürger, eine Bescheinigung in irgendeiner Form zu erhalten zum Beweis, dass sie der Verwaltung bestimmte Unterlagen haben zukommen lassen.**

Anlässlich der Erörterung der Jahresberichte 1997 und 1998 des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner hat der Petitionsausschuss die allgemeine Empfehlung 98/2 angenommen, und die Kammer hat beschlossen, den zuständigen Minister aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2139/1, 1998-1999, S. 19, 25 und 29). Diese allgemeine Empfehlung ist dem betreffenden Minister jedoch noch nicht übermittelt worden, und sie ist seither ohne Folgen geblieben.

Der Petitionsausschuss hat 1999 die in der vorherigen Sitzungsperiode gefassten Beschlüsse im Zusammenhang mit den allgemeinen Empfehlungen 97/1 bis 20 bestätigt. (*Parl. Dok.*, Kammer, 1999-2000, 0570/001, S. 33).

**AE 97/1 : die Verwirrung, die durch die Verwendung der Wörter „médiateur“ im Französisch und „ombudsman“ im Niederländischen im Gesetz vom 22. März 1995 entstanden ist, da diese Wörter nicht die gleichen Begriffe abdecken** (diese allgemeine Empfehlung ist in Verbindung mit der allgemeinen Empfehlung AE 99/5 zu lesen, die auf den gesetzlichen Schutz des Wortes „ombudsman“ abzielt).

Diese allgemeine Empfehlung wird im Petitionsausschuss erörtert.

**AE 97/2 : Anerkennung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner in der Verfassung**

Der Petitionsausschuss hat diese allgemeine Empfehlung angenommen und folglich der Kammer vorgeschlagen, die Artikel 28 und 57 der Verfassung als revisionsfähig zu erklären (*Parl. Dok., Kammer, 2139/1-98/99, S. 29*). Artikel 28 wurde in der Tat für revisionsfähig erklärt, so dass die verfassungsmässige Anerkennung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner möglich ist, dies parallel zur Erneuerung des Petitionsrechtes. Als nächster Schritt wird nun ein Vorschlag oder ein Entwurf zur Änderung dieses Artikels hinterlegt, um so den Wunsch der Kammer, das Kollegium der föderalen Ombudsmänner in der Verfassung anzuerkennen, zu verwirklichen (siehe KFO, *Jahresbericht 1998, I.2, S. 11-12, und Rapport annuel 1997, I.3.1 sowie Anlage III*). Diese allgemeine Empfehlung ist seither ohne Folge geblieben.

**AE 97/3 : Einführung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner als Schlichtungsinstanz der zweiten Linie nach den sektoriellen Ombudsdiensten der ersten Linie.**

Diese allgemeine Empfehlung wird im Petitionsausschuss erörtert ; ein Kolloquium, das von diesem Ausschuss sowie dem Präsidenten der Abgeordnetenversammlung vorbereitet wird, wird sich Anfang 2001 damit befassen (siehe S. 16-17 des *Rapport annuel 1997, S.11 des Jahresberichtes 1998* und S. 12-13 des *Jahresberichtes 1999*).

**AE 97/4 : Aussetzung der Fristen der Berufungen vor Gericht, wenn das Kollegium der föderalen Ombudsmänner befasst wird.**

Diese allgemeine Empfehlung wird im Petitionsausschuss erörtert (KFO, *Jahresbericht 1998, S. 27 und Rapport annuel 1997, I.4.4.*).

**AE 97/5 : Möglichkeit für das Kollegium der föderalen Ombudsmänner, dem Schiedshof eine präjudizielle Frage zu stellen.**

Diese allgemeine Empfehlung wird im Petitionsausschuss erörtert (KFO, *Jahresbericht 1998, S. 22 und Rapport annuel 1997, I.3.2.*).

**AE 97/6 : das Ausbleiben oder der verspätete Eingang einer Antwort der Verwaltung auf Briefe von Bürgern** (Diese allgemeine Empfehlung ist mit der AE 99/5 zu verbinden).

**AE 97/7 : Transparenz der Verwaltung** (diese allgemeine Empfehlung ist mit der AE 99/2 zu verbinden).

Der Petitionsausschuss hat diese zwei allgemeinen Empfehlungen angenommen, und die Kammer hat beschlossen, den zuständigen Minister aufzufordern, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, 2139/1, S. 26 ; siehe KFO, *Jahresbericht 1998* , S. 33-37, 47 und 121; *Rapport annuel 1997*, II.3.1. und II.3.9.). Diese allgemeinen Empfehlungen wurden jedoch dem betreffenden Minister noch nicht überreicht und sind seither ohne Folgen geblieben.

**AE 97/11 : Streitfall zwischen zwei Verwaltungen über die Frage, welche der beiden Kosten übernehmen muss, die einem Bürger unbestreitbar geschuldet sind und ihm noch nicht gezahlt wurden.**

Die Kammer hat beschlossen, diese allgemeine Empfehlung dem Ausschuss der inneren Angelegenheiten, der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Amtes zu übermitteln (*Parl. Dok.*, Kammer, 1998-1999, 2139/1, S. 28; siehe KFO, *Jahresbericht 1999*, S. 226, *Jahresbericht 1998*, S. 48-49 und 180). Diese allgemeine Empfehlung ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 97/12 : Ergreifen einer Gesetzesinitiative, um in das Gesetz vom 22. März 1995 zur Einführung des Kollegiums der föderalen Ombudsmänner den Grundsatz einzufügen, wonach der parlamentarische Ombudsmann sich auf die in den Vorarbeiten und in der Geschäftsordnung des Kollegiums vorgesehene Billigkeit berufen kann.**

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, diese allgemeine Empfehlung in seine Tagesordnung aufzunehmen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2139/1-98/99, S. 30; siehe KFO, *Jahresbericht 1999/1*, p. 71-72, *Jahresbericht 1999*, S. 27 und *Jahresbericht 1998*, I.6, S. 14-21). Sie ist seither ohne Folgen geblieben. Das Kollegium hebt die Bedeutung dieser allgemeinen Empfehlung hervor, angesichts dessen, dass den Beschwerden bei den Verwaltungen keine Folge geleistet wurde, wenn das Kollegium sich auf die Billigkeit berief.

**AE 97/13 : lange Bearbeitungsfristen der Akten beim Fonds für Unternehmensschließung.**

Der im vorigen Jahresbericht angeführte Vorentwurf des Gesetzes über die Entschädigung der Arbeitnehmer im Fall einer Unternehmensschließung wurde inzwischen dem Staatsrat zwecks Stellungnahme vorgelegt (*Jahresbericht 1999/1*, S. 111, *Jahresbericht 1999*, S. 287, *Jahresbericht 1999*, S. 231-240).

**AE 99/17 : Einführung der Ombudsfunktion in den Gemeinden und Provinzen.**

Der Petitionsausschuss hat beschlossen, diese allgemeine Empfehlung auf seine Tagesordnung zu setzen. (siehe 1.5.3. und 1.5.4. des *Rapport annuel 1997* sowie S. 12 des *Jahresberichtes 1998*). Diese allgemeine Empfehlung ist seither ohne Folgen geblieben.

**AE 97/20 : die Möglichkeit für das Kollegium, die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle mit Beschwerden zu befassen.**

Diese Empfehlung ist seither ohne Folgen geblieben (*Rapport annuel 1997, I.5.7.*).

## **2. Offizielle Empfehlungen**

Im Zeitraum dieses Jahresberichtes hat das Kollegium der föderalen Ombudsmänner keine offiziellen Empfehlungen ausgesprochen.

# Anlagen







## Anlage I - Gesetz vom 22. März 1998 – Einsetzung von föderalen Ombudsmännern

### KAPITEL I. Die föderalen Ombudsmänner

**Artikel 1.** Es gibt zwei föderale Ombudsmänner, einen französischsprachigen und einen niederländischsprachigen, deren Aufgabe est ist :

- 1° Beschwerden bezüglich der föderalen Verwaltungsbehörden zu überprüfen ;
- 2° auf Anfrage der Abgeordnetenkommer alle Untersuchungen bezüglich der Arbeitsweise der föderalen Verwaltungsbehörden, die von ihr benannt wurden, durchzuführen ;
- 3° anhand der Feststellungen, die bei der Ausführung der unter Punkt 1° und 2° beschriebenen Aufgaben gemacht werden, Empfehlungen aussprechen und einen Bericht über die Arbeitsweise der föderalen Verwaltungsbehörden erstellen gemäß der Artikel 14, Absatz 3 und 15, Absatz 1.

Die Ombudsmänner erfüllen ihre Aufgaben gegenüber den in Artikel 14 der koordinierten Gesetzgebung über den Staatsrat bezeichneten föderalen Verwaltungsbehörden, mit Ausnahme der Verwaltungsbehörden, die durch eine spezifische gesetzliche Regelung über einen eigenen Ombudsmann verfügen.

Wenn die Funktion des Ombudsmannes von einer Frau übernommen wird, wird diese als Ombudsfrau bezeichnet.

Die Ombudsmänner arbeiten wie ein Kollegium.

**Art. 2.** Die Ombudsmänner und das ihnen zur Seite stehende Personal unterliegen den Bestimmungen der koordinierten Gesetzgebung vom 18. Juli 1966 über den administrativen Sprachgebrauch. Sie gelten als Dienststellen, deren Aufgaben sich über das ganze Land erstrecken.

**Art. 3.** Die Ombudsmänner werden durch die Abgeordnetenkommer für eine erneuerbare Dauer von sechs Jahren ernannt.

Um als Ombudsmann ernannt zu werden, muss man :

- 1° Belgier sein ;
- 2° im Besitz eines einwandfreien Leumundszeugnisses sowie der bürgerlichen und politischen Rechte sein ;
- 3° im Besitz eines Diplomes sein, das zu Niveau 1 Tätigkeiten in staatlichen Ämtern berechtigt ;
- 4° gemäß der Bestimmungen der Abgeordnetenkommer über eine ausreichende Kenntniss der anderen Landessprachen verfügen ;
- 5° zumindest fünfjährige Berufserfahrung aufweisen, sei es im juristischen, im administrativen oder im sozialen Bereich, sei es in einem anderen, der Ausübung der Tätigkeit nützlichen Bereich.

**Art. 4.** Vor Dienstantritt leisten die Ombudsmänner beim Präsidenten der Abgeordnetenkommer folgenden Eid : „Ich schwöre Treue dem König, Gehorsam der Verfassung und den Gesetzen des belgischen Volkes“.

**Art. 5.** Während der Mandatsdauer dürfen die Ombudsmänner keine der nachstehend erwähnten Ämter oder Berufe oder Mandate ausüben :

- 1° das Amt eines Magistraten, Notaren oder Gerichtsvollziehers ;
- 2° den Beruf des Rechtsanwaltes ;
- 3° das Amt eines anerkannten aktiven Geistlichen oder eines Vertreters einer gesetzlichen anerkannten philosophischen, bekenntnisneutralen Organisation ;
- 4° ein durch eine Wahl übertragenes, öffentliches Mandat ;
- 5° eine entgeltliche Tätigkeit in den Artikel 1, Absatz 2 erwähnten öffentlichen Diensten.

Die Ombudsmänner dürfen kein öffentliches oder sonstiges Amt bekleiden, welches die Würde oder Ausübung ihrer Tätigkeit gefährden könnte.

Zur Anwendung der vorliegenden Artikel gelten als durch „Wahl übertragene öffentliche Mandate“ : das Amt eines außerhalb des Stadt-/Gemeinderates ernannten Bürgermeisters ; das Amt eines Verwalters eines öffentlichen Dienstes und das Amt eines Regierungskommissars, inbegriffen das Amt eines Gouverneurs, eines beigeordneten Gouverneurs oder eines Vize-Gouverneurs.

Der Inhaber eines durch Wahl übertragenen öffentlichen Mandates, der eine Ernennung zum Ombudsmann annimmt, wird von Rechts wegen seines Wahlmandates enthoben.

Die Artikel 1, 6, 7, 10, 11 und 12 des Gesetzes vom 18. September 1986 zur Regelung der politischen Freistellung für die Personalmitglieder des öffentlichen Dienstes werden mittels erforderlicher Anpassungen für die in Frage kommenden Ombudsmänner angewandt.

**Art. 6.** Die Abgeordnetenkammer kann das Amt der Ombudsmänner beenden :  
1° wenn diese darum bitten ;  
2° wenn diese das Alter von 65 Jahren erreichen ;  
3° wenn deren Gesundheitszustand die Ausführung ihrer Tätigkeit schwer beeinträchtigt.

Die Abgeordnetenkammer kann die Ombudsmänner ihres Amtes entheben :  
1° wenn diese eine der unter Artikel 5, Absatz 1 und Absatz 3 erwähnten Tätigkeiten (Ämter, Berufe oder Mandate) bekleiden ;  
2° für schwerwiegende Gründe ;

**Art. 7.** Innerhalb ihres Aufgabenbereiches erhalten die Ombudsmänner keinerlei Anweisungen durch andere Obrigkeiten.

Sie können aufgrund von Handlungen, die sie im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit durchführen, nicht ihrer Aufgaben enthoben werden.

## KAPITEL II. Beschwerden

**Art. 8.** Jede betroffene Person kann bei den Ombudsmännern eine mündliche oder schriftliche Beschwerde bezüglich der Handlungen oder der Arbeitsweise der föderalen Verwaltungsbehörden einreichen.

Um Genugtuung zu erhalten, muss die betroffene Person vorher mit dieser Behörde Kontakt aufnehmen.

**Art. 9.** Die Ombudsmänner können die Bearbeitung einer Beschwerde verweigern, wenn :  
1° der Einwand offensichtlich nicht begründet ist.  
2° der Beschwerdeführer offenkundig keinen Versuch unternommen hat, bei der betroffenen Behörde Recht zu erhalten.  
3° der Einspruch im wesentlichen einer von den Ombudsmännern abgewiesenen Beschwerde entspricht und wenn die Beschwerde keine neuen Fakten beinhaltet.

Sollte der Einwand den Kompetenzbereich einer föderalen, regionalen, gemeinschaftlichen oder sonstigen Behörde betreffen, die – gemäß einer gesetzlichen Vorgabe – einen eigenen Mittelsmann hat, übergeben die Ombudsmänner diese umgehend der entsprechenden Verwaltung.

**Art. 10.** Die Ombudsmänner informieren den Beschwerdeführer unmittelbar über ihre Entscheidung, einer Beschwerde nachzugehen oder nicht. Das gleiche gilt,

wenn ein anderer Ombudsmann mit der Beanstandung betraut wird. Die Bearbeitungsweigerung einer Beschwerde wird motiviert.

Die Ombudsmänner informieren die Behörde über die Beschwerde, die sie entscheiden zu bearbeiten.

**Art. 11.** Die Ombudsmänner sind berechtigt, Beamten oder Dienststellen, denen sie Fragen im Zusammenhang mit ihrer Auftragsbefugnis stellen, verbindliche Fristen für die Antworterteilung zu setzen.

Sie sind ebenfalls befugt, jede Untersuchung vor Ort vorzunehmen, alle von ihnen für notwendig erachteten Unterlagen und Auskünfte einzufordern und alle betroffenen Personen anzuhören.

Die Personen, die wegen ihres Standes oder wegen ihres Berufes Kenntnis von Vertraulichkeiten haben, werden im Rahmen der Befragung durch die Ombudsmänner von ihrer Schweigepflicht entbunden. Die Ombudsmänner sind befugt, Sachverständige zu Rate zu ziehen.

**Art. 12.** Falls die Ombudsmänner in Ausübung ihres Amtes eine Handlung bemerken, die einer Straftat gleichkommt, informieren sie gemäß Artikel 29 des Strafgesetzbuches den Prokurator des Königs. Wenn sie in Ausübung ihres Amtes einen Vorfall bemerken, der als Disziplinarvergehen gelten kann, setzen sie die zuständigen Behörde davon in Kenntnis.

**Art. 13.** Die Prüfung einer Beschwerde wird eingestellt, wenn der Vorfall Bestandteil eines laufenden Rechtsverfahrens oder einer Verwaltungsaufsichtsbeschwerde ist. Die zuständige Behörde macht die Ombudsmänner auf das eingereichte Verfahren aufmerksam.

In diesem Fall weisen die Ombudsmänner den Beschwerdeführer unverzüglich auf die Einstellung der Beschwerdeprüfung hin.

Die Einleitung und die Prüfung eines Beschwerdeverfahrens führen weder zur Einstellung noch zur Unterbrechung gegenwärtiger Untersuchungen von Justiz oder Verwaltung.

**Art. 14.** Der Beschwerdeführer wird laufend über den Werdegang seines Beschwerdeverfahrens informiert.

Die Ombudsmänner sind bestrebt, die Standpunkte des Beschwerdeführers und der betroffenen Ämter in Einklang zu bringen.

Sie können der Verwaltungsbehörde jede für notwendig erachtete Empfehlung übermitteln. In diesem Fall benachrichtigen sie den verantwortlichen Minister.

### **KAPITEL III. Berichte der Ombudsmänner**

**Art. 15.** Die Ombudsmänner legen der Kammer im Laufe der Monats Oktober ihren jährlich erscheinenden Tätigkeitsbericht vor. Falls sie es für angemessen halten, können sie darüber hinaus pro Trimester einen Zwischenbericht einreichen. Diese Berichte enthalten die Empfehlungen, die die Ombudsmänner als notwendig erachten und weisen auf etwaige Schwierigkeiten hin, denen sie im Verlauf ihrer Tätigkeit begegnen.

Die Personalien der Beschwerdeführer sowie die der Bediensteten der Verwaltungsbehörden dürfen darin nicht genannt werden.

Die Berichte werden von der Kammer veröffentlicht.

Die Ombudsmänner können jederzeit von der Kammer angehört werden. Dies geschieht entweder auf eigenen Wunsch oder auf Bitten der Kammer.

#### KAPITEL IV. Verschieden Bestimmungen

**Art. 16.** Artikel 458 der Strafgesetzgebung ist anwendbar auf die Ombudsmänner und ihr Personal.

**Art. 17.** Die Ombudsmänner verständigen sich auf eine interne Dienstordnung, in der die Bedingungen für Beschwerdeprüfungen festgelegt sind. Diese Dienstordnung wird von der Abgeordnetenversammlung gebilligt und im Staatsblatt veröffentlicht.

**Art. 18.** Die für das Funktionieren der Ombudsmännerdienststelle notwendigen Gelder werden im Dotationshaushalt vorgesehen. Die Ombudsmännerdienststelle hat Portofreiheit für ihre dienstbezogene Korrespondenz.

**Art. 19.** Unter Vorbehalt der Vollmachten die sie sich per Kollegiumsbeschluss erteilen, ernennen, entheben und leiten die Ombudsmänner die Personalmitglieder, die ihnen bei der Ausübung ihres Amtes zur Seite stehen.

Das Statut und der Stellenplan werden auf Vorschlag der Ombudsmänner durch die Abgeordnetenversammlung festgelegt.

**Art. 20.** Die Ombudsmänner unterliegen dem gleichen Statut wie die Berater des Rechnungshofes. Die Bestimmungen des Besoldungsstatutes für die Berater des Rechnungshofes, gemäß des Gesetzes vom 21. März 1964 zur Gehaltsregelung der Angehörigen des Rechnungshofes, abgeändert durch die Gesetze vom 14. März 1975 und 5. August 1992, werden auf die Ombudsmänner angewandt.

Die Renten der Ombudsmänner werden auf Grundlage des Durchschnittsgehaltes der letzten 5 Jahre berechnet, entsprechend der aktuellen Rentenbestimmungen. Sie fallen zu Lasten des Staatshaushaltes auf der Berechnungsgrundlage eines Dreißigstel pro Dienstjahr als Ombudsmann, vorausgesetzt dass besagte Tätigkeit über einen Zeitraum von mindestens 12 Jahren ausgeübt wurde.

Die Dienste der Ombudsmänner, die nicht unter die Bestimmungen des vorherigen Absatzes fallen und die dennoch für die Berechnung einer Rente zu Lasten des Staatshaushaltes in Frage kommen, werden auf Grundlage der Gesetze festgelegt, die die diesbezüglichen Rentenauszahlungen regeln.

Dem Ombudsmann, dessen Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit oder Invalidität anerkannt wurde, der das Alter von 65 Jahre jedoch noch nicht erreicht hat, steht eine Rente zu, ganz gleich wie alt er ist.

Die Rente der Ombudsmänner darf neun Zehntel des Durchschnittsgehaltes der letzten fünf Jahre nicht überschreiten.

## Anlage II - Parlamentarische Fragen<sup>84</sup>

### *Finanzminister*

Fr. und Antw., Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 1999-2000, Frage Nr. 160 vom 14. Dezember 1999 (Pieters) – „Einnahmeamt – Kommunikationstraining der Steuerbeamten“, S. 1982 ; KFO, Jahresbericht 1999, S. 332.

Fr. und Antw., Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 1999-2000, Frage Nr. 161 vom 14. Dezember 1999 (Pieters) – „Valorisierung eines Immobilienbesitzes – Prozedur der vorherigen Absprache zwischen Steuerzahler und Einnehmer“, S. 3634 ; KFO, Jahresbericht 1999, S. 331-332.

Fr. und Antw., Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 1999-2000, Frage Nr. 162 vom 14. Dezember 1999 (Pieters) – „Korrespondenz – Einkommenssteuern“, S. 3638 ; KFO, Jahresbericht 1998, S. 269-270.

### *Minister für Mobilität und Transport*

Kurzbericht, Abgeordnetenversammlung, ordentliche Sitzungsperiode 1999-2000, mündliche Frage Nr. 684 vom 22. Dezember 1999 (Schalck) – „Die Zuständigkeit des föderalen Ombudsdienstes bei der nationalen Gesellschaft belgischer Eisenbahnen“ ; KFO, Jahresbericht 1999, S. 274-276.

<sup>84</sup> Die nachstehenden parlamentarischen Fragen werden in der gleichen Reihenfolge der betreffenden Ministerien angeführt wie in Teil II „Analyse der Fälle“ dieses Berichts. Wenn mehrere Fragen an einen Minister gestellt wurden, haben wir die Fragen chronologisch geordnet.

### **Anlage III – Auflistung der Erwähnung gewisser Einrichtungen**

- Abgeordnetenkommer : S. 3, 4, 5, 9, 10, 15, 47, 84, 127, 130, 132, 137, 138, 140, 141
- Europäischer Gerichtshof : S. 114
- Kassationshof : S. 66, 117
- Rechnungshof : S. 69, 70, 72, 140
- Schiedshof : S. 65, 116, 132
- Senat : S. 4, 127
- Staatsrat : S. 15, 31, 33, 38, 111, 121, 133, 137